

Bezirksregierung Münster



25.05.01.01-3/19

Planfeststellungsbeschluss

**für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasleitung
Nr. 1/200 (Zollvereinring)**

**im Abschnitt der 19. Umlegung auf dem Gebiet
der Stadt Gelsenkirchen**

sowie der notwendigen Folgemaßnahmen als auch der landschaftspflegerischen
Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Gelsenkirchen und Marl

Vorhabenträgerin:
Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

Münster, den 03.08.2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	8
Übersichtsplan.....	13
A. Entscheidung	14
1. Feststellung des Plans	14
2. Festgestellte Planunterlagen	15
2.1 Planunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben	15
2.2 Deckblattunterlagen zur 1. Planänderung (Flächen für Ersatzmaßnahmen LBP), die aufgrund vereinfachter Verfahrensbeteiligung nicht öffentlich ausgelegt haben.....	22
2.3 Deckblattunterlagen zur 2. Planänderung (Ersatz Wassereinleit- und –entnahmestelle Rhein-Herne-Kanal), die aufgrund vereinfachter Verfahrensbeteiligung nicht öffentlich ausgelegt haben.....	22
2.4 Deckblattunterlagen zur 3. Planänderung (Bohrkurve Microtunnel Rhein-Herne-Kanal), die aufgrund vereinfachter Verfahrensbeteiligung nicht öffentlich ausgelegt haben.....	23
2.5 Deckblattunterlagen zur 4. Planänderung (Querungsstelle Eggemannstraße), die aufgrund vereinfachter Verfahrensbeteiligung nicht öffentlich ausgelegt haben.....	24
2.6 Deckblattunterlagen zur 5. Planänderung (Rohrlagerplatz Eggemannstraße), die aufgrund vereinfachter Verfahrensbeteiligung nicht öffentlich ausgelegt haben.....	24
2.7 Deckblattunterlagen zur 6. Planänderung (Wendeplatz für Querungsstelle Grothusstraße), die aufgrund vereinfachter Verfahrensbeteiligung nicht öffentlich ausgelegt haben.....	25
3. Wasserrechtliche Regelungen	26
4. Ausnahmen und Befreiungen	27
5. Forstrechtliche Genehmigung	27
6. Nebenbestimmungen	28

6.1	Allgemeines zum Bau und Betrieb der Erdgasleitung Zollvereinring	28
6.2	Gewässer- und Grundwasserschutz	29
6.3	Bodenschutz.....	39
6.4	Kampfmittelfunde.....	43
6.5	Natur- und Landschaftsschutz.....	44
6.6	Landwirtschaft.....	48
6.7	Denkmalschutz/Bodendenkmäler	49
6.8	Verkehrsrechtliche Belange	50
6.9	Immissionsschutz	52
6.10	Kreuzungen von Leitungen und sonstigen Anlagen.....	53
6.11	Brand- und Katastrophenschutz.....	56
6.12	Sonstige Nebenbestimmungen.....	57
7.	Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen.....	58
7.1	Verfahrenseinwendungen	58
7.2	Berücksichtigte und gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen	58
7.3	Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen	58
7.4	Spezielle Einwendungen und Forderungen sowie Anträge.....	59
8.	Kosten	59
B.	Begründung.....	60
1.	Gegenstand des Vorhabens.....	60
2.	Formell-rechtliche Bewertung	61
2.1	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	61
2.2	Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde	61
2.3	Umfang der Planfeststellung.....	61
2.4	Raumordnungsverfahren	62
2.5	Planfeststellungsverfahren	63
2.5.1	Einleitung und Durchführung des Verfahrens	63

2.5.2	Planänderungen	64
2.5.3	Erörterungstermin	65
2.6	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	66
2.6.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	67
2.6.1.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	68
2.6.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	69
2.6.1.3	Schutzgut Boden	72
2.6.1.4	Schutzgut Wasser	74
2.6.1.5	Schutzgut Luft und Klima.....	76
2.6.1.6	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild ...	76
2.6.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	77
2.6.1.8	Wechselwirkungen	78
2.6.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	79
2.6.2.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	79
2.6.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	80
2.6.2.3	Schutzgut Boden	81
2.6.2.4	Schutzgut Wasser	82
2.6.2.5	Schutzgut Luft und Klima.....	84
2.6.2.6	Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild ...	84
2.6.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	85
2.6.2.8	Zusammenfassung	85
3.	Materiell-rechtliche Bewertung.....	86
3.1	Planrechtfertigung	86
3.1.1	Grundsätzliche Erwägungen.....	86
3.1.2	Vorliegen eines energiewirtschaftlichen Bedarfs	87
3.1.2.1	Grundsätze des § 1 EnWG.....	87
3.1.2.2	Konkreter Bedarf	87

3.1.2.6	Tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens	88
3.1.2.7	Ergebnis	88
3.2	Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnittes	89
3.3	Planungsleitsätze	90
3.4	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	91
3.5	Technische Ausführung und Sicherheit der Leitung	93
3.5.1	Einhaltung gesetzlicher Regelungen und anderer Vorschriften	93
3.5.2	Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen.....	96
3.5.3	Ergebnis	97
3.6	Abwägung	97
3.6.1	Grundsätzliches zur Abwägung	97
3.6.2	Trassenvarianten und Alternativen	98
3.6.2.1	Grundsätzliches zur Varianten- und Alternativenprüfung	98
3.6.2.2	Null-Variante.....	99
3.6.2.3	Raumordnerische Beurteilung	100
3.6.2.4	Feintrassierung der Vorzugsvariante.....	100
3.6.2.5	Wahl der Vorhabenvariante	102
3.6.3	Immissionsschutz	103
3.6.3.1	Bauimmissionen	103
3.6.3.2	Erschütterungen	105
3.6.3.3	Trennungsgebot nach § 50 BImSchG	106
3.6.4	Gewässer- und Grundwasserschutz.....	107
3.6.4.1	Allgemeines.....	107
3.6.4.2	Potenziell betroffene Wasserkörper.....	110
3.6.4.3	Ermittlung des Ist-Zustandes potenziell betroffener Wasserkörper	110
3.6.4.4	Verbesserungsgebot	111
3.6.4.5	Verschlechterungsverbot	112
3.6.4.5.1	Oberflächenwasserkörper	112
3.6.4.5.2	Grundwasserkörper	114

3.6.4.6	Wasserschutzgebiete	115
3.6.4.7	Überschwemmungsgebiete	115
3.6.4.8	Grundwasserhaltung	116
3.6.4.9	Drainagen	117
3.6.4.10	Zusammenfassende Beurteilung	117
3.6.5	Bodenschutz	117
3.6.6	Naturschutz und Landschaftspflege	120
3.6.6.1	Rechtsgrundlagen (Eingriffsregelung)	120
3.6.6.2	Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	121
3.6.6.3	Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen	122
3.6.6.4	Beschreibung der Beeinträchtigungen	129
3.6.6.5	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	130
3.6.7	Artenschutz	134
3.6.7.1	Rechtsgrundlagen	134
3.6.7.2	Verfahren und Prüfungsergebnis	135
3.6.7.3	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	137
3.6.7.3.1	Einführung	137
3.6.7.3.2	Prüfung bezüglich der Fledermäuse	139
3.6.7.3.3	Prüfung bezüglich der Amphibien	139
3.6.7.3.4	Prüfung bezüglich der Falter und Libellen ...	140
3.6.7.3.5	Prüfung bezüglich der Vögel	140
3.6.7.4	Allgemeiner Artenschutz	140
3.6.7.5	Zusammenfassende Beurteilung	141
3.6.8	Gesetzlich geschützte Bereiche von Natur und Landschaft	141
3.6.8.1	Landschaftsschutzgebiete und Naturparks..	142
3.6.9	Landwirtschaft	143
3.6.9.1	Allgemeines	143
3.6.9.2	Bewirtschaftungerschwernisse	145
3.6.9.3	Tierhaltung	146

3.6.9.4	Drainagen	147
3.6.9.5	Übernahme von Restflächen	147
3.6.9.6	Existenzgefährdung als öffentlicher Belang.	148
3.6.10	Forstwirtschaft	148
3.6.11	Kommunale Belange	148
3.6.12	Denkmalpflegerische Belange	149
3.6.13	Bundesfernstraßen und Landesstraßen	150
3.6.14	Private Belange	150
3.6.14.1	Gesundheit	150
3.6.14.2	Sicherheit der Erdgasleitung.....	150
3.6.14.3	Vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken.....	151
3.6.14.4	Wertminderung von privaten Grundstücken	154
3.6.14.5	Rückbau der Leitung	157
3.6.14.6	Grundsätzliches zum Entschädigungsverfahren	157
3.6.14.7	Kreuzungen und Parallellagen anderer Leitungen.....	157
3.6.15	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	158
3.6.15.1	Grundsätzliche Hinweise zur Behandlung der Stellungnahmen	158
3.6.15.1.1	Landesbetrieb Straßenbau NRW.....	158
3.6.15.1.2	Landwirtschaftskammer NRW	159
3.7	Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten	160
4.	Abschließende Bewertung	161
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	162
D.	Hinweise.....	165
1.	Hinweis zum Entschädigungsverfahren	165
2.	Hinweis zur Geltungsdauer des Beschlusses	165
3.	Hinweis zur Bekanntmachung des Beschlusses	166

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung)
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AfK	Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
AK Emscher	Abwasserkanal Emscher
Art.	Artikel
ATB-BeStra	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit mit wassergefähr-denden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DGK 5 L	Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5.000 (Luftbildkarte)
d. h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung
DN	Nennweite des Rohrdurchmessers
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt

DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -Entschädigungsgesetz)
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
ff.	fortfolgende
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GDR	Gasdruckregelgerät
GDRM	Gas-Druckregel- und Messanlage
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
Gem. RdErl.	Gemeinsamer Runderlass
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung)
GVZ	Grundstücksverzeichnis
GWK	Grundwasserkörper
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
ISO	International Organization for Standardization
KBD	Kampfmittelbeseitigungsdienst
kV	Kilovolt
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
LB	Landschaftsbestandteil
LBodSchG NRW	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

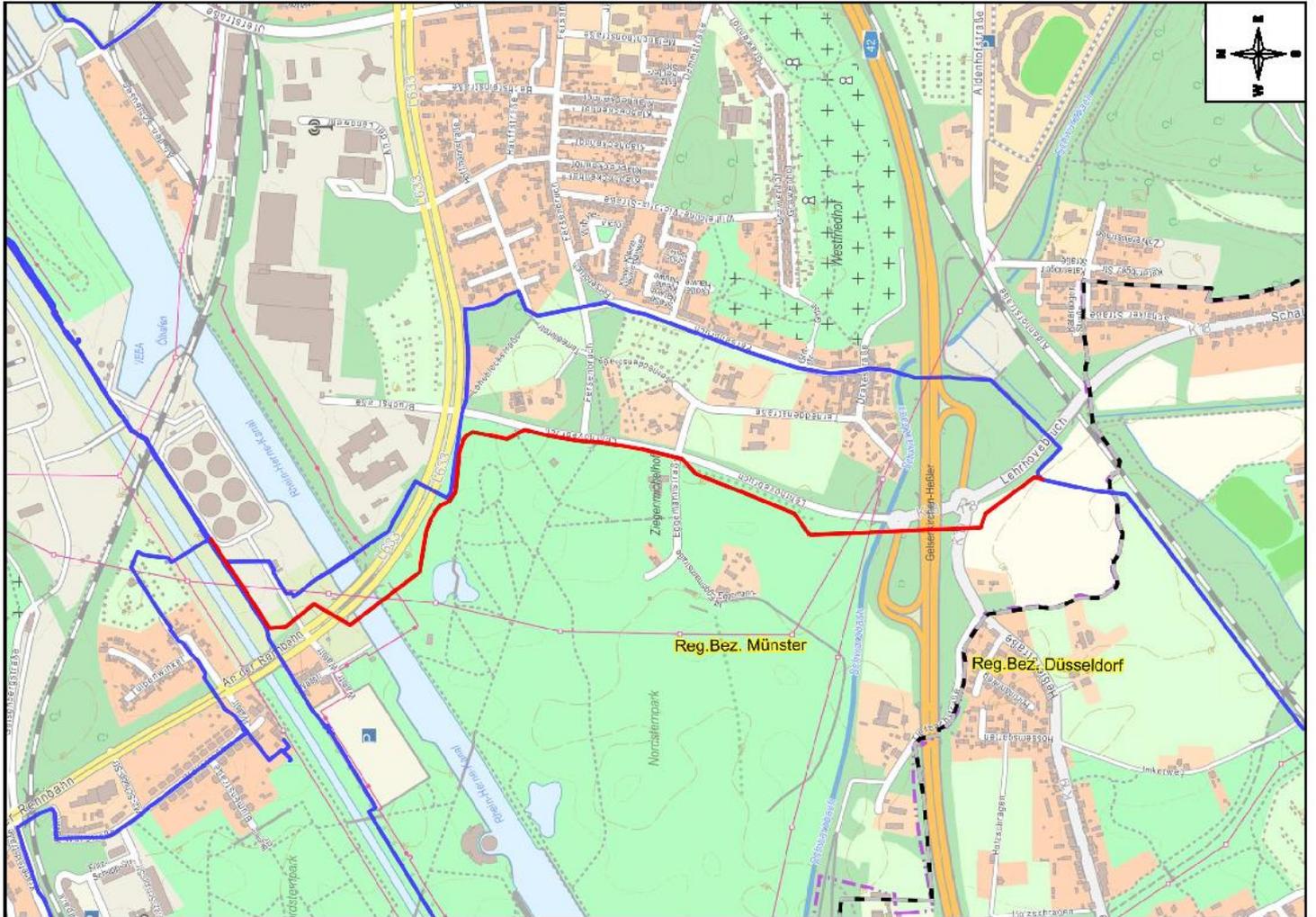
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz)
LP	Landschaftsplan
LPIG DVO NRW	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
Ltg.	Leitung
LVerf NRW	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
m. w. N.	Mit weiteren Nachweisen
MBI. NRW	Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
MKULNV NRW	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MTB	Messtischblatt
MUNLV NRW	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MWIDE	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. ä.	oder ähnliche
o. g.	oben genannte
OGE	Open Grid Europe GmbH
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

OWK	Oberflächenwasserkörper
rd.	rund
Rdnr. (Rn.)	Randnummer
RFNP	Regionaler Flächennutzungsplan
ROG	Raumordnungsgesetz
RohrFLtgV	Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
S.	Satz
s. u.	siehe unten
Synopse	Zusammenstellung der Stellungnahmen zu den Einwendungen durch die Vorhabenträgerin
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
TK25	Topografische Karte im Maßstab 1:25.000
TR-DVGW	Technische Regeln des DVGW
TRFL	Technische Regel für Rohrfernleitungen
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u. a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V.
VdTüV	Verband der Technischen Überwachungsvereine
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHT	Vorhabenträgerin
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie (umgesetzt durch WHG)
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Anmerkung: Die vorgenannten Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sowie Regelwerke sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Übersichtsplan



A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan der Open Grid GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, im nachfolgenden „Vorhabenträgerin“ (VHT) genannt, für

- die Errichtung und den Betrieb der Erdgasleitung 1/200 Zollvereinring auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen
- einschließlich der hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen an Gewässern, Verkehrswegen, Anlagen Dritter und sonstiger notwendiger Folgemaßnahmen
- als auch die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Gelsenkirchen und Marl

wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 4 ff. UVPG in der derzeit geltenden Fassung.

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B dieses Beschlusses dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen in Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts Anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden mit meinem Feststellungsvermerk versehenen Unterlagen:

2.1 Planunterlagen, die öffentlich ausgelegen haben

In der Zeit vom 09.09.2019 bis zum 08.10.2019 haben in den Städten Essen, Gelsenkirchen und Marl folgende Planunterlagen öffentlich ausgelegen:

Teil A: Allgemeiner und Technischer Teil

Ordner 1

Kap.-Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
1	Erläuterungsbericht	83 Seiten	29.07.2019	Text
2	Gesamtübersichten Übersichtsplan TK25		19.07.2019	26.000
3	Luftbildlagepläne Übersichtsplan DGK5L		19.07.2019	6.000

Kap.-Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
4	Rohrlagerplätze Erklärungstext zu den Rohrlagerplätzen Übersichtsplan TK25 Übersichtsplan DGK5L Lageplan	6 Seiten	06.10.2018	Text
			19.07.2019	26.000
			19.07.2019	6.000
			01.04.2019	2.000
5	Trassierungspläne Trassierungsplan Trassierungsplan Trassierungsplan Trassierungsplan Trassierungsplan Trassierungsplan Trassierungsplan	G 013A G 013 G 014 G 015 G 016 G 017 G 018	04/2019	1.000
			10/2019	1.000
			10/2019	1.000
			10/2019	1.000
			10/2019	1.000
			04/2019	1.000
			04/2019	1.000
6	Längenschnitte Längenschnitt Längenschnitt Längenschnitt	L 013 / 014 L 015 / 016 L 017 / 018	01.10.2018	1.000 / 100
			01.10.2018	1.000 / 100
			21.09.2018	1.000 / 100
7	Kreuzungsverzeichnis	2 Seiten	06.02.2019	
8	Grundstücksverzeichnis Erläuterung zum Grundstücksverzeichnis Grundstücksverzeichnis	2 Seiten 3 Seiten		Text
			10.07.2019	
9	Pläne zum Grundstücksverzeichnis Plan zum GVZ Plan zum GVZ Plan zum GVZ Plan zum GVZ Plan zum GVZ Plan zum GVZ Plan zum GVZ	013.1 013 014 015 016 017 018	03.04.2019	1.000
			03.04.2019	1.000
			03.04.2019	1.000
			03.04.2019	1.000
			03.04.2019	1.000
			03.04.2019	1.000
			03.04.2019	1.000

Kap.- Nr.	Bezeichnung der Planun- terlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
10	Wasserrechtliche Belange			
	Erläuterungsbericht	25 Seiten	31.07.2019	Text
	<u>Anlage 1</u>			
	1.1 – Übersichtslageplan		17.10.2018	26.000
	1.2 – Lageplan		17.10.2018	6.000
	<u>Anlage 2</u>			
	2.1 – Lageplan	G 013	17.10.2018	1.000
	2.2 – Lageplan	G 014	17.10.2018	1.000
	2.3 – Lageplan	G 015	17.10.2018	1.000
	2.4 – Lageplan	G 016	17.10.2018	1.000
	2.5 – Lageplan	G 017	17.10.2018	1.000
	2.6 – Lageplan	G 018	17.10.2018	1.000
	<u>Anlage 3</u>			
	3.1 - Längenschnitt L 113	L 113	17.10.2018	500/100
	3.2 - Längenschnitt L 114	L 114	17.10.2018	500/100
	3.3 - Längenschnitt L 115	L 115	17.10.2018	500/100
	3.4 - Längenschnitt L 016	L 016	17.10.2018	500/100
	3.5 - Längenschnitt L 017	L 017	17.10.2018	500/100
	3.6 - Längenschnitt L 018	L 018	17.10.2018	500/100
	<u>Anlage 4 – Ergebnisse der Baugrundaufschlüsse</u>			
	4.1 – Zeichenerläuterung		18.10.2018	
	4.2 - Kleinrammbohrung	BS GE1	20.06.2018	50
4.2 - Kleinrammbohrung	BS GE2	21.06.2018	50	
4.2 – Kleinrammbohrung	BS GE3	21.06.2018	50	
4.2 – Kleinrammbohrung	BS GE4	21.06.2018	50	
4.2 – Kleinrammbohrung	BS GE5	21.06.2018	50	
4.2 – Kleinrammbohrung	BS GE6	19.06.2018	50	
+ Pegel	GWM			
4.2 – Kleinrammbohrung	BS GE7	19.06.2018	50	

Kap.-Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
10	Wasserrechtliche Belange			
	<u>Anlage 4</u>			
	4.2 – Kleinrammbohrung	BS GE8	19.06.2018	50
	4.2 – Kleinrammbohrung	BS GE9	19.06.2018	50
	4.2 – Kleinrammbohrung	BS GE10A	24.07.2018	50
	4.2 – Kleinrammbohrung	BS GE11	09.07.2018	50
	4.2 – Kleinrammbohrung	BS GE12	21.06.2018	50
	4.3 – leichte Rammsondierung	DPL GE11	04.07.2018	50
	4.3 – schwere Rammsondierung	DPL GE10	26.07.2018	50
	4.3 – mittlere Rammsondierung	DPL GE11	09.07.2018	50
	<u>Anlage 5 – Boden Laborversuche</u>			
	6.1 – Wassergehalt	1 Seite	17.08.2018	
	6.2 – <i>entfällt</i>			
	6.3 – Körnungslinien	2 Seiten	24.07.2018	
	<u>Anlage 6 – Chemische Analytik</u>			
	6.1 – Prüfung Betonaggressivität nach DIN 4030	1 Seite	12.07.2018	
	6.1 – Prüfung Betonaggressivität nach DIN 4030	1 Seite	12.07.2018	
	6.2 – Prüfung Stahlaggressivität nach DIN 50 929	2 Seiten	12.07.2018	
	6.2 – Prüfung Stahlaggressivität nach DIN 50 929	2 Seiten	12.07.2018	
	6.3 – UCL Prüfberichte	3 Seiten	12.07.2018	

Kap.-Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
10	Wasserrechtliche Belange <u>Anlage 7</u> Berechnungen der Grundwasserabsenkung Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung	19 Seiten 1 Seite	19.10.2018 06.06.2019	
11	Sonderlängenschnitte Sonderplan (Draufsicht, Längsschnitt) - BAB A 42 Sonderlängenschnitt Blatt SL 15 – Eggemannstraße Sonderplan (Draufsicht, Längsschnitt) – Rhein-Herne-Kanal Sonderplan (Systemquerschnitt) – Rhein-Herne-Kanal Sonderlängenschnitt Blatt SL 17B – Grothusstraße L 633	 SL 15 SL 17B	 06.02.2019 10/2018 11.07.2019 06.02.2019 03/2019	500 100 200 20 100

Teil B: Ökologischer Teil

Ordner 2

Kap.-Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
12	UVP-Bericht	61 Seiten	29.07.2019	Text

Kap.- Nr.	Bezeichnung der Planun- terlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
12	UVP-Bericht			
	<u>Anlagen</u>			
	Legende	9 Seiten		
	Karte 01 – Mensch, kultu- Relles Erbe, Sachgüter, Landschaft	01	29.07.2019	7.500
	Karte 01 – Mensch, kultu- Relles Erbe, Sachgüter, Landschaft	02	29.07.2019	7.500
	Karte 2 – Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt	01	29.07.2019	3.500
	Karte 2 – Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt	02	29.07.2019	3.500
	Karte 2 – Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt	03	29.07.2019	3.500
	Karte 2 – Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt	04	29.07.2019	3.500
	Karte 3 – Boden, Wasser	01	29.07.2019	7.500
	Karte 3 – Boden, Wasser	02	29.07.2019	7.500
	Karte 4 – Konfliktanalyse	01	29.07.2019	7.500
	Karte 4 – Konfliktanalyse	02	29.07.2019	7.500
13	Landschafts- pflegerischer Begleitplan	46 Seiten	29.07.2019	Text
	<u>Anlagen:</u>			
	Legende	11 Seiten		
	Bestand, Konflikte und Maßnahmen	G 012	29.07.2019	1.000
	Bestand, Konflikte und Maßnahmen	G 113	29.07.2019	1.000
	Bestand, Konflikte und Maßnahmen	G 114	29.07.2019	1.000
Bestand, Konflikte und Maßnahmen	G 115	29.07.2019	1.000	

Kap.-Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
13	Landschafts- pflegerischer Begleitplan			
	<u>Anlagen:</u>			
	Bestand, Konflikte und Maßnahmen	G 016	29.07.2019	1.000
	Bestand, Konflikte und Maßnahmen	G 017	29.07.2019	1.000
	Bestand, Konflikte und Maßnahmen	G 018	29.07.2019	1.000
	Eingriffsbilanzierung	6 Seiten	24.07.2019	
	Ersatzaufforstungsfläche (Gemarkung Buer, Flur 106, Flurstück 355 tlw.)		30.01.2019	2.500
Anzeige der ordnungsgemäßen Fertigstellung einer Ersatzaufforstung		08.06.2017		
Ersatzaufforstungsfläche (Gemarkung Marl, Flur 196, Flurstück 579)		30.01.2019	3.500	
Anzeige der ordnungsgemäßen Fertigstellung einer Ersatzaufforstung		17.12.2018		
14	Artenschutzfachbeitrag	32 Seiten	26.07.2019	Text
15	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	27 Seiten	29.07.2019	Text

2.2 Deckblattunterlagen zur 1. Planänderung (Flächen für Ersatzmaßnahmen LBP), die aufgrund vereinfachter Verfahrensbeteiligung nicht öffentlich ausgelegt haben

Bezug Kap.-Nr. zur ursprünglichen Antragsunterlage

Kap.-Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
	Antrag auf Planänderung vor Beschlusserlass	2 Seiten		
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan Anlass und Aufgabenstellung <u>Anlage –</u> <u>Ersatzaufforstungsfläche</u> (Gemarkung Marl, Flur 196, Flurstück 579) Plan – alt, ungültig Plan – geändert	1 Seite	31.10.2019 30.01.2019 28.10.2019	 3.500 4.000

2.3 Deckblattunterlagen zur 2. Planänderung (Ersatz Wassereinleit- und -entnahmestelle Rhein-Herne-Kanal), die aufgrund vereinfachter Verfahrensbeteiligung nicht öffentlich ausgelegt haben

Bezug Kap.-Nr. zur ursprünglichen Antragsunterlage

Kap.-Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
	Antrag auf Planänderung vor Beschlusserlass	5 Seiten		
2	Gesamtübersichten Übersichtsplan TK 25		03.04.2020	25.000
3	Luftbildlagepläne Übersichtsplan DGK5L		24.04.2020	5.000
5	Trassierungspläne Trassierungsplan Trassierungsplan Trassierungsplan	G 016 G 017 G 018	24.04.2020 24.04.2020 24.04.2020	1.000 1.000 1.000
8	Grundstückverzeichnis	1 Seite	27.04.2020	

Kap.-Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
9	Pläne zum Grundstücksverzeichnis			
	Plan zum GVZ	016	05.04.2019	1.000
	Plan zum GVZ	017 N2	06.04.2020	1.000
	Plan zum GVZ	018 N2	06.04.2020	1.000
10	Wasserrechtliche Belange			
	Erläuterungsbericht	25 Seiten	11.02.2020	
	<u>Anlage 1</u> 1.2 – Lageplan		17.10.2018	5.000
	<u>Anlage 2</u> 2.6 – Lageplan		17.10.2018	1.000
Zustimmung GELSENKANAL (E-Mail)	4 Seiten		28.01.2020	

2.4 Deckblattunterlagen zur 3. Planänderung (Bohrkurve Microtunnel Rhein-Herne-Kanal), die aufgrund vereinfachter Verfahrensbeteiligung nicht öffentlich ausgelegt haben

Bezug Kap.-Nr. zur ursprünglichen Antragsunterlage

Kap.-Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
	Antrag auf Planänderung vor Beschlusserlass	3 Seiten		
2	Gesamtübersichten Übersichtsplan TK 25		03.04.2020	25.000
3	Luftbildlagepläne Übersichtsplan DGK5L		24.04.2020	5.000
11	Sonderlängenschnitte Sonderplan (Draufsicht, Längsschnitt) – Rhein-Herne-Kanal		27.03.2020	200
	Sonderplan (Systemquerschnitt) – Rhein-Herne-Kanal		27.03.2020	20

Kap.-Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
	Zustimmung GELSENKANAL (E-Mail)	4 Seiten	28.01.2020	

2.5 Deckblattunterlagen zur 4. Planänderung (Querungsstelle Eggemannstraße), die aufgrund vereinfachter Verfahrensbeteiligung nicht öffentlich ausgelegt haben

Bezug Kap.-Nr. zur ursprünglichen Antragsunterlage

Kap.-Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
	Antrag auf Planänderung vor Beschlusserlass	3 Seiten		
2	Gesamtübersichten Übersichtsplan TK 25		03.04.2020	25.000
3	Luftbildlagepläne Übersichtsplan DGK5L		24.04.2020	5.000
5	Trassierungspläne Trassierungsplan	G 015	18.02.2020	1.000
8	Grundstücksverzeichnis	1 Seite	26.03.2020	
9	Pläne zum Grundstücksverzeichnis Plan zum GVZ	015 N1	19.02.2020	1.000

2.6 Deckblattunterlagen zur 5. Planänderung (Rohrlagerplatz Eggemannstraße), die aufgrund vereinfachter Verfahrensbeteiligung nicht öffentlich ausgelegt haben

Bezug Kap.-Nr. zur ursprünglichen Antragsunterlage

Kap.-Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
	Antrag auf Planänderung vor Beschlusserlass	6 Seiten		
2	Gesamtübersichten Übersichtsplan TK 25		03.04.2020	25.000
3	Luftbildlagepläne Übersichtsplan DGK5L		24.04.2020	5.000

Kap.-Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
4	Rohrlagerplätze Rohrlagerplatz 04		01.04.2019	2.000
5	Trassierungspläne Trassierungsplan	G 014	10.03.2020	1.000
	Trassierungsplan	G 015	10.03.2020	1.000
8	Grundstücksverzeichnis	1 Seite	30.03.2020	
13	Landschaftspflege- rischer Begleitplan Legende	11 Seiten		
	Bestand, Konflikte und Maßnahmen	G 114	23.04.2020	1.000
	Bestand, Konflikte und Maßnahmen	G 115	23.04.2020	1.000
	Bestand, Konflikte und Maßnahmen	RLP 04	23.04.2020	1.000

2.7 Deckblattunterlagen zur 6. Planänderung (Wendeplatz für Querungsstelle Grothusstraße), die aufgrund vereinfachter Verfahrensbeteiligung nicht öffentlich ausgelegt haben

Bezug Kap.-Nr. zur ursprünglichen Antragsunterlage

Kap.-Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
	Antrag auf Planänderung vor Beschlusserlass	6 Seiten		
2	Gesamtübersichten Übersichtsplan TK 25		03.04.2020	25.000
3	Luftbildlagepläne Übersichtsplan DGK5L		24.04.2020	5.000
5	Trassierungspläne Trassierungsplan	G 018	26.03.2020	1.000
8	Grundstücksverzeichnis	1 Seite	28.04.2020	
9	Pläne zum Grundstücks- verzeichnis Plan zum GVZ	018 N2	06.04.2020	1.000

Kap.-Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt Nr.	Datum	Maßstab 1:
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan			
	Legende	11 Seiten		
	Bestand, Konflikte und Maßnahmen	G 017	23.04.2020	1.000
	Bestand, Konflikte und Maßnahmen	G 018	23.04.2020	1.000

3. Wasserrechtliche Regelungen

- 3.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis für bauzeitliche Grundwasserentnahmen und Versickerung des geförderten Grundwassers vor Ort bzw. Einleitungen des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer nach §§ 2, 3, 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. § 19 WHG wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Gelsenkirchen nach Maßgabe der wassertechnischen Unterlagen, insbesondere bezüglich der dort festgelegten Wassermengen, erteilt.
- 3.2 Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) i. V. m. §§ 19, 36 WHG für sämtliche Gewässerkreuzungen wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Gelsenkirchen nach Maßgabe der wassertechnischen Unterlagen, insbesondere bezüglich der dort konkret bestimmten Kreuzungsart offen oder geschlossen, erteilt.
- 3.3 Die wasserrechtliche Erlaubnis für den Aus- und Neubau von Drainageanlagen im Zuge der Wiederherstellung vorhandener Systeme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Einleitung des Drainagewassers in oberirdische Gewässer nach §§ 2, 3, 8 und 9 WHG i. V. m. § 19 WHG wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Gelsenkirchen nach Maßgabe der wassertechnischen Unterlagen erteilt.
- 3.4 Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und dessen Wiedereinleitung in oberirdische Gewässer zum Zwecke einer Wasserdruckprüfung der Erdgasleitung nach §§ 2, 3, 8 und 9 WHG i. V. m. §§ 19 und 57 WHG wird im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Gelsenkirchne nach Maßgabe

der wassertechnischen Unterlagen, insbesondere bezüglich der dort festgelegten Wassermengen, erteilt.

- 3.5 Für die Maßnahme wird für die Bauzeit eine Befreiung von den Verboten nach § 82 LWG NRW erteilt.

4. Ausnahmen und Befreiungen

Soweit Schutz- und Überschwemmungsgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope durch die vorgesehene Umlegung der Erdgasleitung Zollvereinring oder durch die geplanten zugehörigen Kompensationsmaßnahmen betroffen sind, wird hiermit gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 75 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) sowie gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 und § 78a Abs. 2 WHG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art eine Befreiung von den Verbots- und Gebotsvorschriften der betroffenen ordnungsbehördlichen Schutzgebietsausweisungen im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden erteilt.

Die VHT wird für die Umsetzung ihres Vorhabens von einzelnen Schutzbestimmungen befreit, und zwar von betroffenen Bestimmungen

für die Landschaftsschutzgebiete

- Landschaftsschutzgebiet 1 im Planungsraum 10 – Terneddenstraße / Sonderkamp / Bergehalde Zollverein 4/11
- Landschaftsschutzgebiet 4 im Planungsraum 10 – Lehrhovebruch

sowie für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet

- Schwarzbach

5. Forstrechtliche Genehmigung

Die Genehmigung zur unbefristeten Umwandlung von Waldflächen nach § 39 LFoG NRW sowie zur befristeten Umwandlung von Waldflächen nach § 40 LFoG NRW wird im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde wie beantragt erteilt.

6. Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer nach § 43 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 2 VwVfG NRW unter nachfolgenden Nebenbestimmungen:

6.1 Allgemeines zum Bau und Betrieb der Erdgasleitung Zollvereinring

6.1.1 Die Erdgasleitung Zollvereinring ist gemäß § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

6.1.2 Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eingehalten werden.

6.1.3 Bei der Durchführung der planfestgestellten Maßnahme ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, soweit im Folgenden nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.

6.1.4 Die Überwachung gemäß § 43i EnWG, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, wird der VHT im Rahmen ihrer auch im Übrigen nach dem EnWG obliegenden Eigenüberwachung aufgegeben.

Bereits bestehende bzw. mit diesem Beschluss festgestellte Überwachungsmechanismen (wie z. B. die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung), Daten und Informationsquellen können für die Überwachungsmaßnahmen genutzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicher zu stellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, sofern relevante Abweichungen festgestellt werden sollten.

6.1.5 Die VHT hat eine begleitende Bauaufsicht zur Qualitätssicherung von Umhüllungsarbeiten beim Neubau vor Ort einzusetzen.

6.1.6 Die sich aus den vorgenannten unmittelbar geltenden normativen Regelungen und den Auflagen dieses Bescheides ergebenden Betreiberpflichten

gelten im Falle der privatrechtlichen Übertragung der Betriebsführung der Erdgasleitung Zollvereinring von der VHT oder ihrer Rechtsnachfolgerin auf einen Dienstleister auch unmittelbar gegenüber diesem, sofern der Rechtsnachfolger Gebrauch von der bestehenden Betriebserlaubnis macht.

6.2 Gewässer- und Grundwasserschutz

6.2.1 Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG sowie die Inhalte der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Erhaltung“ („Blaue Richtlinie 2010“) des MUNLV NRW sind einzuhalten bzw. zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Zielsetzungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) zu beachten.

Negative Auswirkungen auf Boden- und Grundwasserhaushalt sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, so dass eine Verschlechterung der Grundwasserqualität nicht zu befürchten sein darf.

Grundwasserabsenkungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und an den Baufortschritt anzupassen.

6.2.2 Der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde, ist vor Baubeginn eine verantwortliche Person der Bauleitung mit Kontaktdaten und deren Vertretung zu benennen. Eine Ausfertigung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Inhalt der Erlaubnis ist den Schichtführern / Polieren bekannt zu machen. Mitarbeitern der Stadt Gelsenkirchen ist das Betreten der Baustelle zu jeder Zeit zu gestatten.

6.2.3 Im Zuge der Gewässerkreuzungen ist während der gesamten Baumaßnahme für eine ausreichende Vorflut der Gewässer zu sorgen. Hierfür eingesetzte oder temporär installierte Hilfsmittel oder bauliche Anlagen sind unverzüglich, vollständig und unaufgefordert nach Abschluss der jeweiligen Kreuzungsmaßnahme aus dem Gewässerbereich zu entfernen. Das Gewässer ist in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. In diesem Zusammenhang ist jeweils vor dem Eingriff der Zustand schriftlich und bildhaft durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.

6.2.4 Die Sohlhöhen der Gewässer sind zusätzlich im Kreuzungsbereich vor der Maßnahme und nach Maßnahmenbeendigung durch einen Vermessungsingenieur vermessen zu lassen. Die Dokumente sind den Abnahmedokumenten beizufügen.

6.2.5 Bei den Kreuzungsmaßnahmen (ausgenommen Kreuzungen von Entwässerungsgräben) ist eine Mindestüberdeckung von 1,50 m zwischen der Gewässersohle und der Oberkante der Rohrleitung einzuhalten. Beim Einbau

von Betonreitern ist der Abstand um deren maximale Höhe zu vergrößern. Dieser Sohlabstand ist im gesamten Bereich der jeweiligen Gewässeraue einzuhalten. Sofern keine Auenstruktur vorhanden ist, ist diese Tiefenlage über einen 5 m breiten Gewässerrandstreifen auf beiden Uferseiten auszu dehnen.

- 6.2.6 Kreuzungsstellen und Leitungstrasse sind außerhalb der Gewässerprofile deutlich zu kennzeichnen.
- 6.2.7 Der zuständigen Wasser- und Bodenverband sowie die Untere Wasserbehörde (UWB) sind in die Planung und Durchführung von Gewässerkreuzungen einzubinden. Der jeweils zuständige Wasser- und Bodenverband ist spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Kreuzungsmaßnahme zu informieren, um ihm Gelegenheit zu geben, die Örtlichkeit einzusehen.
- 6.2.8 Die im Zuge der offenen Gewässerkreuzungen in das Gewässerbett eingebrachten Sedimente sind nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert zu entfernen. Unvermeidbar in die Gewässer eingeleitete Sedimente sind in Abstimmung mit dem für die Unterhaltung der Gewässer zuständigen Wasser- und Bodenverband nach Abschluss der Maßnahme wieder rückstandslos aus dem Gewässerprofil zu entnehmen. Die Arbeiten sind zu dokumentieren.
- 6.2.9 Soweit möglich und sinnvoll sollten temporäre Verrohrungen zum Einsatz kommen. Sohlbefestigungen über das ursprünglich vorhandene Maß hinaus dürfen lediglich temporär eingesetzt werden.
- 6.2.10 Eine nachteilige Beeinflussung auf eventuell lokal vorhandene grundwasserabhängige Schutzgüter, wie Vegetation oder Landökosysteme aber auch Sachgüter (z. B. Gebäude, Straßen) durch die Wasserhaltung und die damit verbundene Grundwasserabsenkung, darf nicht zu besorgen sein. Betroffene Schutzgüter sind vor Inbetriebnahme der Wasserhaltung zu dokumentieren. Alle geeigneten Maßnahmen und Handlungen zum Schutz und Prävention von im Einflussbereich der Wasserhaltung (Absenktrichter) vorhandenen Schutzgüter sind zu unternehmen
- 6.2.11 In naturschutzfachlich und wasserwirtschaftlich sensiblen Bereichen ist die bauzeitliche Wasserhaltung im Rahmen der Grundwasserabsenkung so auszuführen, dass eine Verrieselung des anfallenden Wassers in angrenzende Bereiche einer Einleitung in Oberflächengewässer vorzuziehen ist. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Einleitung auf das notwendige Maß zu beschränken.

In den von den bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen betroffenen grundwasserabhängigen Biotopen ist das geförderte Grundwasser zur Vermeidung von Trockenschäden direkt im Bereich der betroffenen Biotope zu verrieseln.

Die Grundwasserableitung darf keinen negativen Einfluss auf ggf. fließ-/setzungsgefährdete, auf Gefügestörungen oder auf einen Wasserentzug sensibel reagierende Böden ausüben. Dies ist durch den verantwortlichen Gutachter zu gewährleisten.

- 6.2.12 Beginn und Ende der Grundwasserförderung sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde (referat.umwelt@gelsenkirchen.de) anzuzeigen.
- 6.2.13 Für die Ableitung der Grundwassermengen aus dem Bauvorhaben in das kommunale Abwassersystem ist spätestens 2 Monate vor Beginn der Entnahme mit der Gelsenkanal sowie der EmscherGenossenschaft aufgrund des Zuflusses zum Pumpwerk Heßler zu klären, ob die Ableitung in der geplanten Höhe vorgenommen werden darf.
- 6.2.14 Der Beginn der Einleitung des Grund- bzw. Druckprobenwassers in die öffentliche Abwasseranlage ist Gelsenkanal, Abteilung U, spätestens 24 Stunden vorab per E-Mail (info@gelsenkanal.de) anzuzeigen.
- 6.2.15 Jede Änderung der Maßnahme ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde, mindestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung schriftlich mitzuteilen.
- 6.2.16 Die Einleitung in die Vorfluter hat nur in gewässerverträglichen Mengen, die unschädlich abgeleitet werden können, zu erfolgen und ist auf die geringstmöglichen Fördermengen zu begrenzen.

Das im Zuge der Wasserhaltungen geförderte Wasser ist rückstausicher und schadlos in das jeweilige oberirdische Gewässer einzuleiten, so dass Verschlechterungen der Gewässer nicht zu besorgen sind. Die hydraulische Aufnahmefähigkeit der Gewässer darf nicht überschritten werden.

Sofern sich während der weiteren Baugrunderkundung oder der Bauphase herausstellt, dass höhere Mengen als der im Vorfeld errechnete, wahrscheinliche Wasserandrang zu fördern sind, ist die UWB zu unterrichten. Das weitere Vorgehen ist einvernehmlich mit ihr abzustimmen.

- 6.2.17 Sämtliche geförderten Wassermengen sind mit Hilfe einer Wassermengenzähleinrichtung (Wasseruhr oder eine in der Genauigkeit vergleichbare Messeinrichtung) zu messen und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist in digitaler und analoger Form einzurichten fortlaufend zu führen und dauerhaft (mindestens zwei Jahre) aufzubewahren.

Die tabellarisch erfassten Wassermengen sind auszuwerten und die Wassermengen in [m³/h], [m³/d] sowie [m³] Gesamtentnahme zu ermitteln und den genehmigten Mengen gegenüberzustellen. Zudem ist extrapolierend abzuschätzen, ob die beantragten und zugelassenen Entnahmemengen

eingehalten werden. Eine voraussichtliche Überschreitung der Gesamtnahmemengen ist unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde (referat.umwelt@gelsenkirchen.de) anzuzeigen.

Zu Beginn der jeweiligen Entnahmen sind in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde, Angaben zu den täglichen entnommenen Wassermengen vorzulegen.

Die Grundwasserableitung ist durch einen verantwortlichen Gutachter zu überwachen (Fördermengen, Absenkungen, Auffälligkeiten etc.) und im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Anhand der ermittelten Daten sind die mit dem Antrag eingereichten Berechnungen/Annahmen (Wassermengen, Absenkungen, Reichweiten etc.) durch den Gutachter zu überprüfen und zu bewerten.

Arbeitstäglich ist das geförderte Grundwasser auf Auffälligkeiten (Geruch, Trübung, Verfärbung) hin zu untersuchen und bei Auffälligkeiten umgehend die Untere Wasserbehörde (referat.umwelt@gelsenkirchen.de) zu informieren.

- 6.2.18 Alle wasserwirtschaftlichen relevanten Ereignisse (z. B. Starkregen, Hochwasser, etc.) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist nach Inbetriebnahme der Wasserhaltung und Erreichen des Absenkziels, danach wöchentlich sowie unverzüglich nach Außerbetriebnahme der Wasserhaltung elektronisch via E-Mail an die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde (referat.umwelt@gelsenkirchen.de) zu übersenden. Das Betriebstagebuch ist der Stadt Gelsenkirchen jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen bzw. zu übersenden.
- 6.2.19 Für die Grundwasserabsenkung ist ein Beweissicherungsverfahren in Abstimmung mit dem verantwortlichen Gutachter durchzuführen. Der verantwortliche Gutachter hat insbesondere sicherzustellen, dass durch die Grundwasserableitung bauliche Anlagen (z. B. Nachbargebäude, Straßen und Wege), die Baugrube oder die Vegetation in ihren Eigenschaften nicht nachteilig beeinflusst werden.
- 6.2.20 Die Anlagen für die Grundwasserhaltung und Einleitung in die Gewässer haben den DIN-Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen und sind während der Maßnahmen in einem dauernd betriebsfähigen und einwandfreien Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang sind alle Einrichtungen regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Falls notwendig sind entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit bzw. des ordnungsgemäßen Zustandes durchzuführen und zu dokumentieren. Das Personal ist entsprechend ein- und anzuweisen.

- 6.2.21 Die Entnahmeanlage ist nach den Vorgaben des verantwortlichen Gutachters zu betreiben.
- Die Filterstabilität der Entnahmeanlage ist sicherzustellen.
- 6.2.22 In die gewählten Vorfluter sind lediglich unbelastetes, feststofffreies Grundwasser sowie keine wasser- und umweltgefährdenden Stoffe einzuleiten. Das einzuleitende Wasser muss frei von Ölen, Fetten, Treibstoffen und Giften sein und darf keine sonstigen gelösten oder ungelösten Fremdstoffe enthalten. Erosionserscheinungen und Sandeinträge sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
- 6.2.23 Die zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bestimmten Wassermengen haben den Bedingungen des § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechtes) der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Gelsenkirchen vom 18. Dezember 2009, zuletzt geändert am 14.02.2019, zu genügen und dürfen nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten werden.
- 6.2.24 Durch Baustelleneinrichtungen und Baustellenverkehr dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund oder das Gewässer gelangen. Dies ist durch geeignete technische Einrichtungen sicherzustellen.
- 6.2.25 Die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen im Bereich der Wasserhaltungen ist untersagt. Eine für die Montage und Demontage der Wasserhaltungsanlagen sowie zum Betrieb erforderliche kurzzeitige Lagerung, sowie das zugehörige Abfüllen und Umschlagen von Wasser gefährdenden Stoffen, einschließlich des für den Betrieb von Stromaggregaten erforderlichen Dieselmotorkraftstoffes, ist zulässig, hat aber mindestens den Vorschriften des WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu genügen. Alle notwendigen Vorkehrungen zu Vermeidung der Schädigung des Grundwassers bei Betriebsstörungen und Havarien sind zu treffen.
- 6.2.26 Treten dennoch Wasser gefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund, das Grundwasser oder ein Gewässer gelangen können, ist unverzüglich die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde, zu unterrichten.
- 6.2.27 Die Start- und Zielgruben für die Errichtung von grabenlosen Querungen müssen einen Abstand von mindestens 5,00 m zur Auenkante aufweisen. Der Auenbereich ist zu schonen und darf insbesondere für die Lagerung von Stoffen und Materialien etc. nicht in Anspruch genommen werden.

- 6.2.28 Vor Beginn der Wasserhaltung mit Einleitung in Gewässer sind die betroffenen Gewässerabschnitte im Bereich der Einleitungsstelle vorab fototechnisch zu erfassen. Die Fotodokumentation umfasst alle Standorte der Wasserhaltungen, alle dazugehörige Anlagen, u. a. Baugruben und deren Umfeld wie auch die Einleitstellen in die Gewässer. Aus den Fotos soll die Lage der Wasserhaltungen in Relation zur Umgebung erkennbar sein. Die Fotodokumentation ist regelmäßig unaufgefordert, jedoch erstmalig bei Inbetriebnahme der Grundwasserentnahme und nach Außerbetriebnahme der Wasserhaltungsanlagen in elektronischer Form der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde (referat.umwelt@gelsenkirchen.de) zu übersenden.
- 6.2.29 Der jeweiligen Einleitung ist ein Sedimentfang (Absetzeinrichtung) vorzuschalten, um die unvermeidbaren Sedimenteinträge auf ein Minimum zu reduzieren.
- 6.2.30 Zur Einhaltung des Einleitungsgrenzwertes für absetzbare Stoffe von 10 mg/l nach 0,5h ist eine Abscheideranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzusehen. Das geförderte Grundwasser ist rückstausicher (z. B. durch Einbau einer Abwasserhebeanlage) abzuleiten. Sollten Störungen in der Anlage auftreten, so ist Gelsenkanal unverzüglich telefonisch (0209-169 6311) zu benachrichtigen
- 6.2.31 Die jeweiligen Einleitstellen in die Gewässer sind ausreichend gegen Schäden durch Ausspülungen zu sichern. Die Einleitungsstellen müssen erkennbar und zugänglich sein. Sind dennoch Schäden an der Gewässersohle oder den Böschungen unvermeidlich, sind diese nach Abschluss der Arbeiten in Abstimmung mit dem für die Unterhaltung der Gewässer zuständigen Wasser- und Bodenverband unverzüglich zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- 6.2.32 Vor Beginn jeder Grundwasserhaltungsmaßnahme ist mit der UWB bei der Stadt Gelsenkirchen als Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie den entsprechenden Wasser- und Bodenverbänden ein Termin für eine Ortsbegehung zu vereinbaren. Dieser sollte ca. eine Woche vor Einleitungsbeginn stattfinden und dient u. a. zur gemeinsamen Abschätzung der aktuellen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Vorfluters.
- 6.2.33 Der Beginn der Baumaßnahmen ist durch die VHT der Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde, Dezernat 54, rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 6.2.34 Der Oberen Wasserbehörde ist spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen, der während der Bauarbeiten jederzeit erreichbar ist. Der Bauleiter muss gewährleisten, dass die in diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Nebenbestimmungen hinsichtlich der Bauausführung eingehalten werden.

- 6.2.35 Während der Bauarbeiten ist der schadlose Hochwasserabfluss zu gewährleisten. Es ist zudem sicherzustellen, dass im Hochwasserfall die Baustelle schadenfrei geflutet werden kann. Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes anzuordnen. Materialien, Montageeinrichtungen und sonstige Abflusshindernisse, die nicht unmittelbar an der Baugrube im Überschwemmungsgebiet benötigt werden, sind so zu lagern und zu sichern, dass sie nicht abgeschwemmt werden bzw. keinen schädigenden Aufstau verursachen können. Im Hochwasserlastfall ist die Möglichkeit vorzuhalten, den Kreuzungsbereich durchströmbar zu machen, damit der dann frei gewordene Gewässerquerschnitt ausreichend Vorflut bilden kann.
- 6.2.36 Bei Gefahr der Überlastung des Vorfluters, bedingt durch anhaltend starke Niederschläge, ist die Wasserhaltung vorübergehend abzustellen bzw. zu drosseln. Alternativ ist eine Ableitung auf geeignete Grünlandflächen durch die VHT zu prüfen und anschließend mit der UWB bei der Stadt Gelsenkirchen sowie den betroffenen Grundstückseigentümern abzustimmen.
- Auch in den Niederungen darf keine Erhöhung des Wasserstandes erfolgen, damit eine Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen grundsätzlich möglich bleibt.
- 6.2.37 Alle Schäden, die durch den Betrieb der Anlagen für die Wasserhaltung, das Absenken des Grundwassers und das Ableiten des geförderten Wassers qualitativ wie quantitativ auftreten, sind umgehend zu beheben. Die VHT ist in solchem Falle verpflichtet, einen fachkundigen Gutachter einzuschalten. Für die verursachten Schäden haftet der Eigentümer der Anlagen. Entschädigungsansprüche sind direkt mit den Betroffenen zu regeln.
- Die Beseitigung entstandener Schäden hat in Absprache mit dem jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverband zu erfolgen.
- 6.2.38 Betriebsstörungen und sonstige wassergefährdende Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass mit der Einleitung trotz aller Vorsichtsmaßnahmen gefährliche Stoffe in Gewässer gelangen können, sind unverzüglich der Stadt Gelsenkirchen, Untere Wasserbehörde (referat.umwelt@gelsenkirchen.de) anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 6.2.39 Die Standsicherheit der Anlagen für die Grundwasserhaltung ist stets zu gewährleisten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaftsrechte bzw. der Rechte Dritter sind möglichst zu vermeiden.
- 6.2.40 Es ist sicherzustellen, dass keine Schädigung oder ein Missbrauch der Anlagen für die Grundwasserhaltung durch Dritte erfolgt.
- 6.2.41 Nach Beendigung der Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind die Anlagen und Einleitstellen vollständig zurückzubauen und zeitnah Termine mit der

- Unteren Wasserbehörde und den gewässerunterhaltungspflichtigen Stellen zur abschnittsweisen Abnahme abzustimmen.
- 6.2.42 Die Lage der Rohrleitung ist nach der Errichtung in ihrem Bestand zu dokumentieren und einzumessen. Die Einmessung hat dreidimensional zu erfolgen. Der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 als Obere Wasserbehörde sind die Daten digital und georeferenziert (z. B. im dxf-Format) zu übermitteln.
- 6.2.43 Alle Behelfskonstruktionen, die im Trassenbereich temporär verwendet werden, sind gemäß den Ausführungen in den Planunterlagen unverzüglich und unaufgefordert nach Beendigung der Maßnahme wieder zu entfernen.
- 6.2.44 Der vor Baubeginn dokumentierte Zustand ist nach dem Ende der Maßnahme wiederherzustellen, die Gewässerböschungs- und Sohlbereiche sind standhaft herzustellen und bis zur Einstellung des statischen Beharungszustands zu pflegen. Es ist bei der Ausführung des Rückbaus bzw. der Wiederherstellung eine angemessene Verdichtung der wieder eingebrachten Böden zu garantieren.
- 6.2.45 Nach Abschluss der Maßnahme darf keine Erhöhung der Erdoberfläche innerhalb der Überschwemmungsgebiete verbleiben. Somit ist beispielsweise eine Einarbeitung des Bodenmehrvolumens durch Rohrgrabenverdrängung grundsätzlich ausgeschlossen. Aushubboden, der nicht zum Verfüllen der Baugrube benötigt wird, ist abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.
- 6.2.46 Die Emschergenossenschaft ist über die weitere Planung und insbesondere den Bau der Erdgasleitung zu informieren (Herr Altenhoff, altenhoff.wolfgang@eglv.de), soweit ihre Interessen betroffen sind.
- 6.2.47 Abweichungen von der DIN 19712 sind zu begründen und mit der EG sowie der Oberen Wasserbehörde einvernehmlich abzustimmen.
- 6.2.48 Im Bereich der Hochwasserschutzanlage sind laufende Kontrollen durchzuführen und der Emschergenossenschaft regelmäßige Nachweise darüber zu erbringen, dass die Leitung standsicher ist und sich keine Sickerlinien entlang der Leitung ausbilden können.
- 6.2.49 Nicht mehr benötigte Anlagen (Baubehelfseinrichtungen, stillgelegte Altleitungen, etc.) sind aus dem Deichbereich zu entfernen.
- 6.2.50 Jegliche Auswirkungen auf den Deichkörper sind auszuschließen und Prozesse wie erhöhter Wasseraustritt, Sedimenttransport oder Rissbildungen während der Bauphase unverzüglich an die Emschergenossenschaft und die Obere Wasserbehörde zu melden.
- 6.2.51 Potenziell jederzeit erforderlich werdende Maßnahmen der Deichverteidigung dürfen weder temporär noch dauerhaft be- oder verhindert werden.

Dies gilt es mit der Emschergenossenschaft abzustimmen und der Oberen Wasserbehörde, vorzulegen.

- 6.2.52 Die Baumaßnahme in der Deichschutzzone ist auf das zeitlich notwendige Minimum zu begrenzen und der Zeitpunkt des Baubeginns mit der Emschergenossenschaft sowie der Oberen Wasserbehörde abzustimmen.
- 6.2.53 Die Erdgasleitung darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat. Die Abnahme ist beim Außenbezirk Herne, Hoverskamp 33, 44629 Herne, Tel.: 02323 92235-0 zu beantragen.

Jede geplante Änderung der Erdgasleitung, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.

Werden durch die Erdgasleitung, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Bundeswasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht, sind diese auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.

- 6.2.54 Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Bauablauf für die geplanten Maßnahmen ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vorzulegen. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu benennen.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Vermessungspunkte, Hektometerzeichen oder Schifffahrtszeichen sind zu sichern.

Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sowie sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten (z. B. Einschränkung der Fahrwasserbreite, Schifffahrtssperre o. ä.), sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mindestens sechs Wochen vor Beginn anzuzeigen.

- 6.2.55 Vor Erstellung der Ausführungsplanung ist zu erkunden, ob und wie die Uferspundwand des RFIK rückverankert ist.

Es sind bautechnische Nachweise für die Erdgasleitung und deren Auswirkungen auf die Anlagen der Bundeswasserstraße aus Errichtung und Betrieb der Leitung einschließlich aller Bauzustände vorzulegen. Es ist nachzuweisen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf die vorhandene Uferspundwand zu erwarten sind. Die Nachweise sind mit dem Prüfvermerk einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

- 6.2.56 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme sind von der VHT bis jeweils 5 m beiderseits der Dükerachse Flächenpeilungen der Sohle der Bundeswasserstraße durchzuführen. Die Peilungen sind in Gegenwart eines Vertreters des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes, der mindestens zwei Arbeitstage vor Durchführung zu benachrichtigen ist, auszuführen. Die Ergebnisse sind in einem jeweils gemeinsam unterzeichneten Peilprotokoll festzuhalten. Die Peilungen über der Dükerachse sind jeweils in einem Querprofil zeichnerisch darzustellen. Peilprotokolle und Querprofile sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu übergeben.
- 6.2.57 Es dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen.
- 6.2.58 Für den Bohrvortrieb sind die Kenngrößen des vorhandenen Bodens für den Bohrprozess vor Beginn der Bohrungen auf Unregelmäßigkeiten zu überprüfen und die Bohrausführung ist den vorhandenen besonderen Bedingungen anzupassen.
- Der nach dem Einbau des Dükerrohres verbleibende Ringraum im Bohrloch zwischen Rohr und anstehendem Boden ist kraftschlüssig zu verdämmen. Das Verpressprotokoll ist dem Wasserstraßen und Schifffahrtsamt vorzulegen.
- Aufgegebene Bohrlöcher und die im Boden verbleibenden Teile des vorhandenen Doppeldükers sind mittels auf den Baugrund abgestimmter Dämmern volumenbeständig und kraftschlüssig mit der Umgebung zu verschließen. Die Festlegung der technischen Kennwerte des Dämmers bedarf der Zustimmung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes.
- Treten während der Bohrarbeiten Probleme auf (Hindernisse, unplanmäßige Abweichungen gegenüber der Sollbohrlinie, Spülungsverluste etc.), so ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt unverzüglich zu unterrichten.
- Die Vorgaben/Regelungen des Arbeitsblattes DWA-A 125 "Rohrvortrieb und verwandte Verfahren", Ausgabe 2008, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und die Technische Richtlinie des DCA (Verband Güteschutz Horizontalbohrungen e.V.) sind bei der Errichtung der Anlage zu beachten. Vor Ausführungsbeginn sind die Unterlagen dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt gemäß Abschnitt 10.2 des Arbeitsblattes DWA-A 125 vorzulegen. Die Nachweise sind mit dem Prüfvermerk einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen.
- 6.2.59 Die Dükerachse ist beidseitig der Bundeswasserstraße durch das Tafelzeichen "D" zu markieren. Die Größe der Tafelzeichen muss 400 x 400 mm

betragen. Die Aufstellungsstandorte sind örtlich mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Außenbezirk Herne festzulegen.

6.2.60 Die Dükertrasse und ihre Einrichtungen sind mit einer Lage- und Höhen- genauigkeit von $< 0,1$ m einzumessen und in einem Lageplan im Maßstab 1:1.000 und einem Querprofil im Maßstab 1:100 darzustellen. Die Einmes- sung hat dreidimensional zu erfolgen. Als Bezugssystem ist für die Lage ETRS 89 und für die Höhe Normalhöhen-Null im DHHN2016 (NHN DHHN2016) zu verwenden. Die Tiefenlage des obersten Rohres ist nach dem hydrostatischen Druckdosenmessverfahren oder einem gleichwertigen Verfahren nachzuweisen. Die Lagekoordinaten und Höhenwerte sind zu- sätzlich digital auf Datenträger als ASCII-File zu übernehmen und mit den Vermessungsunterlagen dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt spätes- tens bei der Abnahme zu übergeben.

6.2.61 Der Abschluss der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schiff- fahrtsamt unmittelbar nach der Beendigung anzuzeigen.

Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sind spätestens bei der Abnahme die Ergebnisse der Messungen über die tatsächliche Tiefenlage des Dü- kers, die Protokolle der Druckprobe und die Schlusspeilung der Bauarbeiten vorzulegen.

Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ist der für den Betrieb der Anlage verantwortliche Beauftragte schriftlich zu benennen. Jede Änderung ist schriftlich mitzuteilen.

6.2.62 Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Oberen Wasserbehörde bei der Be- zirksregierung Münster unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Fertigstel- lung, schriftlich anzuzeigen. In der Mitteilung über die Fertigstellung ist gleichzeitig die Abnahme zu beantragen.

6.3 Bodenschutz

6.3.1 Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

6.3.2 Bei den Boden- und Erdarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18300 sowie der DIN 18915 und 19731 zu beachten.

6.3.3 Zur Sicherstellung der Ausführung des genehmigten Plans und Umsetzung bodenschutzfachlicher Auflagen und Maßnahmen während der Bauzeit auf der Baustelle sowie zur Verhinderung von Schäden, die im Baubetrieb über die genehmigten Eingriffe hinausgehen, ist ein qualifizierter Sachverständi- ger als bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Der Gutachter muss Erfahrung in der bodenkundlichen Baubegleitung aufweisen und ist vor Baubeginn der Oberen Bodenschutzbehörde der Bezirksregierung Münster

und der Unteren Bodenschutzbehörde bei der Stadt Gelsenkirchen (Herr Bomholt, 0209/169-4245) zu benennen. Die bodenkundliche Baubegleitung kann vor Ort jederzeit von den Flächenbetroffenen angesprochen werden.

- 6.3.4 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die bodenkundliche Baubegleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben an allen Tagen, an denen Boden- und Erdarbeiten stattfinden, wahrzunehmen. Die Tätigkeiten der bodenkundlichen Baubegleitung sind zu dokumentieren und den Unteren Bodenschutzbehörden in Form von Wochenberichten vorzulegen. Der Abschlussbericht der bodenkundlichen Baubegleitung ist auch dem Geologischen Dienst NRW zur Verfügung zu stellen.
- 6.3.5 Sofern die VHT vom Votum des bestellten Sachverständigen für eine Bauunterbrechung bzw. für einen Baustopp abweichen möchte, ist sie verpflichtet, dies unverzüglich mit der jeweils zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Bis zur abschließenden Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen Bauleitung, bodenkundlicher Baubegleitung und Bodenschutzbehörde hat die VHT die Arbeiten in den jeweiligen Bereichen ruhen zu lassen. Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung (§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW) vor.
- 6.3.6 Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Soweit möglich, ist die Inanspruchnahme auf mit diesem Beschluss planfestgestellte Flächen mit vergleichsweise geringerer Funktionserfüllung zu lenken. Während der Arbeiten sind Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch geeignete Maßnahmen bestmöglich zu vermeiden.
- 6.3.7 Die Bau- und Terminplanung ist an die Empfindlichkeit der Böden anzupassen.
- 6.3.8 Die beanspruchten Flächen, insbesondere die des Rohrlagerplatzes, sind nach Beendigung der Erdbaumaßnahmen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
- 6.3.9 Im Vorfeld der Baumaßnahme sind im westlichen Umfeld der Straße Lehrhovebruch Bodenuntersuchungen im Bereich von als schutzwürdig ausgewiesenen Böden durchzuführen.

Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung und Verunreinigung ist ein verbindlicher Baustellenerschließungsplan mit Baustraßen, Eingriffsfläche und Lagerflächen zu erstellen.

Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen und die anschließenden Erdarbeiten sind in einer Abschlussdokumentation zusammenzufassen und der Stadt Gelsenkirchen (Herr Bomholt, 0209/169-4245) zuzusenden.

-
- 6.3.10 Sollten im Rahmen von Baugrund/Bodenuntersuchungen oder den Erdbauarbeiten geruchliche oder optische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen (Herr Bomholt, 0209/169-4245) unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.3.11 Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Auswirkungen von möglichen Setzungen auf Leitungen im Untergrund, vorhandene Gebäude sowie die Kanalbrücke durch Setzungsprognosen zu untersuchen.
- 6.3.12 Sofern zur Verfüllung des ausgehobenen Rohrgrabens im Ausnahmefall nicht das ausgehobene Material verwendet werden kann, darf nur Material eingebaut werden, das gegenüber dem Originalbodenaushub keinerlei erhöhte Schadstoffgehalte aufweist.
- 6.3.13 Sollte es zu einer geplanten Bodenlagerung von mehr als zwei Monaten während der Vegetationszeit kommen, ist es erforderlich, dass eine Zwischenbegrünung gegen das Aufkommen von unerwünschter Vegetation und gegen Erosion der Bodenmiete vorgesehen wird. Die Ansaat ist entsprechend DIN 18917 durchzuführen.
- 6.3.14 Der Bodenaushub ist entsprechend der Darstellung in den Planunterlagen sorgfältig nach Bodenschichten mit abweichenden Substrateigenschaften zu trennen, separat zu lagern und nach Abschluss der Maßnahme entsprechend der ursprünglich vorhandenen Schichtung wieder einzubauen. Eine Vermischung ist auszuschließen. Bodenlager und sensible Bodenbereiche sind durch Absperrungen zu kennzeichnen.
- 6.3.15 Bei der Lagerung des Oberbodens sind etwaige Stickstofffreisetzungen in den Bodenmieten zu berücksichtigen und entsprechende Vorkehrungen zur Verhinderung des Versickerns in das Grundwasser durch Niederschlagswassers zu treffen.
- 6.3.16 Auf eine Umlagerung des Bodens ist zu verzichten, um eine Begünstigung des Humusabbauprozesses zu vermeiden.
- 6.3.17 Ein Verschieben von Boden zwischen den Bauabschnitten (und somit ein Vermischen von Böden verschiedener Herkunft) ist zu vermeiden.
- 6.3.18 Zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen im Zuge der Baumaßnahmen sind beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.
- 6.3.19 Soweit im Zuge der Baumaßnahme der Bodenabtrag oder der Rohrgraben- bzw. Baugrubenaushub schädliche Veränderungen des Bodens bzw. Schadstoffbelastungen aufweist, ist dieser bei den weiteren Bauarbeiten getrennt von unbelastetem Boden zu lagern und unverzüglich die jeweils

- zuständige Bodenschutzbehörde zu unterrichten. Der Fund ist auf Anweisung der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu beproben und ggf. zu entsorgen.
- 6.3.20 Der bei den Bauarbeiten anfallende Überschussboden ist ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Dies ist bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Gelsenkirchen (Herr Bomholt, Tel.: 0209/169-4245) nachzuweisen. Ein Aufbringen z. B. in Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie auf schützenswerten Böden und Grünlandflächen ist unzulässig. Auch das Aufbringen auf grundwasserfernen Ackerstandorten kann genehmigungspflichtig sein. Bei Bodenauftragsmengen ab 250 m³ außerhalb des Geltungsbereiches der Planfeststellung sind rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Anträge nach § 12 BBodSchV i. V. m. § 2 Abs. 2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG NRW) bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Gelsenkirchen (Herr Bomholt, 0209/169-4245) zu stellen.
- 6.3.21 In Bereichen mit druckempfindlichen Böden, die nicht mit Fahrbohlen/-platten geschützt sind, sind Spurbildungen im Boden der betroffenen Flächen durch Senkung der Überrollhäufigkeit zu vermeiden.
- 6.3.22 Die Flächen mit druckempfindlichen Böden, die nicht mit Fahrbohlen/-platten geschützt sind, dürfen in enger Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung und der Bauleitung nur bei schwacher Bodenfeuchte befahren werden.
- 6.3.23 Der Boden ist im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufzulockern und vegetationsfähig wiederherzustellen.
- 6.3.24 In Bereichen mit druckempfindlichen Böden, die nicht mit Fahrbohlen/-platten geschützt wurden, hat vor dem Auftrag des Oberbodens bei maximal schwacher Bodenfeuchte eine Tiefenlockerung des wiedereingebrachten Unterbodens zu erfolgen, die den Boden, soweit technisch möglich, bis mindestens 15 cm unter den verdichteten Schichten erfasst. Die im Anschluss aufgetragene Oberbodenschicht ist aufzulockern.
- 6.3.25 Die Rekultivierungsarbeiten sind in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung bei trockener Witterung durchzuführen, damit Verdichtungs- und Verschlammungserscheinungen vermieden werden.
- 6.3.26 Die VHT hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rekultivierung von einer entsprechend fachkundigen Baufirma oder von einer entsprechenden Fachfirma durchgeführt wird.
- 6.3.27 Sollten im Zuge der Baudurchführung Unstimmigkeiten hinsichtlich der Befahrbarkeit der Böden bezüglich ihrer Bodenfeuchte sowie der Durchführung und Dauerhaftigkeit der Rekultivierungsmaßnahmen auftreten, hat die

VHT zunächst in Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung und bei weiterhin bestehenden Unstimmigkeiten in Abstimmung mit dem zuständigen Landwirtschaftsverband einen Sachverständigen auf ihre Kosten einzuschalten.

6.3.28 Über den Abschluss der Bauarbeiten ist die jeweils zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

6.4 Kampfmittelfunde

6.4.1 Spätestens drei Monate (bei Flächen größer als 20.000 m² sechs Monate) vor Baubeginn ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen (Referat öffentliche Sicherheit und Ordnung 32/3.1, Tel. 0209 / 169 37 25, Hans-Sachs-Haus, Ebertstr. 11, 45879 Gelsenkirchen, E-Mail: kampfmittel@gelsenkirchen.de). Die rechtzeitige Beantragung dient auch dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.

6.4.2 Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

6.4.3 Blindgängerverdachtspunkte sind dann zu untersuchen, wenn diese näher als 20 Meter zu der nächsten tangierten Baugrenze entfernt liegen. Boden erkundungsbohrungen dürfen lediglich in einem Mindestabstand von 10 Metern zu den Verdachtspunkten abgeteuft werden.

6.4.4 Vor der Ausführung von Spezialtiefbaumaßnahmen (Ramm- und Bohrarbeiten; z. B. Bau von Spundwänden, Bohrpfählwänden, Bohrpfählen, Schlitzwänden, Verankerungen, usw.) ist das Einbringen von Sondierungsbohrungen zu veranlassen, sofern keine Hindernisse gemäß der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (https://www.im.nrw/sites/default/files/documents/2017-11/kampfmittelbes_verwaltungsvorgaben.pdf) vorliegen.

6.4.5 Die anschließende Detektion erfolgt durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD). Die Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen findet hier Anwendung. Lediglich im Bereich einer starken Bombardierung obliegt das Einbringen der Sondierungsbohrungen unmittelbar dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe.

6.4.6 Geplante Ramm- und Bohrarbeiten sind vor der eigentlichen Durchführung hinsichtlich eines möglichen Kampfmittelaufkommens zwingend unter Sicherheit zu stellen, um eine mechanische oder thermische Beanspruchung von im Erdreich liegenden Kampfmitteln zu vermeiden.

- 6.4.7 Für Rohrvortriebe im Bereich des 8 Meter tiefen Gefährdungsbandes sind zusätzliche Sondierungen im Trassenbereich erforderlich, wenn unbemannte oder Vollschnittmaschinen zum Einsatz kommen. Beim bemannten Rohrvortrieb im Teilschnitt (d. h. die Ortsbrust ist durch das Bedienpersonal beim Abbau jederzeit einsehbar) sind zusätzliche Sondierungen nicht erforderlich.
- 6.4.8 Im Bereich der Stellungen und des Artilleriebeschusses ist nach der fachlichen Beurteilung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes eine systematische Oberflächendetektion erforderlich.
- 6.4.9 Dauerhaft zu bebauende Flächen sollten einer computerunterstützten Oberflächendetektion unterzogen werden. Trassenüberprüfungen sind ggf. auch im Oberflächendetektionsverfahren möglich (nach Abtrag des Oberbodens bis zum gewachsenen Boden).

6.5 Natur- und Landschaftsschutz

- 6.5.1 Der Beginn der Bauarbeiten – dazu zählen auch Bauvorbereitungsmaßnahmen – und der endgültige Abschluss der Maßnahme sind 2 Wochen vorab gegenüber der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) der Bezirksregierung Münster sowie der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Gelsenkirchen anzuzeigen.
- 6.5.2 Zur Ausführung des genehmigten Plans ist eine ökologische Baubegleitung durch einen erfahrenen Sachverständigen zu bestellen.
- 6.5.3 Die ökologische Baubegleitung sowie die bodenkundliche Baubegleitung sind von einem oder mehreren qualifizierten Fachbüros durchzuführen.
- Die Fachbüros stellen eine oder mehrere fachkundige Personen, die der HNB und UNB spätestens vor der erstmaligen Aufnahme von Bautätigkeiten, wozu auch bauvorbereitende Maßnahmen zu zählen sind, schriftlich zu benennen sind.
- Ein detaillierter Leistungskatalog zum Gegenstand und Umfang der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung ist mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Eine Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung ist stets erforderlich, wenn der ihr zugewiesene Aufgabenbereich von der jeweiligen Baumaßnahme betroffen ist. Die ökologische Baubegleitung ist bis zum Abschluss der Rekultivierung zu gewährleisten.
- 6.5.4 Die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung muss sich sowohl auf die Artenschutzmaßnahmen als auch auf die Bauausführung und die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Arbeitsstreifens erstrecken.

- 6.5.5 Der Bauablauf ist schriftlich/elektronisch und bildhaft zu dokumentieren. Die Dokumentationen der ökologischen Baubegleitung über Baufortschritt sowie etwaige Handlungsbedarfe für die Bauausführung sind in einem 14-tägigen Rhythmus an die Naturschutzbehörden zu übermitteln.
- Weiterhin sind Protokolle über die stattfindenden Besprechungen, Vereinbarungen sowie durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung anzufertigen und den Naturschutzbehörden binnen fünf Werktagen nach dem jeweiligen Besprechungstermin zu übersenden.
- Besondere Vorkommnisse (z. B. Abweichungen von der Planung, Eintreten artenschutzrechtlicher Problemstellungen, Anwendung von Sondermaßnahmen etc.) sind den Naturschutzbehörden umgehend zu berichten. Bis zur abschließenden Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen Bauleitung, ökologischer Baubegleitung und Naturschutzbehörden hat die VHT die Arbeiten in den jeweiligen Bereichen ruhen zu lassen. Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung (§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW) vor.
- 6.5.6 Eingriffe in naturnahe Bestände sind auf das in der Bauausführung unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Zusätzliche, in den festgestellten Planunterlagen nicht ausgewiesene Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen sind nicht zulässig.
- 6.5.7 Für die im LBP festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in Abstimmung mit den UNB und bei Erstaufforstungsmaßnahmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Ruhrgebiet – Untere Forstbehörde – landschaftspflegerische Ausführungs- und Pflegepläne zu erstellen. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zgedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Das schließt auch eine sachgerechte Pflege ein.
- 6.5.8 Gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG sind der jeweils zuständigen UNB die Flächen der Kompensationsmaßnahmen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Leitung und nachfolgend der Umsetzung zwecks Abnahme, im Sinne einer Umsetzungs- und Funktionskontrolle, mitzuteilen.
- 6.5.9 Während der Brutphase in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09. ist der Rückschnitt oder die Entnahme von Gehölzen verboten (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Eingriffe in Gehölzbestände sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./29.02. zulässig.

- 6.5.10 Die Arbeiten zur Durchführung des Vorhabens sind generell während der Tageslichtstunden durchzuführen. Sollten Arbeiten außerhalb der Tageslichtstunden aus zwingenden Gründen (z. B. unvorhersehbare Verzögerungen im Tagesbauablauf bei Arbeiten, die am Stück durchgeführt werden müssen) erforderlich werden, ist die Beleuchtung der Baustelle mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.
- 6.5.11 Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europäischen Vogelarten ist, sofern Maßnahmen außerhalb des vorgesehenen und artenschutzrechtlich geprüften Zeitraumes erfolgen, vorab die Unerheblichkeit nachzuweisen, oder kann dies nur bei Realisierung zusätzlicher Vermeidungsmaßnahmen erfolgen. Bei der Auswahl der Flächen ist zu berücksichtigen, dass ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zum Lebensraum der beeinträchtigten Arten sicherzustellen ist. Die Eignung der für die Durchführung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen geplanten Flächen ist mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.
- 6.5.12 Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer und ihrer Zweckbestimmung entsprechend in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Ein Sicherungsnachweis ist den Naturschutzbehörden vorzulegen.
- 6.5.13 Die im LBP sowie im Artenschutzfachbeitrag dargestellten Maßnahmen sind entsprechend durchzuführen.
- 6.5.14 Die Ausgleichspflanzungen im Baufeldbereich sind im erforderlichen Umfang und in Abstimmung mit dem Eigentümer in der auf die Wiederherstellung folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- sowie eine zweijährige Anwuchspflege vorzunehmen. Ausfälle sind in dieser Zeit gleichwertig nachzupflanzen und ebenfalls in die Anwuchspflege aufzunehmen. Die Ausgleichspflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und vor Wild- und Viehverbiss zu schützen.
- 6.5.15 Die übrigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unmittelbar nach Fertigstellung der jeweiligen Bauabschnitte durchzuführen. Ihre Fertigstellung ist den Naturschutzbehörden anzuzeigen. Sämtliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer und entsprechend ihrer Zweckbestimmung in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.
- 6.5.16 Ggf. erforderliche Änderungen der Kompensationsmaßnahmen sind im Vorfeld mit der jeweils zuständigen UNB abzustimmen. Die HNB sowie die Planfeststellungsbehörde sind im Nachgang hierüber in Kenntnis zu setzen.
- 6.5.17 Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG NRW sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (einschließlich ggf. festgesetzter Ausbuchungen aus einem Ökokonto) der UNB zur Eintragung in ein

Verzeichnis in geeigneter Form mitzuteilen. Hierfür stimmt die VHT die inhaltliche und technische Form der Datenlieferung mit der UNB ab und übermittelt die Unterlagen entsprechend aufbereitet an diese.

- 6.5.18 Für diejenigen Ausgleichs-, Ersatz- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die nicht Maßnahme eines Ökokontos sind (z. B. Betreuung von Fledermauskästen, waldbauliche Maßnahmen), ist der Planfeststellungsbehörde der Nachweis der langfristigen Sicherung in geeigneter Form (z. B. durch Verträge oder Grundbucheintragungen) vor Übergang in die dauerhafte Verantwortung Dritter für den mit diesem Beschluss festgestellten Zweck vorzulegen.

Für die forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist der UNB die getroffene vertragliche Vereinbarung zur Umsetzung und Zuordnung zum Projekt - in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet - vorzulegen.

- 6.5.19 Die nach dem LBP, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.

- 6.5.20 Bei einer von den Antragsunterlagen abweichenden, weiteren Beanspruchung von Gehölzflächen, Einzelbäumen und Gewässerbereichen sind GELSENDIENSTE (Herr Prinz, Tel.: 0209/954-4289) und die UNB Gelsenkirchen unverzüglich zu informieren

- 6.5.21 Soweit die VHT von den artenspezifischen Vermeidungsmaßnahmen mit Blick auf ihre Bauablaufplanung abweichen möchte, hat sie dies zuvor mit der ökologischen Baubegleitung und der jeweils zuständigen UNB unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Trassenbegehungen abzustimmen. Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung (§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW) vor.

- 6.5.22 Die Vorgaben der DIN 18915-18920 sowie 18320 zum Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen sind zu beachten. Im Zuge der Bauausführung sind die vom Vorhaben nicht betroffenen Bäume im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die entsprechenden erforderlichen Maßnahmen sind vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

- 6.5.23 Die zu rodenden Einzelbäume und Gehölzbestände im Eingriffsbereich sind vor den Fällarbeiten auf Baumhöhlen mit Quartiereignung für Fledermäuse zu kontrollieren. Sofern besetzte Quartiere angetroffen werden, sind weiteren Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.

- 6.5.24 Um die vorhandenen Vegetationsstrukturen innerhalb des Nordsternparks zu erhalten und zu schützen, sind im gesamten Park die geplanten Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Fahr- und Arbeitsstreifen auf ein Minimum einzuschränken. Diese sind durch kleinteilige Markierungen und Absperrungen kenntlich zu machen und vor Baubeginn mit GELSENDIENSTE (Herr Vogt, Tel.: 0209/954-4175) und der UNB Gelsenkirchen abzustimmen.
- 6.5.25 Die Arbeits- und Lagerflächen sind so gering wie möglich zu bemessen, im Besonderen ist der Schutz und die Erhaltung von Gehölzen und Bäumen in den Randbereichen des Arbeitsstreifens vorrangig.
- 6.5.26 Im Rahmen der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Bereiche des Nordsternparks sowie für den Wallbereich westlich der Straße „Lehrhovebruch“ sind für die erforderlichen Gehölz- und Baumpflanzungen vorab konkrete Pflanzpläne zu erstellen und mit GELSENDIENSTE (Herr Vogt, Tel.: 0209/954-4175) und der UNB Gelsenkirchen abzustimmen.
- 6.6 Landwirtschaft**
- 6.6.1 Auf landwirtschaftlichen Flächen ist eine Mindestüberdeckung der Erdgasleitung Zollvereinring von 1,20 m einzuhalten. Soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen, kann mit Zustimmung des Eigentümers auch eine Verlegung mit einer Überdeckung von mind. 1,00 m (gemäß Regelwerk) erfolgen.
- 6.6.2 Eigentümer betroffener Flächen sind spätestens 14 Tage vor dem exakten Beginn der Bauarbeiten schriftlich darüber zu informieren.
- 6.6.3 Beginn, Dauer und zeitliche Abfolge der Baumaßnahme, einschließlich der auch nur zeitweise beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, Wege und Zufahrten, sind rechtzeitig mit den Eigentümern und Pächtern der betroffenen Flächen abzustimmen.
- 6.6.4 Bestehende Drainagen sind zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Technische Einzelheiten sind mit den betroffenen Grundstückseigentümern sowie den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden (ggf. durch Erstellung eines Drainagekonzeptes) abzustimmen und in einem Drainageplan festzuhalten. Für den Fall, dass kein Einvernehmen hergestellt werden kann, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung vor (§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW).
- 6.6.5 Sind von der Verlegung der Leitung Trinkwasser- oder Bewässerungsanlagen betroffen, hat vor Baubeginn mit den betroffenen Eigentümern eine Abstimmung bezüglich der provisorischen Wasserversorgung und der Verlegung und Wiederherstellung von Zapfstellen zu erfolgen.

- 6.6.6 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wege ist sowohl in zeitlicher als auch räumlicher Hinsicht auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken.
- 6.6.7 Bei vorübergehenden Sperrungen von Wirtschaftswegen muss sichergestellt sein, dass alternative Routen den Ausweichverkehr aufnehmen können und bautechnisch dafür geeignet sind. Andernfalls sind entsprechende Ertüchtigungen vorzunehmen.
- 6.6.8 Ein reibungsloser Begegnungsverkehr mit dem landwirtschaftlichen Verkehr muss gegebenenfalls über Ausweichbuchten sichergestellt werden.
- 6.6.9 Die während der Baumaßnahmen auftretenden Beeinträchtigungen von Zugewegungen und Zufahrten zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Betrieben und Flächen sind ebenfalls auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ggf. sind provisorische Zufahrten einzurichten. Bewirtschaftungerschwernisse sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- 6.6.10 Die temporären Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren und in landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu bringen. Bodenverdichtungen sind zu beheben und abgeschnittene oder beschädigte Drainagen zu ersetzen.
- 6.7 Denkmalschutz/Bodendenkmäler**
- 6.7.1 Die VHT hat die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme hinzuweisen.
- 6.7.2 Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster, schriftlich mitzuteilen.
- 6.7.3 Alle archäologischen Maßnahmen sind durch entsprechende Fachfirmen auf Grundlage der Grabungsrichtlinien der LWL-Archäologie durchzuführen.
- 6.7.4 Archäologisch relevante Flächen sind entweder vollflächig vor Beginn der Baumaßnahme oder nach Abstimmung mit dem Fachamt in einem gesonderten Verfahren zu untersuchen, in welchem die Untersuchung der archäologischen Befunde nach Abzug der Rohrverlegungsmaschinen erfolgen soll.
- 6.7.5 Der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster oder der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Gelsenkirchen sind Bodendenkmäler

(kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

- 6.7.6 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Die Bodendenkmalbehörde ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Satz 1 DSchG).

- 6.7.7 Bei Beeinträchtigung eines eingetragenen oder vermuteten Bodendenkmals sind die archäologische Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten hierfür entsprechend durch die VHT zu übernehmen.

- 6.7.8 In Bereichen archäologischer Verdachtsflächen ist der Aushub des Rohrgrabens ausschließlich unter archäologischer und bodenkundlicher Fachaufsicht durchzuführen.

- 6.7.9 Die fachgerechte archäologische Untersuchung, Bergung und Dokumentation auftretender Befunde erfolgt nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW.

- 6.7.10 Während der Rohrverlegung ist der Befund durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

6.8 Verkehrsrechtliche Belange

- 6.8.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Harpener Hellweg 1, 44791 Bochum, frühzeitig mitzuteilen.

- 6.8.2 Während der Bauzeit darf der Verkehr auf den in der Baulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW stehenden Straßen nicht gefährdet oder über das erforderliche Maß behindert werden.

- 6.8.3 Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Zustand des Straßennetzes im Einflussbereich der Maßnahme in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger in geeigneter Weise für die jeweiligen Städte und Gemeinden kostenfrei zu dokumentieren, um etwaige durch die Maßnahme verursachte Schäden sachgerecht ausgleichen zu können.

- 6.8.4 Eine Sperrung der Straßen ist zu vermeiden. Sollte eine Sperrung notwendig sein, ist diese rechtzeitig beim Landesbetrieb Straßenbau NRW zu beantragen.

- 6.8.5 Es wird darauf hingewiesen, dass für die Straßenmitbenutzung von Bundes- und Landesstraßen entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen sind.
- 6.8.6 Für sich erst im Rahmen der Ausführungsplanung ergebende vorübergehend neu einzurichtende Zufahrten oder für vorhandene auszubauende Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen hat die VHT rechtzeitig (6-8 Wochen) vor deren Errichtung den Antrag auf Sondernutzung beim zuständigen Straßenbaulastträger zu stellen. Entsprechendes gilt für notwendige Baustellen- und Unterhaltungszufahrten sowie die Mitbenutzung privater Zufahrten.
- 6.8.7 Sollten bei den geplanten Baumaßnahmen öffentliche Straßen, Wege oder Plätze in Anspruch genommen werden, ist die Inanspruchnahme rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit der Stadt Gelsenkirchen, Referat 69 – Verkehr, abzustimmen.
- 6.8.8 Sollten die Widerlagerfundamente der „Brücke über den Rhein-Herne-Kanal im Zuge der Grothusstraße“ von der Maßnahme direkt betroffen sein, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat 69/3.1 in die Planungen miteinzubeziehen.
- Die Arbeiten sind vermessungstechnisch zu begleiten, sollten sich während der Pressarbeiten Setzungen an der Brücke einstellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Gelsenkirchen, Referat 69/3.1 zu benachrichtigen.
- 6.8.9 Die Sicherung der Arbeitsstellen ist entsprechend der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 95, 6. Auflage 2017) des Bundesministeriums für Verkehr zu gewährleisten. Eine Genehmigung ist vorab bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.
- 6.8.10 Das Lichtraumprofil ist ständig freizuhalten.
- 6.8.11 Vom Straßeneigentum aus dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen und Bauteilen, Bodenmassen oder sonstigen Materialien ist nicht zulässig.
- 6.8.12 Das Straßenbegleitgrün außerhalb des Arbeitsstreifens ist zu schonen.
- 6.8.13 Notwendige Eingriffe in das Straßeneigentum, inklusive der Bepflanzung, sind rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, abzustimmen.
- 6.8.14 Die Funktion der Wegeseitengräben ist nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzustellen.
- 6.8.15 Der Oberbau der kommunalen Wirtschaftswege ist nach den Vorgaben der jeweiligen Kommune entsprechend dem ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- 6.8.16 Bei der Verlegung der Erdgasleitung Zollvereinring sind die Vorgaben der ATB-BeStra zu berücksichtigen.
- 6.8.17 Es ist darauf zu achten, dass auf die Baustelle zurückzuführende Verschmutzungen – z. B. durch Lastkraftwagenverkehr - von Straßen und Wegen vermieden werden. Verschmutzte Straßenbereiche und Nebenanlagen sind durch geeignetes Reinigungsgerät (z. B. Kehrmaschine o. ä.) zu säubern.
- 6.8.19 Die VHT hat während der Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses dafür Sorge zu tragen, dass die Erreichbarkeit der betroffenen Gewerbebetriebe durchgehend, ggf. durch temporäre Zuwegungen, gewährleistet ist.
- 6.8.20 Eine Einschränkung der Befahrbarkeit des Regionalen Radwegenetzes ist zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Eine Umleitung für den Fuß- und Radverkehr ist einzurichten.
- 6.8.21 Bei Beeinträchtigungen des Emscherweges als Rad- und Fußweg ist das Wegemanagement der Emschergenossenschaft zu beteiligen.

6.9 Immissionsschutz

- 6.9.1 Die Einhaltung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) ist, soweit anwendbar, von der VHT zu gewährleisten.
- 6.9.2 Die Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) und die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ sind einzuhalten.
- 6.9.3 Durch die Planung und Errichtung der Baustellen sowie durch eine entsprechende Durchführung der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass Schallemissionen nach dem Stand der Technik vermieden oder vermindert werden, unter anderem durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen. Durch eine entsprechende Baustellenlogistik im Rahmen der späteren detaillierten Planung sind Störungen in Siedlungsbereichen durch baubedingte Schallimmissionen weitgehend zu minimieren. Alle Bauarbeiten sind im Regelfall tagsüber (07:00 – 20:00 Uhr) und werktags durchzuführen. Die verwendeten Arbeitsgeräte und Baumaschinen haben dem Stand der Technik zu entsprechen.
- 6.9.4 Bei Wasserhaltungen ist eine unzulässige Lärmbeaufschlagung durch entsprechende Pumpenaufstellung oder Abschirmungen bzw. Einhausungen zu vermeiden.
- 6.9.5 Die Nachbarschaft ist in geeigneter Weise vor Baubeginn über unvermeidbare Schallimmissionen zu informieren, damit sie sich auf Belastungen einstellen kann.

6.9.6 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Hierzu können Maßnahmen wie z. B. die regelmäßige Reinigung der Transportwege und Lagerplätze, die Staubfixierung durch Wasserbedüsung und Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich geboten sein. Die in der TA Luft genannten Maßnahmen zur Minderung von Staubimmissionen sind anzuwenden.

6.9.7 Die Sanierungsarbeiten im Rahmen der 19. Umlegung der Erdgasleitung Nr. 1/200 in und an der Firma Ruhr Oel GmbH sind mit dieser in den Belangen der Störfall-Verordnung und der Anlagensicherheit abzustimmen, zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vor Beginn der Umsetzung in Schriftform einfach zu übersenden.

6.10 Kreuzungen von Leitungen und sonstigen Anlagen

6.10.1 Die VHT hat bei betroffenen Unternehmen der Energieversorgung und Telekommunikation vor Baubeginn im konkreten Baubereich aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen.

6.10.2 Vor der Baudurchführung hat die VHT die genaue Lage und den Verlauf von Kabeln und Leitungen betroffener Unternehmen der Energieversorgung und Telekommunikation sowie deren Überdeckung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Handschachtung, Suchschlitze, Querschläge, Ortung o. ä.) festzustellen.

6.10.3 Bei der Querung und Beanspruchung von Anlagen Dritter sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und anerkannten technischen Regeln, wie DIN-Normen und AfK-Empfehlungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden sowie Merkblätter der Betreiber zu berücksichtigen.

6.10.4 Erforderliche Anpassungsarbeiten an Leitungen Dritter (z. B. Umbau- und Sicherungsmaßnahmen) sind mit den jeweiligen Eigentümern abzustimmen. Sollten bisher nicht vorhersehbare genehmigungspflichtige Änderungen vorzunehmen sein, sind diese im Rahmen einer Planänderung zu bewältigen.

6.10.5 Die Druckrohrleitungen des Pumpwerks Gelsenkirchen-Heßler sind durch Suchschachtungen zu ermitteln. Auf Grund der zu erwartenden geringen Überdeckung der Druckrohrleitungen müssen diese von der Gasleitung unterquert werden. Dabei ist ein Mindestabstand zu den Druckrohrleitungen von 1,00 m einzuhalten. Gegebenenfalls sind zusätzlich Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Die geplante Ausführung ist mit dem Betrieb der Emshergenossenschaft im Vorfeld abzustimmen (Herr Meybohm, meybohm.carsten@eglv.de).

- 6.10.6 Vor der Verlegung der Erdgasleitung ist die exakte Tiefenlage des Abwasserkanals Emscher (AK Emscher) anhand der Bestandsaufmaße zu überprüfen. Der Abwasserkanal ist mit einem Abstand von 5,25 m zu queren.
- Die Querung der 10 kV-Trasse zum Pumpwerk Abwasserkanal Emscher-Gelsenkirchen sowie die Überführung der vorhandenen Druckrohrleitungen im Bereich des Rohrlagerplatzes Grothusstraße sind vorab mit der Betriebsleitung 21-ME-20, Herrn Daszkowski, Tel. 0241/3078-208 abzustimmen.
- 6.10.7 Bei der Verlegung der Erdgasleitung ist die Lage der öffentlichen Abwasseranlagen von Gelsenkanal zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände ausgehend vom Rohrdurchmesser einzuhalten.
- Die Querung der öffentlichen Abwasseranlage DN 500/750 im Bereich der Eggemannstraße ist vorab mit der AGG Gelsenkanal (Herr Teichner, Tel.: 0209/169-6331, frank.teichner@agg-ge.de) abzustimmen.
- 6.10.8 Zum Schutz der Kommunikationskabel der GELSEN-NET Kommunikationsgesellschaft mbH sind rechtzeitig vor Baubeginn Informationen über Leitungspläne einzuholen sowie die sorgfältige Handhabung von freigelegten Kabeln und sofortige Meldung an den Netzbetreiber bei auftretenden Schäden an den Einrichtungen zu gewährleisten. Die Merkblätter 'Schutz unterirdischer Leitungen' und 'Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen' sind einzuhalten.
- 6.10.9 Die Kabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes an den Ufern des Rhein-Herne-Kanals dürfen weder beschädigt noch in ihrer Funktion gestört werden. Vor Beginn der Maßnahme ist beim Außenbezirk die genaue Lage zu erfragen. Gegebenenfalls ist ein Antrag auf kostenpflichtiges Einmessen und Auspflocken an den Außenbezirk zu stellen. Die Kabelschutzanweisung der WSV ist anzuerkennen.
- 6.10.10 Der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
- 6.10.11 Die Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Die Anlagen dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Bei Erforderlichkeit einer Umverlegung oder Baufeldfreimachung ist ein entsprechender Auftrag mindestens drei Monate vor Baubeginn an TDRB-W.Dortmund@vodafone.com zu richten.
- 6.10.12 Zur Gewährleistung der Sicherheit der Stromversorgung sowie zum Ausschluss jeglicher Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der 110-/ 220-kV-Hochspannungsfreileitung Karnap - Pkt Rennbahn, BI 2420 (Mäste 612 - 614) ist sicherzustellen, dass stets ein ausreichender Abstand zu den Bau-

teilen der Freileitung eingehalten wird. Einzelheiten sind der Schutzanweisung "Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren" der Westnetz GmbH zu entnehmen. Der VHT hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

6.10.13 Für die Fernmeldekabel der Uniper Kraftwerke GmbH ist ein Schutzstreifen von 1,50 m beiderseits der Leitungsmittelachse einzuhalten. Vor Beginn der Bauarbeiten ist vor Ort eine Abstimmung mit dem zuständigen technischen Sachbearbeiter Herrn Markus Werding (Telefon: 0209 / 601 - 5986; Mail: markus.werding@uniper.energy) durchzuführen.

6.10.14 Der Bestand sowie der Betrieb der vorhandenen Fernleitung FL022 der Air Liquide Deutschland GmbH (ALD) darf nicht gefährdet und/oder behindert bzw. erschwert werden.

Während der Unterquerung der FL022 mittels HDD-Verfahren muss sichergestellt werden, dass keine Setzung der FL022 stattfindet. Der ALD sind geeignete Nachweise in Form einer Setzungsmessung vorzulegen. Die Vorgehensweise ist mit ALD frühzeitig abzustimmen.

Die Schutzstreifenbreite der FL022 beträgt 6,00m. Da dieser teilweise als Arbeitsstreifen während der Baumaßnahme genutzt wird sind die Sicherheitsvorkehrungen vorab mit der ALD abzustimmen.

Das Befahren der ALD Fernleitung mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen unter Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen ist frühzeitig mit der ALD abzustimmen.

Die Angaben zur Tiefenlage der FL022 sind durch geeignete Erkundungsmaßnahmen (z. B. Suchschachtungen) auf Kosten der VHT zu überprüfen. Die Maßnahmen sind frühzeitig vor Baubeginn mit der ALD abzustimmen.

Bei Kreuzung der Leitungen sind die VDE- und AfK-Empfehlungen zu beachten. Zudem ist bei allen Arbeiten im Bereich der ALD-Fernleitung die „Anweisung AIR LIQUIDE Deutschland GmbH zum Schutz ihrer Fernleitungen Rhein-Ruhr-Verbund (Schutzanweisung Rhein-Ruhr), Stand 30.09.2015“ einzuhalten.

Vor Beginn aller Bautätigkeiten und frühestens ein Jahr nach deren Beendigung ist die FL022 in den Bereichen, in denen die Baumaßnahme den Regelungsbereich als Arbeitsstreifen, Lagerfläche oder für Überfahrungen nutzt oder Baugruben anlegt, einer Intensivmessung zu unterziehen, um ggf. Beschädigungen am passiven Korrosionsschutz der Leitung nachzuweisen. Sollten nachweislich Schäden festzustellen sein, so sind diese von der VHT kostenpflichtig zu beseitigen.

Die Baumaßnahmen im Bereich der FL022 sind zusätzlich durch qualifizierte ALD-Mitarbeiter zu kontrollieren und zu überwachen.

- 6.10.15 In den Schutzstreifen anderer Versorgungsleitungen dürfen keine Kompensations- oder Wiederanpflanzungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sie sind ferner während der Bauphase entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Betreiber durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die Zugänglichkeit der Leitungstrassen ist zu gewährleisten. Die jeweiligen Schutzanweisungen für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen anderer Betreiber sind entsprechend zu berücksichtigen.

6.11 Brand- und Katastrophenschutz

- 6.11.1 Die VHT hat mit der örtlich zuständigen Feuerwehr (Ansprechpartner: Herr Holzapfel) die Einsatzpläne und Zugangsberechtigungen in Art und Umfang abzustimmen.
- 6.11.2 Die Zufahrt zu den Bauabschnitten für Einsatzfahrzeuge ist jederzeit zu gewährleisten.
- 6.11.3 Im Zuge der Baumaßnahme geplante Umleitungen, Straßen- und/oder Brückensperrungen oder sonstige Maßnahmen, die zu einer Änderung der Verkehrsführung führen würden, sind den betroffenen Leitstellen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf mitzuteilen.
- 6.11.4 Der Feuerwehr sind für den Einsatzfall entsprechende Bestandspläne über den Verlauf der Erdgasleitung Zollvereinring als elektronische Geodaten zur Verfügung zu stellen.
- 6.11.5 Der Feuerwehr sind für den Einsatzfall wichtige (Notfall-)Telefonnummern der Ansprechpartner der VHT zur Verfügung zu stellen. Etwaige Änderungen sind der Feuerwehr mitzuteilen. Für die Bauphase und den späteren Betrieb sind der Feuerwehr dauerhaft besetzte Anlaufstellen/Meldeköpfe zu benennen.
- 6.11.6 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zur Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen bzw. Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange zu geben.
- 6.11.7 Bei besonderen Bauabschnitten (z. B. bei Vortriebsverfahren) erhält die Feuerwehr die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Bauleitung Ortsbesichtigungen oder ggf. Einsatzübungen durchzuführen.
- 6.11.8 Sofern Umbaumaßnahmen an der Fernleitung außerhalb des Werksgeländes (auf dem Stadtgebiet Gelsenkirchen) durchgeführt werden, so sind der Feuerwehr Gelsenkirchen - Referat 37/5 - folgende Angaben zu machen: Örtlichkeit - Datum & Uhrzeit - Ansprechpartner mit Telefonnummer.

Die Fernleitungsverläufe auf dem Stadtgebiet Gelsenkirchen sind der Feuerwehr Gelsenkirchen als elektronische Geodaten zur Verfügung zu stellen.

Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind entsprechend anzupassen und der Feuerwehr Gelsenkirchen zur Verfügung zu stellen.

6.12 Sonstige Nebenbestimmungen

- 6.12.1 Die Planunterlagen sind von der VHT entsprechend den sich aus diesem Beschluss ergebenden Ergänzungen, Änderungen, Auflagen und Verpflichtungen zu berichtigen. Hierzu zählen auch die Ergänzungen und Änderungen, die sich aufgrund der Stellungnahmen und Zusagen der VHT im Anhörungsverfahren ergeben, soweit in diesem Beschluss nichts Anderes bestimmt ist.
- 6.12.2 Die von der VHT in der Gegenäußerung der Synopse abgegebenen, die Antragsunterlagen ergänzenden Zusagen und Maßnahmen sind einzuhalten und auch bei der Ausführungsplanung und Umsetzung zu beachten.
- 6.12.3 Soweit durch diese Ergänzungen und Änderungen Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt werden, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Ergänzungen oder Änderungen deren, der Planfeststellungsbehörde nachzureichenden, Zustimmung; andernfalls ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.
- 6.12.4 Es wird darauf hingewiesen, dass trotz des durch diesen Beschluss bestehenden Baurechts für alle Kreuzungen bzw. Inanspruchnahmen von Straßen und Wegen, Schienen, Gewässern und Deichanlagen sowie für Anlagen und Einrichtungen von Unternehmen der Energieversorgung und Telekommunikation mit den jeweiligen Baulastträgern bzw. Eigentümern vor Baubeginn im konkreten Baubereich nach Möglichkeit entsprechende Vereinbarungen bzw. Verträge abzuschließen sind.
- 6.12.5 Im Zusammenhang mit der Verlegung, Änderung oder Sicherung von Versorgungsleitungen erforderliche Kostenregelungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und keine Voraussetzung für die Durchführung der planfestgestellten Maßnahme; sie sind aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung zu treffen. Sofern in den Planunterlagen enthalten, haben sie nur deklaratorische Bedeutung.
- 6.12.6 Schilderpfähle (bis 0,5 m² Bodenaustrittsfläche), die den Verlauf der Leitung im Gelände anzeigen, sollen möglichst an Grundstücksgrenzen (bis 0,5 m Abstand) gesetzt werden. Die genaue Lage ist im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer festzulegen.

7. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

7.1 Verfahrenseinwendungen

Grundsätzliche Einwendungen gegen die Durchführung des Anhörungsverfahrens wurden nicht erhoben.

7.2 Berücksichtigte und gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen

Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch

- die Planänderungen in Form von Deckblättern oder
- die Zusagen der VHT im Anhörungsverfahren oder
- die ergänzenden Anordnungen und Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss

berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt.

Sofern zwischen der VHT und einzelnen Grundstücksbetroffenen bereits schriftliche Bauerlaubnisverträge geschlossen worden sind und erhobene Einwendungen einer einvernehmlichen Regelung zugeführt worden sind, werden diese Einwendungen ebenfalls als erledigt betrachtet.

7.3 Grundsätzliche Einwendungen und Forderungen

Soweit von den Verfahrensbeteiligten Einwendungen und Forderungen grundsätzlicher Art gegen den Plan erhoben worden sind, insbesondere hinsichtlich

- der Planrechtfertigung,
- der gewählten Trassenführung,
- des Immissionsschutzes,
- und des Natur- und Landschaftsschutzes,

werden diese aus den sich aus Abschnitt B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

7.4 Spezielle Einwendungen und Forderungen sowie Anträge

Die von Behörden, Stellen und privaten Beteiligten im Übrigen erhobenen speziellen Forderungen, Einwendungen und Anträge, die nicht berücksichtigt werden konnten, werden aus den in Abschnitt B, Nr. 3.6.15 dieses Beschlusses genannten Gründen zurückgewiesen.

8. Kosten

Für diesen Planfeststellungsbeschluss sind nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land NRW (GebG NRW) i. V. m der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) Kosten in Form von Verwaltungsgebühren und Auslagenerstattung zu erheben, welche gem. § 13 GebG NRW die VHT zu tragen hat. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die den Einwendern erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründung

1. Gegenstand des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst den Neubau und Betrieb der rd. 2,1 km langen 19. Umlegung der existierenden Erdgasleitung 1/200 Zollvereinring der Open Grid Europe GmbH auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen mit einem Durchmesser (DN) von 600 mm und einem Designdruck von 16 bar einschließlich

- eines Korrosionsschutzsystems,
- Schilderpfählen zur Leitungsmarkierung,
- der Einrichtung eines temporären Rohrlagerplatzes,
- der Anlage der zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Landschaft und Natur erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und Maßnahmen zur Gewährleistung des Artenschutzes
- sowie sonstiger notwendiger Folgemaßnahmen am vorhandenen Verkehrswege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen sowie der entsprechenden Nebenbestimmungen auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen.

Der hiermit planfestgestellte Umlegungsabschnitt der Erdgasleitung verläuft vollständig auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen. Der Startpunkt befindet sich nördlich des Rhein-Herne-Kanals, welcher im Verlauf der Leitung unterquert wird. Anschließend verläuft die Leitung durch den Nordsternpark und unterquert in ihrem weiteren Verlauf die BAB 42.

Bezüglich der Einzelheiten des Trassenverlaufs wird auf Abschnitt 6.4 des Erläuterungsberichtes (Teil A, Unterlage 1 der festgestellten Planunterlagen), die Übersichtspläne (Teil A, Unterlagen 2 und 3 der festgestellten Planunterlagen) und die Trassierungspläne (Teil A, Unterlage 6 der festgestellten Planunterlagen) verwiesen.

Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen liegen zudem auf dem Gebiet der Stadt Marl.

2. Formell-rechtliche Bewertung

2.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern bedürfen gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziff. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG ist für die geplante Gasversorgungsleitung, da sie eine Länge von weniger als 5 km aufweist und einen Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm besitzt, eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die VHT hat jedoch bei der Umlegung der Erdgasleitung Zollvereinring die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung wurde von der Bezirksregierung Münster als zweckmäßig erachtet, so dass die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG aufgrund der freiwilligen Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG entfällt.

2.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Die Bezirksregierung Münster ist nach § 43 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Maßnahmen in ihrem Bezirk.

2.3 Umfang der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung erstreckt sich zunächst nur auf das eigentliche planfeststellungsbedürftige Vorhaben, das ist hier die Umlegung der Erdgas-transportleitung der VHT auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen nach § 43 S. 1 Nr. 5 EnWG.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW). Die entsprechenden behördlichen Ent-

scheidungen wurden, soweit erforderlich, in den Tenor des Planfeststellungsbeschlusses integriert, da die (materiell-)rechtlichen Voraussetzungen jeweils vorliegen.

Die Planfeststellung umfasst dabei auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW. Eine „Notwendigkeit“ i. S. der vorgenannten Vorschrift ist für solche Maßnahmen anzunehmen, die zur „Beseitigung von nachhaltigen Störungen der Funktionsfähigkeit erforderlich sind“. Dabei dürfen die Folgemaßnahmen „über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen. Eine Umgestaltung dieser Anlagen, die für den Ausgleich komplexer, teilweise divergierender Interessen ein eigenes Planungskonzept voraussetzt, muss dem dafür zuständigen Hoheitsträger überlassen bleiben“ (BVerwG, Urteil vom 12.2.1988 - 4 C 54.84 - DVBl. 1988, S. 843; BVerwG, Urteil v. 09.02.2005 – 9 A 62/03 – Juris, Rn. 23; BVerwG, Urteil v. 19.02.2015 – 7 C 10.12 – Rn. 30).

Demnach stellen die Anpassungen von Verkehrswegen und Gewässern, von Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen sowie ggf. notwendige Anpassungen an Drainageanlagen oder sonstigen im Trassenbereich der Erdgasleitung befindlichen Leitungen notwendige Folgemaßnahmen dar, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und der Errichtung der Erdgasleitung besteht und die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen, in die das Vorhaben eingreift, wieder hergestellt werden muss, damit diese nach wie vor ihrer bisherigen Aufgabe gerecht werden.

2.4 Raumordnungsverfahren

Gemäß § 15 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. V. m. § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung soll für Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und eine überörtliche Bedeutung haben.

Zuständige Raumordnungs- und Regionalplanungsbehörde für das Gebiet der Stadt Gelsenkirchen ist gemäß § 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) der Regionalverband Ruhr.

Gemäß Grundsatz 8.2-1 LEP NRW und Grundsatz 52 des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (RNFP) sollen Transportleitungen flächensparend und gebündelt geführt werden und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. In den Erläuterungen zu Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen wird ausgeführt, dass es sich regelmäßig um die Nutzung einer vorhandenen Trasse

handelt, wenn u. a. nur kurze Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung verschwenkt werden. Gemäß der Erläuterung zu Grundsatz 52 des RNFP dient auch die gemeinsame Trassierung mit Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur einer flächensparenden Bündelung von Leitungstrassen. Dies ist insbesondere im Bereich der Straße Lehrhovebruch der Fall, wo die Leitung parallel zum Straßenverlauf verläuft. Das Vorhaben steht somit nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die im LEP NRW und im Regionalplan Ruhr enthalten sind.

In seiner Stellungnahme vom 21.04.2017 stellte der RVR fest, dass sich durch die Sanierung der Erdgasleitung Zollvereinring und der damit einhergehenden 19. Umlegung insbesondere aufgrund der geringen Länge des Abschnitts keine Anhaltspunkte für die Raumbedeutsamkeit und die überörtliche Bedeutung des Vorhabens ergeben. Aus diesem Grund konnte auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet werden.

2.5 Planfeststellungsverfahren

2.5.1 Einleitung und Durchführung des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.08.2019 beantragte die VHT für den Neubau und Betrieb der rd. 2,1 km langen 19. Umlegung der Erdgasleitung Nr. 1/200 Zollvereinring auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. EnWG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG NRW bei der Bezirksregierung Münster.

Der Plan für den mit vorliegendem Beschluss festgestellten Abschnitt hat auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Zeit vom 09.09.2019 bis 08.10.2019 (einschließlich) in den betroffenen Städten Gelsenkirchen und Marl sowie aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe auch in der Stadt Essen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die genannten Städte haben Zeit und Ort der Auslegung rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Diese ortsüblichen Bekanntmachungen dienten auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 UmwRG anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat Einwendungen gegen den Plan zu erheben waren. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Frist (08.11.2019) Einwendungen ausgeschlossen sind. Zur Erörterung etwaiger Einwendungen wurde ein Erörterungstermin angekündigt.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt war, sind von der Auslegung der Pläne benachrichtigt worden.

Außerdem hat die Anhörungsbehörde die Planunterlagen den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet.

Die Planunterlagen waren zudem unter www.brms.nrw.de/go/verfahren im Internet einzusehen.

2.5.2 Planänderungen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat die VHT Planänderungen vorgenommen und mit E-Mail vom 14.11.2019 als 1. Planänderung (Deckblatt 1) in das Verfahren eingebracht (vgl. Abschnitt A, Nr. 2.2) dieses Beschlusses).

Die 1. Planänderung beinhaltet im Wesentlichen die Korrektur von widersprüchlichen Angaben hinsichtlich der Ökokontofläche in Marl in der Plandarstellung im Vergleich zu den Angaben im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Planunterlage wurde geändert und die korrekten Flächenangaben in den aktualisierten Lageplan eingetragen, so dass die Angaben nun mit denen im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan übereinstimmen.

Zu den Inhalten der Deckblätter sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange abgegeben worden, zu denen sich die VHT schriftlich geäußert hat.

Mit E-Mail vom 05.05.2020 hat die VHT weitere Planänderungen als 2. bis 6. Planänderung (Deckblatt 2) in das Verfahren eingebracht (vgl. Abschnitt A, Nrn. 2.3 bis 2.7 dieses Beschlusses).

Die 2. Planänderung beinhaltet im Wesentlichen den Ersatz der Wassereinleit- und -entnahmestelle Rhein-Herne-Kanal durch kommunale Abwasserkanäle der GELSENKANAL.

Die 3. Planänderung beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung der Bohrkurve für den Microtunnel zur Querung des Rhein-Herne-Kanals, um einen ausreichenden Abstand zum Abwasserkanal Emscher der Emschergenossenschaft einhalten zu können.

Die 4. Planänderungen beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung der Trassenführung im Bereich der Abwasseranlage der Eggemannstraße, wo nun eine rechtwinklige Querung des von der Gelsenkanal zu erneuernden Abwasserkanals erfolgt.

Die 5. Planänderung beinhaltet im Wesentlichen die Verschiebung des geplanten Rohrlagerplatzes auf die östliche Seite der Straße Lehrhovebruch

zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Hofbetriebs des „Ziegenmilch“.

Die 6. Planänderung beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung eines Wendeparkplatzes für Baustellenfahrzeuge auf dem Gelände der Ruhröl GmbH, um eine bessere bauverkehrliche Erreichbarkeit der Pressgrube an der Grothusstraße sicherstellen zu können.

Soweit durch diese Änderungen der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, ist ihnen die Änderung mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen gegeben worden. Der Kreis der von den Änderungen Betroffener ist bekannt, so dass eine öffentliche Auslegung der Deckblattunterlagen nicht erforderlich war.

Zu den Inhalten des Deckblattes sind Stellungnahmen abgegeben worden, zu denen sich die VHT schriftlich geäußert hat.

2.5.3 Erörterungstermin

Während der gesetzten Frist sind zu dem Plan insgesamt 35 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange abgegeben worden, zu denen sich die VHT schriftlich geäußert hat.

Gegen den Plan wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 43a S. 1 Nr. 3 lit. a EnWG findet kein Erörterungstermin statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Einwendungen sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, 7 C 101/78). Einwendungen können nicht nur von natürlichen Personen, sondern auch von juristischen Personen erhoben werden. Das gilt grundsätzlich auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, etwa für Gemeinden mit Blick auf eigene Rechtspositionen. Keine Einwendungen erheben hingegen Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 17. Auflage, § 73, Rn. 65). Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Parameter wurden unter den 35 Rückmeldungen der Träger öffentlicher Belange und Betreiber von Versorgungsinfrastruktur keine Rückmeldungen identifiziert, die dem Charakter einer Einwendung entsprechen.

Somit sind die Voraussetzungen des § 43a S. 1 Nr. 3 lit. a EnWG erfüllt, so dass in diesem Verfahren kein Erörterungstermin durchzuführen war.

Das Anhörungsverfahren ist nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß durchgeführt worden.

2.6 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das UVPG verfolgt das Ziel, dass zur wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden, um die Informationsbasis der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Umweltbelange zu verbessern, das Entscheidungsverfahren transparenter zu gestalten und damit eine Erhöhung der Akzeptanz behördlicher Entscheidungen herbeizuführen. Dieser Zielsetzung wird das vorliegende Verfahren in vollem Umfang gerecht.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Aufgrund des Antrages der VHT zur freiwilligen Durchführung einer UVP wurde das Entfallen der Vorprüfung von der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet, so dass die Vorprüfung in diesem Verfahren gemäß § 7 Abs. 3 UVPG entfallen ist und somit eine UVP-Pflicht bestand. Diese konnte nach § 4 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden. Der von der VHT zu Beginn nach § 16 UVPG für das Anhörungsverfahren vorgelegte UVP-Bericht berücksichtigt mögliche Umweltauswirkungen durch die Anlage des Vorhabens selbst, ihren Bau und ihren Betrieb - jeweils orientiert an der Reichweite der als relevant bewerteten Wirkungen. Die Beurteilung der UVP-schutzgutbezogenen Auswirkungen des beantragten Vorhabens erfolgte auf der Grundlage von Vorgaben der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV), sonstigen fachgesetzlichen Vorgaben und Vorschriften, dem Stand der Technik, allgemein anerkannten Regeln und gutachterlicher Erfahrung.

Die Anhörungsbehörde hat den UVP-Bericht, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist, mit den nach § 16 UVPG erforderlichen Angaben den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden zugeleitet und um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 18 UVPG) erfolgte durch das Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 VwVfG NRW (§ 18 Abs. 1 S. 4 UVPG).

Die mit den Deckblättern vorgenommenen Planänderungen haben keine zusätzlichen anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, so dass gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden konnte.

Inhalt und Umfang der von der VHT nach § 16 UVPG vorzulegenden Antragsunterlagen wurden im Rahmen eines Scopingverfahrens nach § 15 UVPG festgelegt. Zweck des Scopingverfahrens ist es, dass zwischen Antragsteller und Behörden frühzeitig Gegenstand, Umfang und Methoden der beizubringenden entscheidungserheblichen Unterlagen abgestimmt werden. Dementsprechend wurde am 01.12.2017 ein Scoping-Termin durchgeführt. Neben den Trägern öffentlicher Belange wurde auch den Naturschutzverbänden Gelegenheit gegeben, Anregungen und Wünsche einzubringen.

2.6.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Nach § 24 UVPG erarbeitet die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 UVPG, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens. Darüber hinaus beschreibt diese zusammenfassende Darstellung die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese zusammenfassende Darstellung enthält die für eine Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit auch eine Dokumentation des umweltbezogenen entscheidungserheblichen Sachverhalts.

I. d. R. ist dabei zwischen den bau- und betriebsbedingten Wirkungen, den anlagebezogenen Wirkungen und solchen Wirkungen eines Vorhabens, die durch etwaige Betriebsstörungen bzw. Stör- oder Unfälle entstehen können, zu unterscheiden. Beim bestimmungsgemäßen und den Regeln der Technik entsprechenden Betrieb der Erdgasleitung Zollvereinring sind jedoch Betriebsstörungen bzw. Stör- oder Unfälle i. S. d. UVPG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen (vgl. Abschnitt B, Nr. 3.5 dieses Beschlusses). Die Anlage wird statisch betrieben, gefahrenimmanente Tätigkeiten finden entlang der Leitungstrasse nicht statt. Auch die Wirkungen von Stör- und Unfällen durch Einwirkungen Dritter sind im Rahmen der UVP nicht zu untersuchen.

Die Untersuchung konnte deshalb auf die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens beschränkt werden, die nachstehend bezüglich der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen beschrieben werden.

2.6.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische oder psychische Gesundheit des Menschen und sein Wohlbefinden zu mindern. Darunter fallen nicht nur Beeinträchtigungen in seinem unmittelbaren Lebens- und Wohnumfeld, sondern auch Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Raumes und nicht nur Beeinträchtigungen, die die Schwelle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits solche unterhalb dieser Grenze. Mögliche Auswirkungen in Bezug auf die Belastung von Siedlungsbereichen durch baubedingte Lärmimmissionen, die Beeinträchtigung der Gesundheit durch Emissionen und visuelle Störungen des Umfeldes sind zu betrachten.

Der Untersuchungsraum weist im Bereich des Rhein-Herne-Kanals und der dort vorhandenen linearen Infrastrukturelemente eine überwiegend industrielle Prägung auf, während innerhalb des Nordsternparkes Wald- und Gehölzflächen sowie Grünflächen überwiegen. Der Bereich südlich der Egge mannstraße weist zudem eine landwirtschaftliche Prägung auf. Größere Siedlungsbereiche liegen außerhalb des Untersuchungsraumes des Vorhabens.

Der Nordsternpark stellt mit seinem umfangreichen Kultur- und Freizeitangebot einen Standort mit besonderer Erholungsnutzung dar. So befindet sich innerhalb des Parks ein dichtes Rad- und Fußwegenetz. Auch im Bereich des Rhein-Herne-Kanals verläuft ein überregionaler Rad- und Fußwanderweg.

Baubedingt kann es temporär zu Flächenbeanspruchung, Lärmentwicklung, Staubentwicklung, Erschütterungen oder zu einer Unterbrechung von Wegebeziehungen kommen. Das Wohnumfeld der in Trassennähe liegenden Einzelgehöfte, Wohnsiedlungen oder die Erholungsnutzung auf den Wegen und in der Landschaft ist dadurch zeitlich begrenzt gestört. Gebäude werden jedoch durch die Planungen der VHT nicht in Mitleidenschaft gezogen.

Die betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen machen sich durch das Freihalten des 10 m breiten Schutzstreifens der Leitung von baulichen Anlagen bemerkbar. Außerdem ergeben sich nach Inbetriebnahme der Erdgasleitung Zollvereinring durch Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten und diesbezüglich insbesondere durch Leitungsüberfliegungen per Hubschrauber weitere Auswirkungen. Hierbei können Lärm und optische Reize entstehen. Im Übrigen findet der Betrieb der nicht sichtbar unterirdisch verlegten Leitung völlig geräusch- und emissionsfrei statt. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Planung, Bau und Betrieb der Leitung erfolgen nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und technischem Regelwerk, so dass die Sicherheit der Erdgasleitung Zollvereinring nach dem Stand der Technik gewährleistet ist (vgl. Abschnitt B, Nr. 3.5 dieses Beschlusses).

Durch das Vorhaben kommt es sowohl bau- als auch betriebsbedingt nicht zu einem Verlust von ortsgebundener Erholungsinfrastruktur.

2.6.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Einrichtung des Arbeitsstreifens kommt es zu einer Inanspruchnahme von Biotoptypen. Mit dem Biotopverlust und den durch die Abwicklung des Baubetriebs zu erwartenden Störungen können Beeinträchtigungen verschiedener Tier- und Pflanzenartengruppen und somit Auswirkungen auf die biologische Vielfalt verbunden sein.

Fledermäuse:

Im Untersuchungsgebiet bestehen Hin- und Nachweise über das Vorkommen der Zwergfledermaus. Die Fledermäuse nutzen dieses zu Jagd- oder Transferflügen. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet für die Fledermausfauna jedoch nur partiell von Bedeutung. Abgesehen von den Waldbereichen und Offenlandflächen wird der Raum nur in geringem Maße von Fledermäusen frequentiert. Die Wälder sind vor allem Jagdhabitate. Die Aktivität der Tiere beschränkt sich dabei ganz überwiegend auf die Waldränder. Diese fungieren als Leitlinien, die mehr oder weniger regelmäßig während der nächtlichen Nahrungsflüge aufgesucht werden. Einige Bäume haben zudem geeignete Eigenschaften als Quartierbäume. Eine Quartiersnutzung konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Da sich keine Fledermausquartiere innerhalb des Planungsbereiches befinden, findet keine Störung durch die von den Bauarbeiten ausgehenden Lärmmissionen oder visuellen Effekten statt. Erhebliche negative Beeinträchtigungen durch den Verlust von potentiellen Quartierbäumen sind ebenfalls auszuschließen, zumal sich die Sommerquartiere und Wochenstuben der Zwergfledermaus vorwiegend in Fels- und Mauerspalten befinden. Da vollständig auf Nachtbauarbeiten verzichtet wird, ist auch keine Störung der Fledermäuse bei der Jagd, der Balz oder bei Transferflügen zu erwarten. Der partielle Verlust von Wald oder linearen Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen) wirkt sich nicht nachteilig auf die Fledermäuse aus, da vor allem die Gehölzränder als Flugstraße genutzt werden.

Hinweise auf ein Vorkommen von Abendsegler und Rauhaufledermaus konnten nicht bestätigt werden.

Zug- und Rastvögel:

Im Untersuchungsraum kommen verschiedene Vogelarten vor, diese umfassen neben Nahrungsgästen und Durchzüglern auch Brutvögel. Für die Nahrungsgäste, Durchzügler und Großreviervogelarten kann aufgrund der geringen Dauer der Bauarbeiten und des kleinräumigen Wirkbandes des Vorhabens eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Darüber hinaus gibt es auch keine Hinweise auf essentielle Rast- oder Nahrungshabitate, die vom Vorhaben betroffen sind.

Brutvögel:

Insgesamt wurden im gesamten Untersuchungsgebiet 44 Brutvogelarten ermittelt, davon werden 13 Vogelarten in der Liste der planungsrelevanten Vogelarten in Nordrhein-Westfalen geführt. Im direkten Umfeld der Leitung sowie innerhalb des Arbeitsstreifens sind keine planungsrelevanten Arten kartiert worden.

Für die im großräumigen Untersuchungsgebiet ansässigen Arten ist mit folgenden bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen:

- temporäre Störungen (z. B. durch Lärmimmissionen) im Rahmen des Bauablaufs,
- Verluste von Revieren,
- Verlust von (Teil-)Lebensräumen durch den Schutzstreifen bzw. den gehölzfrei zu haltenden Streifen,
- Störungen durch visuelle Störreize und Lärmimmissionen durch Hubschrauberüberflüge im Zuge der Leitungskontrollen.

Amphibien:

Innerhalb des Planungsraums befinden sich verschiedene, überwiegend künstlich angelegte Gewässer, die als Lebensräume für Amphibienarten geeignet sind.

So konnte im Bereich des Nordsternparks das Vorkommen von Wasserfröschen am Uferstrand des dortigen Feuchtbiotops sowie von Grasfröschen im gehölzreichen Park nachgewiesen werden. Auch ein Vorkommen von wandernden Erdkröten konnte innerhalb des Parks erfasst werden.

Insekten (Tagfalter):

Innerhalb des Planungsgebietes konnten mehrere Tagfalterarten nachgewiesen werden. Die unterschiedlichen Biotoptypen innerhalb des Nordsternparks stellen einen großflächigen und vielfältigen Lebensraum für die Tagfalter dar. Insgesamt wurden im Planungsraum 20 Tagfalterarten erfasst, davon allein 16 Arten innerhalb des Nordsternparks, wo stellenweise höhere Bestandsdichten nachgewiesen werden konnten. Auch im Bereich der L 633 und des Lehrhovebruchs konnten umfangreiche Artenspektren an den dort vorhandenen Brombeerstrauchbeständen nachgewiesen werden. Südlich des Emscherradweges kommen darüber hinaus sämtliche 20 Arten vor, die im gesamten Planungsbereich erfasst werden konnten.

Pflanzen (Biotoptypen):

Der Planungsbereich der Leitungstrasse wird von linearen Infrastrukturelementen sowie die frühere intensive industrielle Nutzung geprägt. In ihrem Verlauf quert die Trasse zudem Waldflächen des Nordsternparks und Fließgewässer wie Rhein-Herne-Kanal und Schwarzbach. Die Flächen im Bereich der Eggemannstraße werden landwirtschaftlich genutzt. Für alle im Trassenbereich vorkommenden Biotoptypen einschließlich deren Bedeutung für das Schutzgut Pflanze wird auf die UVP (Teil B, Kapitel 12, Unterkapitel 6.2, Tab. 3 der festgestellten Planunterlagen) verwiesen.

Als schutzwürdiges Biotop ist die Fläche BK-4408-0066 „Grünland und Brachflächen südwestlich des Nordsternparks“ zu nennen, welche im östlichen Bereich durch die Antragstrasse gequert wird. Diese umfasst neben Grünlandflächen und zwei größeren Ackerschlägen im Süden verbuschende Grünlandbrachen sowie jüngere Birken-Sukzessionswälder und flächige Gebüsche.

Gesetzlich geschützte Biotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Durch das Vorhaben gehen baubedingt auf den Flächen des Arbeitsstreifens sowie des Rohrlagerplatzes Biotope verloren. Dieser Verlust ist weitestgehend temporär. Die Biotope werden nach Abschluss der Bauarbeiten mindestens in gleichartiger Weise wiederhergestellt.

Hiervon ausgenommen sind Gehölzbiotope. Diese können aufgrund ihrer langen Entwicklungszeit nicht gleichwertig ersetzt werden. Hierauf wirkt sich ferner der 5,60 m breite Streifen über der Erdgasleitung Zollvereinring aus, der anlagebedingt dauerhaft von Gehölzen freigehalten werden muss. Hier können Gehölz-/Waldflächen nicht wiederhergestellt werden. Eine baubedingte Beeinträchtigung der Biotope durch Nähr- und Schadstoffeinträge im

Zuge der Baumaßnahme kann aufgrund der kurzen Bauzeit ausgeschlossen werden.

Durch die geschlossene Querung der Wasserläufe und deren begleitender Gehölzstrukturen können Eingriffe in die Biotopstrukturen weitestgehend vermieden werden.

Biologische Vielfalt:

Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt sich bei der biologischen Vielfalt um die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Demnach ist das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ eng mit den vorgenannten Schutzgütern „Tiere“ und „Pflanzen“ verknüpft. Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.

Ein Indiz für mögliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist die Gefährdung und die Seltenheit einer Art bzw. eines Biotopes. Diesbezüglich wurden die Auswirkungen auf Naturräume, Pflanzen- und Tierarten sowie die Maßnahmen, die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entgegen wirken, unter den vorstehenden Punkten dargestellt. Anhaltspunkte, die dafürsprechen, dass von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezugnahme auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“ ausgehen, sind nicht ersichtlich.

2.6.1.3 Schutzgut Boden

Der Boden ist einerseits in seiner natürlichen Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als Teil des Naturhaushaltes zu sehen. Darüber hinaus sind seine Nutzungsfunktionen, z. B. als Grundlage für die Landwirtschaft, beachtlich. Da Boden nicht vermehrbar ist, hat er einen wichtigen Stellenwert als Umweltressource. Er ist in seiner natürlichen Funktion, in seinen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seinen Nutzungsfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Die Geologie im Untersuchungsraum wird von Gleye, Pseudogleye und Gley-Braunerde gebildet. Kleinräumig befindet sich auch Plaggenesche innerhalb des Untersuchungsraumes. Besonders schutzwürdige Böden mit Archivfunktion sind im Untersuchungsraum an verschiedenen Orten anzutreffen.

Als vorhandene Belastungen für das Schutzgut Boden gelten Altlasten bzw. Altablagerungen (einschließlich Rüstungsaltslasten und Kampfmittelverdachtsflächen) und Altstandorte, aber auch anthropogen verursachte Überformungen sowie Verdichtungen des Untergrundes. Informationen zu Altlastenflächen wurden von den Städten und Kreisen zur Verfügung gestellt. Im Untersuchungsraum sind zahlreiche Altlastenflächen bekannt, mehrere davon werden durch das Vorhaben tangiert.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, die durch den Neubau der Erdgasleitung Zollvereinring zu erwarten sind, sind bau- und anlagebedingter Natur. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Trotz Anlage einer Baustraße für den Schwerlastverkehr sowie des Einsatzes bodenschonender Fahrzeuge entsteht im Arbeitsstreifen für die schutzwürdigen Böden eine Beeinträchtigung, wenn sie durch die Anlage des Rohrgrabens und des Fahrstreifens in Anspruch genommen werden (temporäre Funktionsbeeinträchtigung durch Umlagerung, mögliche Verdichtung usw.). Die Lagerung des Bodenaushubs am Rande des Arbeitsstreifens ist dann mit einer Beeinträchtigung verbunden, wenn schutzwürdige Böden mit hohem Grundwasserstand (GW-Stufe 1-3) und durch Staunässe geprägte Böden (SW-Stufe 3-5) bewegt werden und im Arbeitsstreifen gelagert werden müssen.

Während der Bauzeit sind Bodenfunktionen im gesamten Arbeitsstreifen durch Abtrag von Oberboden, Verdichtung der mineralischen Bodenhorizonte und Aushub im Rohrgraben eingeschränkt. Hierzu zählt die Entfernung der Vegetationsschicht als Schutzschicht des Bodens vor Erosion und Schadstoffeintrag. Der Haupteingriff erfolgt jedoch durch den Aushub des Rohrgrabens, wodurch eine vollständige Veränderung des Bodenprofils hervorgerufen wird. Bei der Wiederverfüllung des Rohrgrabens und der Wiederaufbringung des Mutterbodens kann es zu Bodenverdichtungen kommen, bedingt auch durch den Baustellenverkehr mit schweren Fahrzeugen. Durch die geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen wird des Weiteren der Bodenwasserhaushalt im Bereich der Absenktrichter temporär verändert.

Weiterhin sind die physikalischen Wirkungen auf die anstehenden Böden unter den Mietenlagerflächen zu betrachten. Die Auflast der Bodenmieten übt Druck auf den unterliegenden Boden aus. Die Auflast hängt von der Mietenhöhe, der Trockenrohdichte und dem Bodenfeuchtegehalt der Bodenmiete ab. Da die kalkulierte maximale Bodenpressung (Worst-Case-Annahme), anders als bei Fahrweg und Rohrgraben, weitgehend statisch wirkt, sind die Verdichtungswirkungen unter den Bodenmieten ungleich geringer als bei den anderen Eingriffsflächen.

Nähere Informationen sind dem Abschnitt B, Nr. 3.6.5 dieses Beschlusses zu entnehmen.

2.6.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser wird als Grund- und Oberflächenwasser betrachtet. Hierbei ist die Bedeutung als Naturgut, dessen nachhaltige Nutzbarkeit, die Retentions- und Regulationsfunktion wie auch seine den Lebensraum bestimmende Funktion für Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen. Das Schutzgut Wasser wird beim Bau einer Erdgasleitung vornehmlich durch mögliche Schadstoffeinträge in das Grund- und Oberflächenwasser tangiert.

Grundwasser

Grundwasser entsteht durch Versickern des Niederschlagswassers, welches nach Infiltration von verschiedenen Bodenzonen in die wassergesättigte Grundwasserzone eintritt.

Durch den Bau der Erdgasleitung Zollvereinring wird das Schutzgut Grundwasser in vielfältiger Weise betroffen. Da der Bau der Erdgasfernleitung Zollvereinring mit einem Eingriff in den Untergrund verbunden ist, ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser insbesondere der jeweilige Grundwasserstand zu berücksichtigen.

Im Bereich des geplanten Trassenverlaufs befindet sich der Grundwasserkörper „Niederung der Emscher“.

Die Rohrleitung wird unterirdisch mit einer Regelüberdeckung von mindestens 1,00 m verlegt. Durch die hierbei erfolgende Entnahme der filternden Deckschichten im Bereich des Rohrgrabens und in Baugruben kommt es für die Dauer der Bauphase zu einer temporären Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers.

Auch das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge, Ölwechsel, Reparaturen und Wartungsvorgänge ist während der Bauphase nicht völlig auszuschließen. Durch den Einsatz von modernen Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, und der Überwachung der Bauausführung durch entsprechend qualifiziertes Personal wird das Risiko von Schadstoffeinträgen jedoch minimiert.

Bei der genannten Rohrgrabentiefe kann in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser eine Bauwasserhaltung erforderlich sein, um den Leitungsgraben für die Bauzeit trocken zu halten. Die mengenmäßigen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes, die aus diesen Wasserhaltungen

resultieren, sind je nach Absenkungstiefe und Dauer der Absenkung unterschiedlich stark ausgeprägt.

Insbesondere im Nahbereich von Gewässern ist auf Grund des hoch anstehenden Grundwassers die Installation einer Wasserhaltung zur Trockenhaltung des Rohrgrabens erforderlich. Da die entwässernde Wirkung durch den Rohrleitungsgraben temporär für die Dauer weniger Wochen und in kurzen Teilabschnitten erfolgt sowie von einer nur geringen Ausdehnung des entwässerten Bereiches auszugehen ist, kann eine nachhaltige Veränderung der hydrologischen Standortbedingungen ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang kann jedoch eine erhöhte Verschmutzung des offengelegten Grundwassers nicht ausgeschlossen werden.

In Gefällestrecken ist eine Drainagewirkung des Rohrgrabens auf das Grundwasser denkbar, sofern der Graben sich im Grundwasserbereich befindet. Diese Wirkung kann bei nicht ausreichender Verdichtung bei der Rohrgrabenverfüllung durch Umläufigkeiten entlang der Rohraußenwand entstehen oder bei Einbringung von Bettungsmaterial, das eine größere Durchlässigkeit aufweist, als das anstehende Material.

Grundwasserführende Schichten können zudem nach Abschluss der Bauarbeiten dauerhaft in ihrer Funktion als Grundwasserspeicher beeinträchtigt werden, da ihnen das Volumen des nun im Grundwasser liegenden Rohrabschnitts fehlt.

Darüber hinaus kommt es durch die Verwendung schwerer Baumaschinen entlang der gesamten Trasse zu Bodenverdichtungen, durch die die Grundwasserneubildung beeinträchtigt wird.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserkörper sind somit baubedingt. Vom Betrieb der Leitung gehen keine relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser aus. Das transportierte Gas ist nicht wassergefährdend.

Oberflächengewässer

Der geplante Trassenverlauf kreuzt zwei Fließgewässer. Hierbei handelt es sich um den Schwarzbach, der unterpresst wird, sowie den Rhein-Herne-Kanal, für den eine unterirdische Querung vorgesehen ist. Zusätzlich ist geplant, Wasser aus der Wasserhaltung in den Schwarzbach einzuleiten. Zudem ist auch die Emscher durch die Einleitung von Grundwasser im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen betroffen. Stillgewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die notwendigen Wassermengen für die Druckprüfung werden nicht aus den vorhandenen Fließgewässern entnommen, jedoch nach der Durchführung in die Emscher und den Schwarzbach eingeleitet. Seen, Übergangsgewässer oder Küstengewässer sind vom Leitungsverlauf nicht betroffen.

Bedingt durch den Bauverkehr ist mit Schadstoffemissionen durch Abgase und durch Staubaufwirbelung zu rechnen. Diese Schadstoffkomponenten können sich in den Oberflächengewässern ablagern.

2.6.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Der Neubau der Leitung dient dem Ersatz der vorhandenen Leitung, so dass keine zusätzlichen Treibhausgasemissionen zu befürchten sind, zumal es sich bei der Leitung um keine emittierende Einrichtung handelt.

Das Schutzgut Luft wird lediglich während der Bauphase durch Luftschadstoff- und Staubemissionen, hervorgerufen durch Bodenbewegungen und Abgase der Baufahrzeuge, belastet. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Lufthygiene sind dagegen nicht zu befürchten.

Bezüglich des Schutzgutes Klima wird durch die Anlage des Arbeitsstreifens in entsprechenden Bereichen Wald, überwiegend lediglich temporär, in Anspruch genommen. Eine Ausnahme bildet der auch nach Abschluss der Bauarbeiten von Gehölzen freizuhaltende Streifen von 5,60 m über der Leitung im Wald oder in Gehölzbereichen, da hier kein Bestand wiederhergestellt werden kann. Dennoch sind in der Regel keine geländeklimatischen Veränderungen mit nachteiligen Wirkungen auf umliegende Nutzungen zu erwarten. Deshalb ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima/ Luft gegenüber dem unterirdischen Rohrleitungsbau sehr gering.

2.6.1.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Gegenstand der Betrachtung ist die mit den Sinnen wahrnehmbare Ausprägung von Natur und Landschaft. Hierbei ist der Eingriff durch das Vorhaben in Bezug auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewerten.

Der Untersuchungskorridor liegt im Übergangsbereich der Landschaftsräume „LR-IIIa-103 – Emschertalung“ und „LR-IIIa-108 Südliche Emscherplatte“ und ist geprägt durch die linearen Infrastrukturelemente der A 42, des Rhein-Herne-Kanals und des vorhandenen Straßennetzes. Des Weiteren liegt eine starke anthropogene Überformung vor, welche aus der früheren industriellen Nutzung des Untersuchungsraumes resultiert. Dies gilt insbesondere für die Gewässer Emscher, Schwarzbach und Tieftalgraben. Im Bereich des Norsternparks sind altindustrielle Flächen in Parks und Grünflächen umgewandelt worden, so dass dort ein landschaftlicher Wechsel

zwischen extensiv gepflegten und gestalteten, mit Gehölzen strukturierten Wiesenflächen, intensiv gärtnerisch gestalteten Bereichen sowie den vorhandenen Wald- und Gehölzflächen stattfindet. Der südliche Bereich des Untersuchungsraumes ist aufgrund der landwirtschaftlich geprägten Bereiche südlich der Eggemannstraße der freien Landschaft zuzuordnen.

Ferner befinden sich südlich der BAB 42 das festgesetzte „Landschaftsschutzgebiet 1 im Planungsraum 10 -Terneddenstrasse / Sonderkamp / Bergehalde Zollverein 4/11“, welches von der Antragstrasse gequert wird, sowie das „Landschaftsschutzgebiet 4 im Planungsraum 10 – Lehrhovebruch“ welches von der Antragstrasse auf einer Länge von 420 m tangiert wird.

Die Leitung wird unterirdisch verlegt, das Relief wird nicht verändert und oberirdische Bauwerke werden – mit Ausnahme der flächenmäßig gering bemessenen Stationsbauwerke – nicht errichtet. Dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, wird das Landschaftsbild modifiziert. Je nach Lage der Querungsstellen mit flächigen oder linearen Gehölzelementen sind weiträumigere visuelle Auswirkungen möglich. Gequerte Gehölzbereiche werden durch Bepflanzung – mit Ausnahme des 5,60 Meter breiten dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Streifens – wieder bepflanzt.

Dauerhaft werden lediglich die Leitungskennzeichnungspfähle sichtbar sein und somit in geringem Maße Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild verursachen.

2.6.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Hierunter werden geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart gefasst.

Aufgrund der ehemaligen industriellen Nutzung des Planungsbereiches kann davon ausgegangen werden, dass sich Überreste hiervon im Untergrund befinden. Im Bereich des Katernberger Baches gibt es Hinweise auf eisenzeitliche Besiedlungen sowie luftbildarchäologische Befunde. Darüber hinaus befinden sich im gesamten Bereich Verdachtsflächen.

Im Zuge der Baumaßnahme (Bodenbewegungen, Anlage des Rohrgrabens) kann nicht ausgeschlossen werden, dass archäologische Funde/Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden. Die tatsächliche Gefahr

ist als „mittel“ einzustufen, da die VHT über die obligatorische „archäologische Baubegleitung“ in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zeitnah nach dem Auftreten die Ausgrabung, Dokumentation und Bergung der Funde durchführt.

Auswirkungen auf Baudenkmäler können sich nur durch direkte Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingte Auswirkungen) oder durch visuelle Beeinträchtigungen (u. a. Zerschneidung von Sichtbeziehungen durch oberirdische Baukörper - anlagebedingte Auswirkungen) ergeben.

Durch den Bau einer erdverlegten Leitung kommt es weder zu Beeinträchtigungen noch zu Zerstörungen obertägiger Kulturdenkmäler. Obertägige Kulturdenkmäler (z. B. Wegekreuze, Ruinen, Kapellen) sind, wie bspw. auch Gebäude, Tabuflächen bei der Trassierung. Eine Beeinträchtigung solcher Kulturgüter kann somit ausgeschlossen werden.

Zu den zu betrachtenden Sachgütern gehören im Raum vorhandene oder geplante Nutzungen (z. B. Flächen für Windenergie und Rohstoffgewinnung, Straßen und Versorgungsleitungen sowie die Landwirtschaft).

Nachhaltige Beeinträchtigungen sind für diese Sachgüter nicht zu erwarten. Flächen für die Windenergie und Rohstoffgewinnung, sofern sie schon über die Regionalplanung gesichert wurden, sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Querung von Straßen und Wegen ist unvermeidbar und kann temporär zu Störungen ihrer Funktion führen. Die Führung der geplanten Leitung zu anderen, im Raum vorhandenen Versorgungsleitungen auch im Sinne einer Trassenbündelung wurde mit den anderen Leitungsbetreibern abgestimmt. Die Umsetzung erfolgt unter Beachtung der geltenden technischen Bestimmungen und Vorschriften. Die Landwirtschaft hat während der Zeit der Bauausführung mit Bewirtschaftungseinschränkungen im Bereich des Arbeitsstreifens zu rechnen. Dauerhafte Einschränkungen entstehen nicht. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann die Landwirtschaft über der Leitung wieder betrieben werden.

2.6.1.8 Wechselwirkungen

Zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß dem UVPG gehören nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, sondern auch mittelbare Auswirkungen, die sich aufgrund von Wechselbeziehungen zwischen den genannten Schutzgütern als Wechselwirkung ergeben können.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern können sich insbesondere ergeben aus dem Verlust bzw. der Veränderung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, die Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt. Einzelheiten sind in der UVP (Teil B, Kapitel 12 der festgestellten Planunterlagen) beschrieben. Insgesamt haben sich keine Anhaltspunkte für nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben.

2.6.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UVPG genannten Schutzgüter dient der Entscheidungsvorbereitung in Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit nichtumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung nach § 43 S. 4 EnWG, ein.

2.6.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Durch das Vorhaben sind für den Menschen keine erheblichen anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb und zusätzlichen Verkehr, wie erhöhte Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastungen, Erschütterungen, oder auch die Unterbrechung von Verkehrs-, Rad- oder Wanderwegen, deren Durchgängigkeit durch zumutbare Ersatzwege gewährleistet wird, wirken sich für den Menschen lediglich temporär aus. Die Bauarbeiten erfolgen zeitlich begrenzt als „wandernde“ Baustelle. Die einschlägigen Vorschriften, wie z. B. die 32. BImSchV und die AVV Baulärm mit ihren festgesetzten Immissionsrichtwerten, werden eingehalten. Die lediglich im Rahmen der Baumaßnahmen benötigten Flächen werden nach Abschluss der Rohrverlegung im Rahmen der Rekultivierung wiederhergestellt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten (insbesondere Kontrollflüge mit Hubschraubern) sind ebenfalls nur temporär und führen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Nach Abschluss der Arbeiten sind von der unterirdisch verlegten Leitung keine Beeinträchtigungen für den Menschen durch den Betrieb der Leitung zu befürchten. Hierbei ist auch davon auszugehen, dass die Erdgasleitung Zollvereinring nach dem Stand der Technik errichtet und dauerhaft betrieben wird und daher keine Sicherheitsgefahren zu erwarten sind (vgl. Abschnitt B, Nr. 3.5 dieses Beschlusses). Erhebliche negative Auswirkungen

für den Menschen sind daher durch den Bau und den Betrieb der Erdgasleitung Zollvereinring nicht ersichtlich.

2.6.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes ergeben, vereinbar. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wurde im Rahmen einer fachlichen Bilanzierung umfassend und vollständig ermittelt und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen in Kapitel 13 (LBP) der festgestellten Planunterlagen ausgewiesen.

Insbesondere bezogen auf das Schutzgut Tiere können sowohl für planungsrelevante als auch für nicht-planungsrelevante Arten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die im Detail in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Auch Verstöße gegen das Störungs- (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind dadurch auszuschließen. Alle Maßnahmen werden durch die eingesetzte ökologische Baubegleitung überwacht.

Auch bezogen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt führen die dargestellten Umweltauswirkungen zu keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen. Der Verlust und die Störung von Lebensräumen – insbesondere durch notwendige Rodungsmaßnahmen und Querung von Gewässern – haben Beeinträchtigungen von Fauna und Flora zur Folge. Auf den Flächen des Arbeitsstreifens sowie des Rohrlagerplatzes gehen Biotop verloren. Die anlage- und baubedingten Verluste von Biotopen stellen jedoch lediglich eine temporäre Beeinträchtigung dar, sie können nach Abschluss der Bauarbeiten in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden. Hiervon ausgenommen sind lediglich Gehölzbiotop, da diese aufgrund ihrer langen Entwicklungszeit nicht gleichwertig ersetzt werden können. Diese Verluste werden jedoch mit geeigneten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, indem die Gehölze bei Waldinanspruchnahme im Verhältnis 1:2 an anderer Stelle neu aufgeforstet werden. Auch Eingriffe in geschützte Biotop können so vollständig kompensiert werden. Bezüglich der in Anspruch genommen besonders geschützten Bereiche von Natur und Landschaft wurde eine Befreiung von den Schutzgebietsverordnungen erteilt (vgl. Abschnitt A, Nr. 4 dieses Beschlusses). Weiterhin sind keine Umweltauswirkungen ersichtlich, die eine dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt gefährden würden.

2.6.2.3 Schutzgut Boden

Bei dem hier vorliegenden Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu berücksichtigen, dass durch das planfestgestellte Vorhaben einer Rohrleitungsverlegung – im Gegensatz zu Eingriffen mit bleibenden Versiegelungen und Brückenbauwerken – Wert- und Funktionselemente des Bodens größtenteils nicht vollständig verloren gehen, sondern lediglich temporär beeinträchtigt werden.

Der abgetragene humose Oberboden wird seitlich des Rohrgrabens im Bereich des Arbeitsstreifens gelagert. Der mineralische Unterbodenaushub wird auf der anderen Seite des Rohrgrabens gelagert, wobei nochmals eine getrennte Lagerung des B- und C-Bodenhorizonts stattfindet, um eine Vermischung der Bodenmieten zu vermeiden.

Zur Verringerung des Bodendrucks werden bei der Baudurchführung im Regelfall bodenschonende Fahrzeuge eingesetzt. In Bereichen grundwasser-naher Standorte werden zudem Bodenschutzmatten eingesetzt bzw. temporäre Baustraßen eingerichtet, um einer Verdichtung des Bodens entgegen zu wirken. Auf das Befahren Bereichen mit zu hoher Bodenfeuchte wird weitestgehend verzichtet.

Nach Beendigung der Baumaßnahme findet eine Rekultivierung des Arbeitsstreifens statt. Dabei werden die getrennt gelagerten Bodenhorizonte in ihrer ursprünglichen Reihenfolge wieder eingebaut. Anschließend wird eine Rekultivierung des Arbeitsstreifens statt. Dabei werden baubedingte Bodenverdichtungen durch geeignete Lockerungsmaßnahmen beseitigt.

Die mit Aushub und Wiederverfüllung des Rohrgrabens verbundene Veränderung der Bodenstruktur ist dauerhaft und insbesondere in Bereichen mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit stark konfliktbehaftet. Dieser Eingriff ist zum Bau der Erdgastransportleitung jedoch unvermeidbar und hinnehmbar. Die Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse bei der Bautätigkeit, die sich ebenfalls auf die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens auswirken können, reduziert ebenfalls die Belastung des Schutzgutes Boden.

Mit der Einrichtung des Arbeitsstreifens ist das Schutzgut Boden außerhalb der „schutzwürdigen Böden“ nicht erheblich beeinträchtigt. Aufgrund der baubegleitenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Rekultivierung des Standortes nach Abschluss der Baumaßnahme sind hier keine Schäden zu erwarten.

Gleichwohl wird eine vollständige Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen regelmäßig nicht möglich sein. Zusammenfassend lässt sich schlussfolgern, dass die Verdichtungswirkungen durch entsprechende Maßnahmen zwar effektiv begrenzt, aber nicht vollständig ausgeschlossen werden können, so dass dauerhafte Beeinträchtigungen natürlicher Bodenfunktionen angenommen werden können, allerdings im unterschiedlichen Ausmaß in Abhängigkeit von den Einflussfaktoren und deren Wechselwirkungen. Archivböden werden regelmäßig nicht durch Fahrwege in ihrer funktionalen Ausprägung gestört, wenn die Schichtfolge erhalten bleibt. Im Falle verdichtungsempfindlicher Archivböden wird zum Schutz der charakteristischen Schichtfolge ein geeignetes Baustraßensystem angelegt, um Vermischungen/Verpressungen der unterschiedlichen und funktionsprägenden Bodenschichten zu vermeiden.

Des Weiteren berücksichtigen die Nebenbestimmungen in Abschnitt A, Nr. 6.3 dieses Beschlusses die Belange des Bodenschutzes in angemessener Weise. Im Ergebnis führt das Vorhaben zwar zu Beeinträchtigungen des Bodens, aber nicht zu schädlichen Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (vgl. auch Abschnitt B, Nr. 3.6.5 dieses Beschlusses). Den Vorschriften des BBodSchG und des LBodSchG wurde Rechnung getragen.

2.6.2.4 Schutzgut Wasser

Das Wasserdargebot und die Wasserqualität sind vom Vorhaben nicht nachteilig betroffen. Die Leitung transportiert keine wassergefährdenden Stoffe. Es kommt nicht zu großflächigen Bodenversiegelungen, die die Grundwasserneubildungsrate relevant verringern könnten. Die Maßnahmenpläne für die Umsetzung der WRRL sind durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Im Bereich der Querungsstellen sehen die Pläne nur allgemeine Maßnahmen vor (ökologische Gewässerunterhaltung, Erhaltung und Entwicklung typischer Ufervegetation, Erhaltung und Entwicklung typischer Ufer- und Sohlensubstrate). Die Umsetzung dieser Ziele wird durch das beantragte Vorhaben nicht berührt. Auf Abschnitt B, Nr. 3.6.4 dieses Beschlusses sowie das Fachgutachten zur WRRL (Teil B, Kapitel 15 der festgestellten Planunterlagen) wird verwiesen.

Grundwasser

Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind auf den Zeitraum der Baumaßnahme mit ihren temporären Wasserhaltungen beschränkt und die zur Entwässerung der grundwasserführenden Schichten vorhandenen Gräben und Drainagen werden nach Abschluss der Arbeiten in ihren ursprünglichen

Zustand zurückversetzt. Insgesamt sind durch Wasserhaltungsmaßnahmen keine nachhaltig beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Grundwasserkörper (GWK) zu erwarten.

Auch der spätere Betrieb der Leitung wird sich auf das Grundwasser nicht auswirken, da Erdgas kein wassergefährdender Stoff ist.

Somit sind erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser durch den fachgerechten Bau und Betrieb der Erdgasleitung Zollvereinring nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer

Im Rahmen der geschlossenen Querung des Rhein-Herne-Kanals sowie des Schwarzbachs erfolgen keine direkten Eingriffe in die Gewässer. Um die erforderlichen Start- und Zielgruben für die geschlossene Gewässerquerung des Rhein-Herne-Kanals von Grundwasser zu befreien, sind jedoch Wasserhaltungsmaßnahmen im Querungsbereich erforderlich. Zudem sind auch in anderen Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser temporäre Absenkungen des Grundwassers während der Bauphase erforderlich. Das hierbei anfallende Wasser soll in die Gewässer Emscher und den Schwarzbach eingeleitet werden. Mit der 2. Planänderung wurde zudem festgelegt, dass das im Bereich der Baugrube zur Querung des Rhein-Herne-Kanals anfallende Wasser nicht mehr in ebendiesen, sondern in den Schacht 027 der GELSENKANAL (Bereich zwischen Eggemannstraße und südöstlicher Baugrube) und den Schacht 112 der GELSENKANAL (nördliche Microtunnelbaugrube) eingeleitet werden soll. Zudem soll das bei der Wasserdruckprüfung anfallende Wasser in die Emscher und den Schwarzbach eingeleitet werden. Dabei werden die Einleitmengen an die natürlichen Abflüsse des jeweiligen Gewässers angepasst, um eine gewässerverträgliche Maximaleinleitung zu gewährleisten. Zudem werden entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung von Einträgen in die Gewässer ergriffen. Das bei der Druckprüfung verwendete Wasser enthält keine Schwebstoffe, so dass keine chemische Veränderung oder Verunreinigung stattfindet. Die Einleitungsbereiche der Gewässer werden nicht verändert, zudem findet im Bereich der Gewässersohle sowohl im Entnahmeal als auch im Einleitungsbereich eine Sicherung zur Vermeidung von Ausspülungen statt. Insgesamt sind unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen durch die Erdgasleitung Zollvereinring keine Auswirkungen auf den ökologischen und den chemischen Zustand der OWK zu erwarten. Zudem trägt die natürliche Gewässerdynamik (Abfluss-, Gewässerbett- und Besiedelungsdynamik) dazu bei, dass sich die zeitlich begrenzten Eingriffe recht schnell selbst regulieren.

Schadstoffeintragungen während der Bauphase sind zeitlich beschränkt und lediglich lokal möglich und werden somit nicht zu einer Verschlechterung des aktuellen Zustands der Oberflächenwasserkörper führen.

Eine direkte Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten liegt nicht vor. Ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (Objekt-ID 623, in Kraft getreten am 14.02.2015) wird unterirdisch von der Erdgasleitung gequert, so dass keine Bauarbeiten innerhalb des Gebietes stattfinden.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass zeitlich begrenzte Konflikte zwar vorhanden, aber für den Bau der Erdgasleitung Zollvereinring unvermeidbar sind. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Oberflächengewässer sind bei fachgerechter Durchführung der Maßnahme nicht zu erwarten. Die als kurzfristig eingestuft und lokal beschränkten Auswirkungen können aufgrund ihrer Zeitdauer zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustands (des ökologischen Potenzials) führen.

2.6.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Schutzgüter Klima und Luft erfahren durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Mögliche Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind räumlich und zeitlich begrenzt, so dass entsprechende Auswirkungen als gering einzustufen sind.

Der auch während des Betriebs von Gehölzen freizuhalten Streifen von 5,60 m im Wald oder in Gehölzbereichen besitzt ebenfalls eine klimatische Ausgleichsfunktion im Rahmen der dort vorgesehenen Offenlandbiotoptypen. Die Flächen gehen für das Schutzgut Klima/Luft also nicht verloren. Es entstehen dadurch lediglich punktuelle und sehr begrenzte kleinklimatische Veränderungen, die für das lokale Klimageschehen ohne Relevanz sind.

2.6.2.6 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten, da die Eingriffe, die durch das Vorhaben entstehen, überwiegend temporär erfolgen, d. h. das Landschaftserleben nur kurzfristig verändern. Der durch den Bau der geplanten Rohrleitung zu erwartende Eingriff wird nach Abschluss der Arbeiten kaum noch erkennbar sein, da innerhalb des Arbeitsstreifens intensive Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Das Landschaftsbild wird lediglich geringfügig durch trassenbegleitende Leitungskennzeichnungspfähle verändert, ohne landschaftsbildprägende

Strukturen zu zerstören. In den Bereichen, in denen der ursprüngliche Zustand im Trassenraum nicht wiederhergestellt werden kann, insbesondere im anlagebedingten Schutzstreifen, tragen auch die hier vorgesehenen Offenlandbiotoptypen zur Vielfalt des Landschaftsbildes bei.

Insgesamt ist festzustellen, dass die beschriebenen Beeinträchtigungen mit landschaftsgestalterischen Maßnahmen (die über das Schutzgut Pflanzen in Form der Wiederherstellung von Landschaftselementen wie z. B. Wiesen oder Wälder und Gehölzbestände erfolgen) wieder kompensiert werden können bzw. nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

2.6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter ist als äußerst gering bis nicht vorhanden zu bewerten.

Zwar kann eine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern aufgrund der vorliegenden Verdachtspunkte nicht ausgeschlossen werden, eine Beeinträchtigung kann jedoch durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Bodendenkmäler werden in einer Vereinbarung zwischen der VHT und der LWL-Archäologie für Westfalen festgelegt. Diese vertragliche Regelung mit der LWL-Archäologie für Westfalen sowie die festgelegten Nebenbestimmungen (vgl. Abschnitt A, Nr. 6.7 dieses Beschlusses) stellen sicher, dass die Belange des Denkmalschutzes in angemessener Weise berücksichtigt werden. Das Vorhaben ist mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem Denkmalschutz ergeben, vereinbar.

Eine Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern kann ausgeschlossen werden, da sie aufgrund vorbeugender Maßnahmen (z. B. Unterquerungen von Straßen usw. oder Umgehung der relevanten Bereiche) nicht vom Vorhaben betroffen sind.

2.6.2.8 Zusammenfassung

Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet und werden durch die Leitungsführung, das vorgesehene und in Abstimmung mit den Umweltfachbehörden planfestgestellte Regime an Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein

vertretbares Maß begrenzt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können mit diesen Maßnahmen kompensiert werden.

Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem jeweiligen Umweltfachrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden. Die Abwägung der Umweltbelange mit dem Vorhabeninteresse und allen anderen betroffenen Belangen gemäß § 43 EnWG erfolgt insbesondere unter dem Abschnitt B, Nr. 3.6 dieses Beschlusses.

3. Materiell-rechtliche Bewertung

3.1 Planrechtfertigung

3.1.1 Grundsätzliche Erwägungen

Eine Planfeststellung auf Grundlage von § 43 EnWG darf nur erfolgen, wenn das Erfordernis der sogenannten Planrechtfertigung gegeben ist. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist gegeben, wenn das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Errichtung der Erdgasleitung Zollvereinring grundsätzlich den Zielen des EnWG entspricht und somit auch öffentlichen Interessen dient, die dem Grunde nach geeignet sind, das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) auszufüllen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04). Für das Vorhaben muss ein konkreter, nachvollziehbarer Bedarf bestehen und es dürfen keine technischen Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen oder auch reduzieren könnten. Außerdem darf die Realisierbarkeit des Vorhabens auf Dauer nicht ausgeschlossen sein. Die Planung der VHT muss dabei von der Planfeststellungsbehörde abwägend nachvollzogen werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis der Planrechtfertigung gegeben ist, ist der Zeitpunkt der Behördenentscheidung und somit der Zeitpunkt, an dem der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird.

Da die Energieversorgung nicht der öffentlichen Hand als Aufgabe der Daseinsvorsorge für die Bürger zugeordnet ist, sondern dem Gesetz entsprechend von privaten Versorgungsunternehmen durchgeführt wird, bestehen keine bundes- oder landesgesetzlichen Bedarfspläne über eine erforderliche Ausstattung mit Energieversorgungsleitungen. Deshalb ist auch unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber ebenfalls gewollten Konkurrenz von Energieversorgungsunternehmen (vgl. hierzu § 1 Abs. 2 EnWG, Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Gas) durch die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob der Bau

einer neuen Erdgasleitung im Planungsbereich zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Erdgas erforderlich ist.

3.1.2 Vorliegen eines energiewirtschaftlichen Bedarfs

3.1.2.1 Grundsätze des § 1 EnWG

Für bestimmte Energieleitungsvorhaben stellt der Gesetzgeber, z. B. in § 1 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbau-gesetz – EnLAG) i. V. m. § 1 EnWG, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit dieser Vorhaben fest. Diese Regelungen sind für die Planfeststellungsbehörde verbindlich, so dass eine Bedarfsprüfung der Behörde entbehrlich ist. Um einen derartigen Fall der gesetzlichen Bedarfsplanung handelt es sich vorliegend allerdings nicht, so dass eine an den Grundsätzen des § 1 EnWG ausgerichtete Bedarfsprüfung von der Planfeststellungsbehörde erforderlich ist.

Das beantragte Vorhaben hat sich an den in § 1 EnWG statuierten Grundsätzen zu orientieren. Nach § 1 EnWG soll die Energieversorgung mittels Gas und Elektrizität möglichst sicher, preisgünstig, verbraucher-freundlich, effizient, umweltverträglich und leitungsgebunden sein und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen. Weiterer Zweck des EnWG ist nach § 1 Abs. 2 EnWG die Regulierung des Gasversorgungsnetzes zur Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Gasversorgung und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.

Nach § 1 Abs. 3 EnWG bezweckt das EnWG zudem die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

Auch § 11 Abs. 1 EnWG enthält die Verpflichtung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, diese u. a. bedarfsgerecht zu optimieren.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Planung der VHT dahingehend geprüft, ob sie den genannten Grundsätzen des EnWG entspricht und ob ein energiewirtschaftlicher Bedarf für den Bau der Versorgungsleitung zu bejahen ist. Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben zur Erfüllung der Vorgaben und Ziele des EnWG vernünftigerweise geboten ist und die Planrechtfertigung gegeben ist.

3.1.2.2 Konkreter Bedarf

Es besteht nachweislich ein konkreter energiewirtschaftlicher Bedarf am Sanierungsprojekt der Erdgasleitung Zollvereinring.

Die Erdgasleitung Zollvereinring ist zur bedarfsgerechten Optimierung und Verstärkung des bestehenden Erdgasleitungsnetzes sowie zur Gewährleistung der Transportflexibilität und einer optimalen Versorgungssicherheit der Bevölkerung und der Wirtschaft erforderlich.

Die Sanierung der bestehenden Erdgasleitung Zollvereinring ist erforderlich, da im Rahmen wiederkehrender Dükerprüfungen im Bereich des Rhein-Herne-Kanals festgestellt wurde, dass mit den derzeit vorliegenden technischen Gegebenheiten der Leitung ein dauerhafter ordnungsgemäßer Betrieb der Leitung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus ist eine Nennweitenerhöhung von DN400 auf DN600 erforderlich, um eine gesicherte Versorgung der privaten Haushalte und der Industrie in den Städten Gelsenkirchen und Essen auch in den Wintermonaten gewährleisten zu können.

Die veränderten Platzverhältnisse im Bereich der Bestandstrasse aufgrund der Verdichtung durch Siedlungs- und Infrastrukturprojekte machen einen Austausch in gleicher Trasse nicht möglich. Aus diesem Grund ist eine Umlegung der Leitung außerhalb der Wohnsiedlungen erforderlich. Zudem wird durch die Umlegung eine mögliche Unterbrechung des Gasflusses und somit eine Gefährdung ausgeschlossen, da nicht in die Bestandsleitung eingegriffen werden muss.

3.1.2.3 Tatsächliche Realisierbarkeit des Vorhabens

Es weist nichts darauf hin, dass die Realisierung des beantragten Vorhabens auf absehbare Zeit ausgeschlossen scheint. Rechtswidrig ist eine Planung, deren Verwirklichung nicht beabsichtigt ist oder objektiv nicht realisierungsfähig ist.

Vorliegend sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hinweisen, dass das Netzausbauprojekt der Erdgasleitung Zollvereinring nicht verwirklicht werden soll.

In finanzieller Hinsicht führt die VHT an, dass die Finanzierung des Zollvereinring-Projektes durch die Open Grid Europe GmbH erfolgt.

3.1.2.4 Ergebnis

Die Überprüfung der Planung und der ergänzenden Ausführungen der VHT im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens ergibt, dass für den Netzausbau ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht und das Vorhaben somit aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist. Das Vorhaben entspricht den normierten Grundsätzen des EnWG. Folglich ist der

Plan zur termingerechten Umsetzung der Erdgasleitung Zollvereinring gerechtfertigt.

3.2 Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnittes

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist in der Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich anerkannt. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann. Jedoch kann eine Abschnittsbildung Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 03.07.1996 - 11 A 64.95 - Buchholz 442.09 § 30 AEG Nr. 7). Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Eine sachgerechte Aufteilung in Planfeststellungsabschnitte kann etwa vorliegen, wenn das Gesamtvorhaben so aufgeteilt wird, dass unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen ein überschaubarer Planungsbereich entsteht und eine effiziente Verfahrensgestaltung ermöglicht wird (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, 7 A 4/12, BVerwG, Urteil vom 21.12.1995, 11 VR 6/95).

Gemessen an diesen Anforderungen ist die vorliegend vorgenommene Abschnittsbildung für die 19. Umlegung der Erdgasleitung Zollvereinring auf dem Stadtgebiet Gelsenkirchen sachgerecht und angemessen.

Diesbezüglich hat das BVerwG in seinem Urteil vom 16.12.2016, 4 A 4.15, Leitsatz 1, ausgeführt, dass „die bisher vom BVerwG offengelassene Frage (vgl. BVerwG, NVwZ 2013, 1605 Rn. 54, und BVerwG, NVwZ 2010, 1486 Rn. 28), ob ein Leitungsabschnitt nur dann vor dem Hintergrund der Gesamtplanung sachlich gerechtfertigt ist, wenn er auch eine selbstständige Versorgungsfunktion besitzt (vgl. zum Fernstraßenrecht etwa BVerwG, NVwZ 1992, 1093 = Buchholz 406.11 § 9 BauGB Nr. 55, S. 60, und BVerwG, NVwZ 1993, 572 = Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 89, S. 89 f.: „selbstständige Verkehrsfunktion“), [...] für das Energieleitungsrecht aus denselben Gründen zu verneinen [ist,] wie für die Abschnittsbildung bei schienenengebundenen Anlagen (vgl. BVerwG, NVwZ 1996, 896 = Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 8, und BVerwG, NVwZ-RR 1997, 525 [526]).“

Hintergrund ist, dass der Grundsatz der Erfüllung eines eigenständigen Zwecks für die Zulassung von Straßenbauvorhaben entwickelt wurde (dort bezeichnet als „eigenständige Verkehrsfunktion“). Im Gegensatz dazu ist das Energieleitungsnetz wie auch das Schienennetz weitmaschiger. Müssten Planungen von Stromleitungen oder Gasfernleitungen in einem Stück über längere Strecken vorgenommen werden, würde dies zu entsprechend unübersichtlichen Planfeststellungsverfahren führen. Dies stünde nicht im Interesse einer effektiven und übersichtlichen Verfahrensgestaltung.

Des Weiteren ist die an die vorliegende Planfeststellung zu stellende Anforderung erfüllt, dass den Zulassungen für die übrigen Planfeststellungsabschnitte keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Vorgaben zur Frage des Ob und Wie einer Abschnittsbildung existieren nicht. Vorliegend sind auch keine Gesichtspunkte erkennbar, dass die Durchführung der Planfeststellung für das Vorhaben in nur einem Verfahren unter den Gesichtspunkten eines überschaubaren Planungsbereichs oder einer effizienten Beteiligung der Öffentlichkeit zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens und Gewährung rechtlichen Gehörs zu den von ihnen vertretenen Belangen zweckmäßiger wäre. Schließlich ist eine Verkürzung des Rechtsschutzes von betroffenen Dritten bei dieser Vorgehensweise nicht zu besorgen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde den gesetzlichen Anforderungen entsprechend durchgeführt.

Darüber hinaus kann durch den Neubau der Abschnittstrasse das Weiterbestehen der Versorgungssicherheit in der Region auch während der Bauarbeiten gewährleistet werden, da es nicht zu einer Unterbrechung des Gasflusses kommt. Dies wäre bei einem Austausch der Leitung in gleicher Trasse unvermeidbar.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegend vorgenommene Abschnittsbildung mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen vereinbar.

3.3 Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen sogenannte Planungsleitsätze. Unter Planungsleitsätzen werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können.

Planungsleitsätze können sich als interne Planungsleitsätze aus dem einschlägigen Fachplanungsgesetz, d. h. vorliegend dem EnWG, ergeben. Bei

der Planung von Erdgasleitungen ist als interner Planungsleitsatz beispielsweise § 49 EnWG zu nennen. Danach sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist.

Planungsleitsätze könne sich jedoch auch als externe Planungsleitsätze aus anderen Gesetzen ergeben. Hier sind u. a. die Regelungen des Naturschutzrechts (z. B. Artenschutz, Habitatschutz, Eingriffsregelung), das Wasserrecht und das Recht der Raumordnung zu nennen.

Sämtliche dieser Planungsleitsätze wurden vorliegend vollumfänglich beachtet. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen dieses Beschlusses verwiesen.

3.4 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Vorhaben entspricht den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung bzw. der Landes- und Regionalplanung.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 - 4 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung ist es, das Landesgebiet und seine Teilräume sowie die räumlichen Bezüge unter Beachtung der sonstigen Vorgaben des LPIG durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen, für einzelne Raumfunktionen und -nutzungen ist Vorsorge zu treffen. Mit den Instrumenten der Raumordnung soll die Landesentwicklung so beeinflusst werden, dass unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden.

Bundesrechtlich zu berücksichtigende Vorgaben ergeben sich aus dem ROG und dem EnWG.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

Durch § 11 Abs. 1 EnWG sind die Betreiber der Energieversorgungsnetze verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Nach § 15 Abs. 3 EnWG haben die Betreiber von Fernleitungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleitungen für Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt gem. § 17 Abs. 1 LPIG NRW die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landesebene bezüglich Raumstruktur, Flächenvorsorge und Infrastruktur in zeichnerischer und textlicher Form fest und erläutert sie. Der LEP NRW ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Die Änderung des LEP NRW ist am 06.08.2019 in Kraft getreten.

Der LEP NRW legt Gebiete zum Schutz der Natur, Gebiete für den Schutz des Wassers, Grünzüge und Überschwemmungsbereiche zeichnerisch fest, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind. Die Erfordernisse der Raumordnung sind hier die folgenden:

- 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum,
- 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz,
- 7.1-4 Grundsatz Bodenschutz,
- 7.1-5 Ziel Grünzüge,
- 7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen,
- 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme,
- 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen,
- 8.2-1 Grundsatz Trassenbündelung in vorhandenen Trassen.

Das Projekt durchquert ein Landschaftsschutzgebiet sowie einen Überschwemmungsbereich.

Die Regionalpläne formulieren u. a. Ziele und Grundsätze, die die natürlichen Lebensgrundlagen schützen sollen. Als Vorranggebiete sind folgende für das Projekt relevante Bereiche definiert:

- Bereiche für den Schutz der Natur,
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz,
- Oberflächen-/Fließgewässer,
- Windenergiebereiche,
- Regionale Grünzüge,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze.

Eine raumordnerische Vorprüfung des RVR hat ergeben, dass die Umlegung der Erdgasleitung Zollvereinring die im LEP NRW sowie im Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr weder erheblich noch nachhaltig beeinträchtigt oder verhindert.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gibt es keine Anhaltspunkte, die an der Objektivität bzw. der ordnungsgemäßen Prüfung für den vorliegenden Planungsabschnitt sowie der inhaltlichen Richtigkeit zweifeln lassen.

Aus den vorgenannten Gründen schließt sich die Planfeststellungsbehörde dem Ergebnis der vom RVR durchgeführten Vorprüfung an und macht sich diese Ausführungen zu eigen.

3.5 Technische Ausführung und Sicherheit der Leitung

3.5.1 Einhaltung gesetzlicher Regelungen und anderer Vorschriften

Allgemeine Anforderungen an Gashochdruckleitungen ergeben sich aus § 49 EnWG, der wiederum durch das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) ergänzt und ausgeformt wird.

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Für Gasfernleitungen wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn die Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (TR-DVGW) eingehalten werden.

Das Regelwerk und die damit zusammenhängenden Maßnahmen bei der Bauausführung und dem Betrieb sind im Erläuterungsbericht, Kapitel 4 der festgestellten Planunterlagen ausführlich und zutreffend von der VHT beschrieben worden.

Das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V., welches von verschiedenen technischen Komitees regelmäßig überprüft und bei Bedarf an den Stand der Technik angepasst wird, ist in der aktuellen Fassung zugrunde gelegt worden und wird von der VHT eingehalten, so dass die Errichtung der Leitung in jeder Hinsicht dem Stand der Technik entspricht. Fortschrittlichere Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führenderer Fachleute besser gewährleisten, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden und die im Betrieb bereits erprobt wurden gibt es erkennbar nicht. Die VHT befolgt die dargelegten Sicherheitsanforderungen in vollem Umfang. Dies hat sie in den festgestellten Planunterlagen, insbesondere in den Unterkapiteln 4 und 5 des Erläuterungsberichts (Kapitel 1 der festgestellten Planunterlagen) dargestellt.

Im Einzelnen hat die VHT bei der Errichtung und beim Betrieb der Leitung die folgenden Arbeitsblätter, DIN-Normen und Merkblätter zu beachten:

- DVGW G 463/DIN EN 1594 (Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar - Errichtung),
- DVGW G 466-1 (Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck größer als 5 bar - Instandhaltung),
- DVGW G 469 (Druckprüfverfahren Gastransport / Gasverteilung),
- DVGW G 260 (Gasbeschaffenheit),
- DVGW GW 120 (Netzdokumentation in Versorgungsunternehmen),
- DVGW G 1000 (Technisches Sicherheitsmanagement),
- DVGW GW 350 (Schweißverbindungen an Rohrleitungen aus Stahl in der Gas- und Wasserversorgung – Herstellung, Prüfung und Bewertung).

Diese Regelungen werden ferner durch die folgende DIN-Norm ergänzt:

- DIN EN ISO 3183 (Erdöl- und Erdgasindustrie – Stahlrohre für Rohrleitungstransportsysteme),

Zudem ist insbesondere folgendes VdTÜV Merkblatt zu beachten:

- VdTÜV Merkblatt 1060 (Richtlinien für die Durchführung des Stresstests).

Aus den genannten Vorschriften und technischen Regeln ergeben sich die sog. Primär- und Sekundärmaßnahmen. Mittels der Primärmaßnahmen wird erreicht, dass die Rohrleitung so errichtet, betrieben und überwacht wird, dass sie allen umgebungs- und anlagenbedingten Belastungen sicher standhält und Stoffaustritte vermieden werden. Hierzu zählen beispielsweise die Auswahl des Rohrleitungsmaterials und der Wanddicken, die Verlegungstiefe und der Schutzstreifen. Ergänzend hierzu sind Sekundärmaßnahmen erforderlich, die einen eventuellen Stoffaustritt erkennbar und begrenzbar machen. Hierzu zählen beispielsweise die Einteilung der Gasleitung durch Schieberstationen und GDRM-Anlagen in abgrenzbare Leitungsabschnitte oder organisatorische Maßnahmen, wie die Überwachung betriebsrelevanter Leitungsdaten in einer zentralen Leitwarte sowie die Vorfahrt eines ständig erreichbaren Entstörungs- und Bereitschaftsdienstes.

Insbesondere folgende Maßnahmen sind zum primären und sekundären Schutz der Erdgasleitung Zollvereinring vorgesehen und entsprechen dem Regelwerk des DVGW:

- Mindestüberdeckung der Gasleitung von 1,00 m (Teil A, Kapitel 1 - Erläuterungsbericht, Unterkapitel 5 der festgestellten Planunterlagen),
- Schutzstreifen von 5 m auf beiden Seiten der Leitungsachse, also insgesamt 10 m breit, nach DVGW-Arbeitsblatt G463, 2016-07. Eine ggfs. an bestimmten Stellen erforderliche Begrenzung des Schutzstreifens oder Überlappungen mit Schutzstreifen anderer Leitungen z. B. in Engpässen ist mit den Vorgaben dieses Arbeitsblattes vereinbar (Teil A, Kapitel 1 - Erläuterungsbericht, Unterkapitel 4 der festgestellten Planunterlagen),
- passiver und aktiver Korrosionsschutz (Teil A, Kapitel 1 - Erläuterungsbericht, Unterkapitel 4 der festgestellten Planunterlagen der festgestellten Planunterlagen),
- Abnahmeprüfung der Erdgasleitung Zollvereinring durch Dichtheits- und Festigkeitsprüfung mittels Wasserdruckprüfung gem. DVGW Arbeitsblatt G469 bzw. VdTÜV 1060 (Stressdruckprüfung) (Teil A, Kapitel 1 - Erläuterungsbericht, Unterkapitel 4 der festgestellten Planunterlagen),
- Prüfung aller Schweißnähte mittels zerstörungsfreien Prüfverfahren nach DVGW Arbeitsblatt GW 350 (Teil A, Kapitel 1 – Erläuterungsbericht, Unterkapitel 4 der festgestellten Planunterlagen),

- permanente Messung und Überwachung des Betriebsdrucks an den wesentlichen Betriebspunkten (Teil A, Kapitel 1 - Erläuterungsbericht Unterkapitel 4 der festgestellten Planunterlagen),
- Kennzeichnung des Verlaufs der Leitung und der Lage der für den Betrieb notwendigen Armaturen durch Schilderpfähle, Schilder oder Merksteine (Teil A, Kapitel 1 - Erläuterungsbericht Unterkapitel 5 der festgestellten Planunterlagen),
- Leitungsüberwachung durch regelmäßiges Begehen, Befahren oder Befliegung der Leitungstrasse gem. DVGW-Arbeitsblatt G 466-1 (Teil A, Kapitel 1, Erläuterungsbericht, Unterkapitel 4 der festgestellten Planunterlagen).

Auch die Gefahr, die in Bergbaugebieten von Bodenbewegungen für die Leitung ausgeht, wurde berücksichtigt. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW als zuständige Aufsichtsbehörde für Anzeige, Bau und Betrieb von Gashochdruckleitungen und die technische Überwachung von Energieanlagen nach § 49 Abs. 5 EnWG wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt und hat gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Durch die Verpflichtung zur Einhaltung des DVGW Regelwerkes sowie der darüber hinaus festgesetzten Nebenbestimmungen als maßgeblichen Stand der Technik greift die gesetzliche Vermutungswirkung aus § 49 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG. Die Sicherheitsanforderungen werden somit erfüllt und die technische Sicherheit der Leitung ist gewährleistet.

3.5.2 Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen

Gemäß Abschnitt 5.1.1 des DVGW Arbeitsblatts G 463 Arbeitsblatts sollen Trassierungen von Gashochdruckleitungen, sofern dies möglich und verhältnismäßig ist, so erfolgen, dass keine Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 5.1.12 erforderlich werden. Gebiete, in denen nach Abschnitt 5.1.12 Schutzmaßnahmen erforderlich werden, sind laut Abschnitt 5.1.12 z. B. bebaute Gebiete, Bereiche von Kreuzungen mit Verkehrswegen oder in Gebiete, in denen mit zusätzlichen Einwirkungen auf die Gashochdruckleitung zu rechnen ist.

Ggf. in Frage kommende Schutzmaßnahmen sind in Abhängigkeit von der Art des Gebietes und des möglichen Gefährdungspotenzials gegeneinander abzuwägen.

Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung der planfestzustellenden Trasse im Hinblick auf die Querung von Gebieten mit besonderem Schutzbedürfnis

konkret geprüft, ob eine Meidung dieser Gebiete möglich bzw. verhältnismäßig ist. Dabei ist die Vorhabenträgerin jeweils zu dem Ergebnis gekommen, dass mit bestimmten Ausnahmen eine Meidung dieser Gebiete möglich ist.

3.5.3 Ergebnis

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an Gashochdruckleitungen und der Auflagen aus diesem Planfeststellungsbeschluss mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit vereinbar.

Da die geplante Erdgasleitung Zollvereinring alle an sie zu stellenden, aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen erfüllt, ist davon auszugehen, dass dadurch die Sicherheit der Umgebung gewährleistet ist und insbesondere schädliche Einwirkungen auf Mensch und Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sprechen mithin nicht gegen das Vorhaben.

3.6 **Abwägung**

3.6.1 Grundsätzliches zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gem. § 43 Abs. 3 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses Gebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis.

Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine derartige Entscheidung auf der Grundlage der Planunterlagen (vgl. Abschnitt A, Nr. 2 dieses Beschlusses), der durchgeführten UVP (vgl. Abschnitt B, Nr. 2.6 dieses Beschlusses), der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen der VHT unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich und erfolgt. Art und Inhalt der Stellungnahmen machen deutlich, dass sich die Betroffenen intensiv mit der Planung beschäftigt haben. Die vorgetragenen Verbesserungsvorschläge, Anregungen und Hinweise verdeutlichen die Auseinandersetzung mit dem Vorhaben.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach ihrer Auffassung all die Dinge, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam waren, aufgeklärt und auch bei der Variantenabwägung berücksichtigt (vgl. Abschnitt B, Nr. 3.6.2 dieses Beschlusses).

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen bei der planerischen Abwägung gegenläufige öffentliche und private Belange gegenüber, die aufgrund der Gewichtung der Vorhabeninteressen überwunden werden können. Solche Belange sind auch dadurch betroffen, dass aus privaten und auch landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Flächen benötigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen.

Eingriffe in die Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – sind nicht unverhältnismäßig.

Auch die durch die Baumaßnahme notwendigen temporären Belastungen wie z. B. vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen und Baulärm sind zumutbar und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Sie stellen keinen unzumutbaren Eingriff in die Eigentumsrechte dar, weil die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar und dauerhaft beeinträchtigt wird. Ein Anspruch darauf, von Auswirkungen und Belastungen einer Leitungstrasse gänzlich verschont zu bleiben, besteht nicht.

Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

3.6.2 Trassenvarianten und Alternativen

3.6.2.1 Grundsätzliches zur Varianten- und Alternativenprüfung

Mit Blick auf eine fehlerfreie Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat sich die Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Verfahren auch mit der Frage weiterer, realistischer Alternativlösungen auseinandergesetzt. Sie hat deshalb alle naheliegenden, ernsthaft in Betracht kommenden oder sich aufdrängenden Alternativen zum geplanten Neubau, durch welche die mit der Planung verfolgten Ziele unter geringeren Opfern der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange erreicht werden könnten, ausreichend bewertet und in die Abwägung einbezogen.

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die Prüfung von Planungsalternativen. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten und technischen Varianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13/12; BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Sie sind mit der ihnen

objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und technische Projektgestaltung sowie eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Varianten untersucht werden. Eine Variante, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urteil vom 26.01.1996, 4 C 6.95, Urteil vom 18.07.1997, 4 C 3.95, Beschluss vom 24.09.1997, 4 VR 21.96, Urteil vom 26.03.1998, 4 A 7.97, Urteil vom 26.02.1999, 4 A 47,96). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 S. 3 EnWG). Gefordert ist die vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen auch nur soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005, 1 M 2/04).

Nach gefestigter Rechtsprechung des BVerwG sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Trassenwahl erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, für öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde (BVerwG NVwZ 2005, 943, 947). Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach „Lage der Dinge“ ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

3.6.2.2 Null-Variante

Bei der Null-Variante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Null-Variante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genü-

gen. Sie würde der gesetzlichen Pflicht der Leitungsbetreiber zum bedarfsgerechten Ausbau nicht entsprechen und die Versorgungssicherheit würde nicht gewährleistet, weil die festgestellten Versorgungsengpässe nicht beseitigt würden.

Die Null-Variante stellt daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine geeignete Lösung gegenüber der planfestgestellten Maßnahme dar, auch weil sich nach den folgenden Abwägungen des Planfeststellungsbeschlusses betroffene Belange rechtlich nicht als vorrangig gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen in der Gestalt der Vorzugsvariante erweisen können (vgl. Ausführungen zur Planrechtfertigung in Abschnitt B, Nr. 3.1 dieses Beschlusses).

3.6.2.3 Raumordnerische Beurteilung

Nach dem Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe – werden Leitungsbänder (Hochspannungsfreileitungen, Gasleitungen und Rohrleitungsanlagen für den Transport von Produkten) zeichnerisch nicht mehr dargestellt. Wenn sie dennoch im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind, muss in einem Raumordnungsverfahren ihre Raumverträglichkeit überprüft werden. Hierbei gelten die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes NRW zum „Transport in Leitungen“ unmittelbar. Im Einzelnen geht es darum, festzustellen, ob ein geplantes Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen abgestimmt werden kann.

Im Rahmen einer raumordnerischen Vorprüfung stellte der RVR als zuständige Regionalplanungsbehörde in seiner Stellungnahme vom 21.04.2017 fest, dass bei der Betrachtung der Sachlage keine Anhaltspunkte für die Raumbedeutsamkeit und die überörtliche Bedeutung der vorliegenden Planung vorliegen. Zudem liegen keine Widersprüche zu den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnungen vor. Aus diesen Gründen wurde seitens des RVR auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet.

3.6.2.4 Feintrassierung der Vorzugsvariante

Der bisherige Verlauf der Leitungstrasse und die dadurch erforderliche Anbindung des Sanierungsabschnittes an die Bestandsleitung schränken die Möglichkeit von großräumigen Alternativtrassen stark ein. Als Ausgangspunkt ist ein Abgriff von der bestehenden Leitung nördlich des Rhein-Herne-Kanals nahe einem Öltanklager der Ruhr Oel GmbH vorgesehen, um die Netzverknüpfung zu gewährleisten. Der konkrete Trassenverlauf wurde

maßgeblich durch folgende plausibel nachvollziehbare Trassierungskriterien bestimmt:

- Anstreben einer engen Bündelung oder Parallelführung in räumlicher Näherung zu vorhandenen linearen Infrastruktureinrichtungen (z. B. Rohrleitungen, Freileitungen, Straßen und Wegen)
- Berücksichtigung von Vorbelastungen
- Möglichst geradliniger, direkter Verlauf zwischen den gaswirtschaftlichen Zwangspunkten der Trasse
- Umgehung geschlossener Siedlungsstrukturen und Berücksichtigung der geplanten Siedlungsentwicklung nach der lokalen Bauleitplanung
- Berücksichtigung naturschutzfachlich ausgewiesener Bereiche (wie z.B. Natura 2000 – Gebiete, Schutzgebiete nach BNatSchG) oder sonstiger für den Naturschutz bedeutsamen Gebiete und Objekte
- Berücksichtigung von Bereichen mit oberflächennahen und für den Abbau vorgesehenen Rohstoffvorkommen
- Umgehung von Waldflächen oder Querung von Waldflächen an geeigneter Stelle, unter Berücksichtigung vorhandener Schneisen (insbesondere der vorhandenen parallelen Hochspannungsfreileitungen und Rohrleitungen)
- Umgehung von Wasserschutzgebieten der Schutzzone I und soweit möglich, auch der Schutzzone II
- Berücksichtigung der Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung, Natur und Landschaft, Wasser- und Rohstoffgewinnung usw. der Raumordnung, soweit sinnvoll und möglich
- Meidung von Altlastenverdachtsflächen (soweit diese bekannt sind)
- Minimierung aufwändiger und technisch anspruchsvoller Kreuzungsbauwerke

Den genannten Kriterien kommt nicht in jedem Fall ein absoluter Geltungsanspruch bzw. das gleiche Gewicht zu. Je nach dem zu betrachtenden Einzelfall und den betroffenen Belangen können die Kriterien mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden.

Der planfestgestellte Streckenabschnitt beginnt an einem Abgriff von der bestehenden Erdgasleitung nördlich des Rhein-Herne-Kanals und südlich

der Emscher in der Nähe eines Öltanklagers der Ruhr Oel GmbH. Von hier aus verläuft die Leitung in westliche Richtung und quert die L 633 „Grothusstraße“. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Zufahrt zur Pressgrube durch die Baumaschinen in diesem Bereich wurde im Rahmen der 6. Planänderung die Einrichtung eines Wendeplatzes für Baustellenverkehr auf dem Betriebsgelände der Ruhr Oel GmbH vorgesehen.

Im Anschluss wird der Rhein-Herne-Kanal mit Hilfe eines Microtunnels westlich der Brücke der L 633 auf einer Länge von ca. 148 m gequert, wobei die geplante Bohrkurve im Rahmen der 3. Planänderung angepasst werden musste, um einen ausreichenden Abstand zum Abwasserkanal Emscher einhalten zu können.

Weiterhin verläuft die Trasse für ca. 330 m in östliche Richtung durch mit Bäumen bewachsenes Gebiet des Nordsternparks um anschließend westlich der Straße „Lehrhovebruch“ nach Süden abzuknicken und über eine Strecke von ca. 310 m unterhalb des parallel zur Straße verlaufenden Radweges zu verlaufen. Mit der 5. Planänderung wurde der ursprünglich im Bereich westlich der Straße „Lehrhovebruch“ vorgesehene Rohrlagerplatz auf die östliche Seite der Straße verschoben.

In ihrem weiteren Verlauf tangiert die Leitung auf einer Länge von 420 m ein neu ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet. Auf Höhe der „Eggenmannstraße“ knickt die Trasse leicht nach Westen ab und liegt für ca. 420 m in landwirtschaftlich genutzten Flächen, bevor die geschlossene Querung des Schwarzbaches, einer Autobahnauffahrt, der BAB 42, zwei Hochspannungsfreileitungen und der K19 „Altenessener Straße“ auf einer Länge von ca. 200 m erfolgt.

Anschließend verschwenkt die Trasse nach Osten und nutzt für ca. 175 m Flächen der derzeitigen Umlegungsmaßnahme „Katernberger Bach“ der Emschergenossenschaft. Zielpunkt ist ein Anschluss an die bestehende OGE Leitung 1/200 westlich der Kreuzung der bestehenden Leitung mit der K18 „Lehrhovebruch“.

3.6.2.5 Wahl der Vorhabenvariante

Die Planfeststellungsbehörde hat die abschließend beantragte Trassenführung abwägend nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass sich eine alternative Trassenführung aufgrund der jeweiligen Nachteile der geprüften Varianten im Vergleich zur Vorzugstrasse unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht als vorzugswürdig aufdrängt.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante diejenige ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen die am besten geeignete ist und sich eine andere Linienführung nicht als besser aufdrängt. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange stellt sich die beantragte Trassenführung als die insgesamt schonendere und deshalb bessere Variante dar. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass sich die Erdgasleitung in Einzelfällen einer Wohn- oder Gewerbebebauung stark annähert. Sie birgt aber keine solchen Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken für Anwohner des Trassenraums (vgl. Abschnitt B, Nr. 3.5 dieses Beschlusses), dass die gewählte Linienführung aus diesem Grunde zu verwerfen gewesen wäre.

Die planfestgestellte Leitungsführung ist geeignet, sowohl die genannten Planungsziele zu erreichen als auch gleichzeitig die Betroffenheiten so gering wie möglich zu halten und neue Betroffenheiten soweit wie möglich zu vermeiden.

Bei der Planung der mit diesem Beschluss festgestellten Variante der Erdgasleitung Zollvereinring auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen hat die VHT eine aktuelle und sachgerechte Bewertung der Situation vorgenommen und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) sowie den damit in Verbindung stehenden Vorgaben der Raumordnung (vgl. Nr. 8.2-1 Grundsatz Transportleitungen im LEP NRW) umfassend Rechnung getragen und dabei auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet. Dem in beiden Vorschriften dargelegten Bündelungsgebot ist die VHT auf weiten Teilen der Trasse gefolgt und hat die Erdgasleitung entlang bereits vorhandener Infrastruktur geplant.

Die beantragte Trassenführung hat sich anhand der zuvor dargelegten Gründe als die zweckmäßigste Lösung erwiesen, die gesetzten Ziele nach den Gesichtspunkten der Funktionserfüllung des Leitungsbaus, der Umweltverträglichkeit und der Wirtschaftlichkeit zu erreichen.

Soweit in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange andere Trassenführungen gefordert worden sind, weist die Planfeststellungsbehörde diese aus den vorgenannten Gründen zurück.

3.6.3 Immissionsschutz

3.6.3.1 Bauimmissionen

Die planfestgestellte Gasleitung einschließlich aller damit verbundenen Anlagenteile bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie ist

jedoch gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Im Verlauf der Baumaßnahme ist mit Lärmimmissionen insbesondere durch den Betrieb der Baumaschinen auf der Baustelle, durch die auf dem Rohrlagerplatz zum Einsatz kommenden Biegemaschinen und durch den vor allem mit dem Materialtransport verbundenen Baustellenverkehr zu rechnen.

Maßgeblich ist hier § 22 BImSchG. Sofern im Hinblick auf die vorübergehende Natur der Beeinträchtigung durch Baustellenlärm und die unter Abschnitt A, Nr. 6.9 dieses Beschlusses angeordneten Schutzmaßnahmen überhaupt von schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne dieser Vorschrift ausgegangen werden kann, ist jedenfalls davon auszugehen, dass sich diese im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten werden. Die TA Lärm ist hier nicht einschlägig, da Baustellen nach Nr. 1 Abs. 1 f nicht in ihren Anwendungsbereich fallen.

Da der Baustellenlärm vornehmlich von den verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die VHT die Einhaltung der 32. BImSchV zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die teilweise in Trassennähe vorhandene Wohnbebauung wurde zudem unter Abschnitt A, Nr. 6.9.2 dieses Beschlusses die Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) auferlegt. Dem Schutz der Wohnbevölkerung vor nächtlichen Lärmimmissionen durch Baustellenverkehr dient die Nebenbestimmung unter Abschnitt A, Nr. 6.9.3 dieses Beschlusses.

Auch Staubimmissionen können während der Bauphase auftreten. Auflagen zur Vermeidung wurden unter Abschnitt A, Nr. 6.9.6 dieses Beschlusses angeordnet.

Der Betrieb der Leitung verursacht keine Geräusch- oder sonstigen Immissionen. Hinsichtlich der regelmäßig durchzuführenden Sichtkontrollflüge ist nicht davon auszugehen, dass insofern unzulässige Lärmeinwirkungen entstehen.

Insgesamt haben die Belange des Immissionsschutzes kein solches Gewicht, dass sie gegen die Planung sprechen könnten.

Um Belästigungen und Beeinträchtigungen durch die von der Baustelle ausgehenden Staub-, Schmutz- und Lichteinwirkungen sowie den Baustellenlärm so gering wie möglich zu halten, kommen zur Durchführung der Bauarbeiten nur moderne, lärm- und schadstoffarme Maschinen zum Einsatz

und die Arbeiten werden nach den neuesten bautechnischen Verfahren ausgeführt.

Hinsichtlich der von der Baustelle ausgehenden Belästigung und Beeinträchtigung durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Staub- und Schmutzeinwirkungen gilt grundsätzlich Folgendes (BGH, Urteil v. 30.10.1970 -V ZR 150/67- DVBl. 71, S. 264 und Urteil v. 30.10.2009 – V ZR 17/09 - NJW 2010, S. 1141):

- a) Beeinträchtigt die Baumaßnahme nach Art und Ausmaß die Nutzung eines Nachbargrundstücks derart, dass diese Beeinträchtigungen vom Nachbarn nicht hingenommen zu werden brauchen, d. h. sind diese Beeinträchtigungen wesentlich und hervorgerufen durch eine Nutzung des störenden Grundstücks, die nicht ortsüblich ist, kann dem hiervon Betroffenen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles eine Entschädigung nach § 906 Abs. 2 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zustehen. Soweit der Nachbar die Einwirkungen nach § 906 Abs. 1 BGB dulden muss, scheidet dagegen ein unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung relevanter Eingriff von vornherein aus.
- b) Mittelbar enteignende Wirkungen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG sind nach herrschender Rechtsprechung anzunehmen, wenn die von den Bauarbeiten künftig auf die Nachbarschaft einwirkenden Beeinträchtigungen die Grenze der Sozialbindung zum enteignenden Eingriff in das Eigentum überschreiten, also durch die Bauarbeiten Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändern und damit dem jeweils Betroffenen ein besonderes, anderen nicht zugemutetes Opfer für die Allgemeinheit abverlangt wird.

Ob die genannten Voraussetzungen für eine derartige Entschädigung vorliegen, ist in einem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu entscheiden. Im Übrigen wird auf Abschnitt D, Nr. 1 dieses Beschlusses verwiesen.

3.6.3.2 Erschütterungen

Weder durch die vorgesehenen Bauarbeiten noch durch den Betrieb der künftigen Erdgasleitung sind spürbare Erschütterungseinwirkungen auf Nachbargrundstücke zu erwarten, die deren Benutzung über das ortsübliche Maß hinaus beeinflussen. Dies gilt, obwohl bisher gesetzliche Vorschriften für den Erschütterungs-Immissionsschutz fehlen. Die Beachtung der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ wurde der VHT auferlegt (vgl. Abschnitt A, Nr. 6.9.2 dieses Beschlusses). Denn zum einen sind die Bau-

arbeiten unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen und zum anderen befinden sich keine erschütterungsempfindlichen Anlagen und Gebäude in der Nähe der Erdgasleitung Zollvereinring. Es kommen nur moderne Maschinen zum Einsatz und die Arbeiten werden nach den neuesten bautechnischen Verfahren ausgeführt. Die vorgesehenen Unterpressungen von Gewässern und Verkehrswegen werden im sogenannten Bohrpressverfahren durchgeführt, welches grundsätzlich keine Erschütterungen verursacht.

Zur Frage der Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen wird auf den Gem. RdErl. des MULNV, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 31.7.2000 -MBI. NRW. S. 945- verwiesen.

3.6.3.3 Trennungsgebot nach § 50 BImSchG

Gemäß § 50 BImSchG „sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“

Wie die Flächen einander zuzuordnen sind und insbesondere welche Abstände hierbei einzuhalten sind, erfordert grundsätzlich eine Beurteilung im Einzelfall unter Berücksichtigung der getroffenen Schutzvorkehrungen (vgl. Jarass, BImSchG, 11. Aufl. 2015, § 50 Rn. 9 m. w. N.). Eine zulässige Konkretisierung vorbehaltlich der zu berücksichtigenden Besonderheiten des Einzelfalls stellt grundsätzlich der Abstandserlass NRW dar (vgl. OVG Münster, Urteil vom 03.09.2009 – 10 D 121/07.NE – Rn. 191).

Rohrleitungen als auch die vorliegende Erdgasleitung unterliegen jedoch weder der Richtlinie 2012/18/EU (vgl. Art. 2 Nr. 2d der Richtlinie) noch dem Runderlass des MULNV vom 06.06.2007 „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung

und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände“ (Abstandserlass, MBl. NRW. 2007 S. 659), sondern den Anforderungen des § 49 EnWG i. V. m. dem technischen Regelwerk.

Der Abstandserlass NRW gilt zwar nach seiner Ziff. 3.2 ausschließlich für die Bauleitplanung und ausdrücklich nicht für die Planfeststellung und sonstige Genehmigungsverfahren mit einer Einzelfallprüfung. Da der Abstandserlass aber explizit (siehe dortige einleitende Ausführungen) für die Anwendung des § 50 BImSchG erlassen wurde, hätten die in ihm enthaltenen Abstandsregelungen zumindest ein Indiz für die grundsätzlich zu treffende, aber auch ausreichende Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen geboten.

Der Immissionsschutz stellt für die Planung somit einen gewichtigen abwägungserheblichen Belang dar, bestimmt jedoch nicht als Planungsleitsatz das Ziel der Planung und verleiht den Bewohnern der zu schützenden Gebiete keine subjektiven öffentlichen Rechte. So ist § 50 BImSchG eine Regelung, die nach ihrem Inhalt („soweit wie möglich“) nur bei der Abwägung des Für und Wider in der konkreten Problembewältigung beachtet werden kann (BVerwG, Urteil v. 22.3.1985 -4 C 73.82- VkBl. 1985, S. 639).

Die vorgesehene, optimierte Trassenführung ist aus den bereits dargestellten Gründen als vorzugswürdig gewählt worden. Die Planfeststellungsbehörde hatte daher zu prüfen, ob und ggf. auf welche Weise bei der vorgesehenen Trassenführung ausreichender Immissionsschutz sichergestellt werden kann. Wie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, sind von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der festgesetzten Schutzmaßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und damit keine unzumutbaren Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete zu erwarten.

3.6.4 Gewässer- und Grundwasserschutz

3.6.4.1 Allgemeines

Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser nach Art. 4 WRRL i. V. m. §§ 27, 47 WHG vereinbar.

Die Bewirtschaftungsziele beinhalten das sog. Verschlechterungsverbot sowie das sog. Verbesserungsgebot. Diese haben ihren Ursprung in der WRRL und sind mit dem WHG, der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) und der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV) in nationales deutsches Recht umgesetzt worden. Danach sollen die Mitgliedstaaten der Union zum einen die notwendigen Maßnahmen

durchführen (§§ 27 und 47 WHG), um eine Verschlechterung des Zustandes aller Oberflächengewässer zu verhindern. Zum anderen schützen, verbessern und sanieren die Mitgliedstaaten gem. Art. 4 Abs.1 lit. a Ziff. ii und iii der WRRL alle Oberflächengewässer mit dem Ziel, spätestens Ende des Jahres 2015 einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen (EuGH, Urteil vom 01.07. 2015 – C – 461/13).

Das Ziel, eine Verbesserung aller Oberflächengewässer bis spätestens Ende 2015 zu erreichen, konnte in Deutschland nicht für alle Flussgebietseinheiten (hier gibt es zehn Flussgebietseinheiten, die das hydrologische Gewässernetz abdecken und die Planungsräume bilden, in denen die WRRL umgesetzt wird) erreicht werden, sodass nunmehr im Rahmen eines sog. zweiten Bewirtschaftungszyklusses mittels Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen angestrebt ist, die Ziele bis zum Jahr 2021 zu erreichen.

Sowohl die Verbesserungspflicht als auch die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes der Wasserkörper dienen der Erreichung der vom Unionsgesetzgeber angestrebten qualitativen Ziele, nämlich der Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Zustands, eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer. Die Genehmigung eines konkreten Vorhabens ist zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächengewässers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustandes bzw. seines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustandes eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13).

Das BVerwG weist in seinem Hinweisbeschluss (BVerwG, Beschluss vom 26.04.2018 – 9 A 16/16, Rn. 47) darauf hin, dass im Rahmen des behördlichen Zulassungsverfahrens das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot vor der Zulassung des Vorhabens gewässer-körperbezogen für alle vorhabenbedingten Wirkpfade zu prüfen sind und diese Prüfung und der Erkenntnisstand dokumentiert werden müssen. Eine ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots setzt eine Ermittlung des Ist-Zustandes der zu bewertenden Wasserkörper voraus. Zudem ist die genaue Belastung der Gewässer durch das Vorhaben festzustellen.

Das BVerwG geht davon aus, dass das Verschlechterungsverbot auch für das Grundwasser verbindlichen Charakter hat und bei der Zulassung eines Vorhabens zwingend zu prüfen ist. Bezugspunkt für diese Prüfung ist der Grundwasserkörper in seiner Gesamtheit. Lokal begrenzte Veränderungen

sind nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Grundwasserkörper auswirken (BVerwG, Vorlagebeschluss vom 26.04.2018 – 9 A 16/16, Rn. 44).

Für Oberflächengewässer gilt, dass eine Verschlechterung des Zustandes vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhang V (der WRRL) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers dar (EuGH, Urteil vom 01.07.2015 – C-461/13).

Dieser Bewertungsmaßstab ist nicht ohne weiteres auf Grundwasserkörper übertragbar, da anders als für Oberflächenwasserkörper, für welche eine fünfstufige Skala der ökologischen Qualitätskomponenten vorgesehen ist, beim Grundwasser bezüglich des mengenmäßigen und chemischen Zustandes jeweils nur zwischen gut und schlecht unterschieden wird. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers dürfte vorliegen, sobald mindestens eine Umweltqualitätsnorm für einen Parameter vorhabenbedingt überschritten wird. Für Schadstoffe, die den maßgeblichen Schwellenwert bereits im Ist-Zustand überschreiten, stellt hingegen jede weitere (messbare) Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung dar (BVerwG, Vorlagebeschluss vom 26.04.2018 – 9 A 16/16, Rn. 46 ff.).

Die VHT hat im Rahmen ihres Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Teil B, Unterlage 15 der planfestgestellten Antragsunterlagen) und der eingereichten Antragsunterlagen zur Wasserrechtlichen Erlaubnis (vgl. Teil A, Unterlage 10 „Wasserrechtliche Belange“ der planfestgestellten Antragsunterlagen) zunächst die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper identifiziert. Sodann hat sie die potenziell betroffenen Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper hinsichtlich ihres Zustandes bewertet, also den „Ist-Zustand“ ermittelt und anschließend die potenziell beeinträchtigenden Wirkfaktoren ermittelt. Anhand dieser Merkmale und Wirkungen des Vorhabens wurde abgeschätzt, ob das Vorhaben im Widerspruch zu dem Verschlechterungsverbot oder zum Verbesserungsgebot der WRRL steht. Daraufhin wurden die beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten bzw. auf die Bewirtschaftungsziele bewertet. Die Untersuchungen und Bewertungen der VHT hat die Planfeststellungsbehörde prüfend nachvollzogen und nachfolgend dokumentiert.

3.6.4.2 Potenziell betroffene Wasserkörper

Im Bereich des Vorhabens sind insgesamt 3 berichtspflichtige OWK potenziell betroffen. Sie sind Bestandteil der Flussgebietseinheit Rhein. Die betrachteten Gewässer sind Teil der Planungseinheit Emscher-Mitte-West. Im Einzelnen sind dies die Emscher, der Rhein-Herne-Kanal und der Schwarzbach.

Potenziell betroffener nicht berichtspflichtiger Gewässerabschnitt ist der Tieftalgraben.

Zudem ist ein GWK potenziell durch das Vorhaben betroffen. Dies ist der GWK Niederung der Emscher.

Wasserschutz- und Trinkwasserschutz zonen sind nicht betroffen.

3.6.4.3 Ermittlung des Ist-Zustandes potenziell betroffener Wasserkörper

Die Ermittlung des Ist-Zustandes der Gewässer im Rahmen des durch die VHT eingeholten Fachgutachtens zur WRRL (vgl. Teil B, Unterlage 15 der festgestellten Planunterlagen) ist umfassend und plausibel nachvollziehbar und wurde durch die im Verfahren beteiligten Wasserbehörden nicht beanstandet.

Im Einzelnen wurden der ökologische sowie der chemische Zustand der OWK ermittelt. Der Zustand der GWK wurde anhand des mengenmäßigen und chemischen Zustandes bestimmt. Die Einzelheiten, insbesondere die Zustände der einzelnen Wasserkörper können dem Fachgutachten zur WRRL (Teil B, Unterlage 15 der festgestellten Planunterlagen) entnommen werden.

Im Ergebnis wurde innerhalb des ersten Bewirtschaftungszyklusses bis 2015 bei keinem der OWK das gute ökologische Potenzial erreicht.

Der maßgebliche Ausgangszustand der betroffenen Oberflächenwasserkörper wurde auf Basis der aktuellen, dem 2. Bewirtschaftungsplan zugrundeliegenden Monitoringdaten (MKUNLV, 2015) dargestellt. Das ökologische Potenzial der zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper ist als unbefriedigend bis schlecht eingestuft. Die Bewertung des chemischen Zustands aller betroffenen Oberflächenwasserkörper ist mit „nicht gut“ angegeben. Die Beschreibung der betroffenen Wasserkörper beruht auf den Angaben des aktuellen zweiten Bewirtschaftungsplans (MKULNV, 2015).

Für den unmittelbar vom Vorhaben betroffenen GWK konnte der mengenmäßig gute Zustand erreicht werden. Hinsichtlich des chemischen Zustandes wurde dieser jedoch als schlecht eingestuft.

3.6.4.4 Verbesserungsgebot

Gemäß der WRRL sollen die Mitgliedstaaten alle OWK mit dem Ziel schützen, verbessern und sanieren, bis Ende 2015 – vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen – einen guten Zustand zu erreichen (Art. 4 Abs. 1a ii WRRL). Bei künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörpern soll ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der Oberflächengewässer erreicht werden. Nach Art. 2 Nr. 10 WRRL sind OWK einheitliche und bedeutende Abschnitte eines Oberflächengewässers. Sie bilden innerhalb der jeweiligen Flussgebietseinheit die eigentlichen Bewirtschaftungseinheiten. Auch GWK sollen geschützt, verbessert und saniert werden, um bis Ende 2015 – vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen – einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen (Art. 4 Abs. 1b ii WRRL). Ein guter Zustand des Grundwassers bezieht sich dabei sowohl auf den mengenmäßigen als auch auf den chemischen Zustand (Art. 2 Nr. 22 WRRL). Ebenso soll ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung gewährleistet werden (Art. 4 Abs. 1b ii WRRL). GWK sind nach Art. 2 Nr. 12 WRRL abgegrenzte Grundwasservolumen innerhalb einer oder mehrerer Grundwasserleiter.

Insgesamt ist der chemische und der mengenmäßige Zustand der Gewässerkörper im Vorhabengebiet mit Ausnahme des mengenmäßigen Zustands des vorhandenen Grundwasserkörpers „Niederung der Emscher“ nicht als gut eingestuft. Um diesen Zustand zu verbessern, sind in dem nordrhein-westfälischen Maßnahmenprogramm 2016 – 2021 ebenfalls Maßnahmen vorgesehen, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Das Vorhaben steht der Verbesserung der Gewässerkörper nicht entgegen.

Durch das Vorhaben der Erdgasleitung Zollvereinring werden diese geplanten Maßnahmen in ihrer Realisierung nicht behindert oder vereitelt. Das Vorhaben beeinflusst weder die Maßnahmen zur Optimierung der Misch- und Niederschlagswasser durch die Kommunen und Haushalte, noch die Maßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen durch die Landwirtschaft und der Wasserentnahme. Das Vorhaben steht der Umsetzung der Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen durch das Maßnahmenprogramm zur Optimierung bestehender Querbauwerke, Brücken und Durchlässe sowie der Maßnahmen bezüglich der Gewässermorphologie und Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer - oder Sohlgestaltung nicht entgegen. Auch Maßnahmen zur Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die spezifischen Maßnahmen, die für GWK im Untersuchungsgebiet im Maßnahmenprogramm vorgesehen sind (s. Teil B, Unterlage 15, Ziffer 4.4

der festgestellten Planunterlagen) werden durch das Vorhaben nicht verhindert, da keine potentiellen, insbesondere langfristig nachhaltigen, Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächenwasserkörper und das Grundwasser vorhanden sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erdgasleitung Zollvereinring mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen Zustandes der Wasserkörper unter Berücksichtigung der vorgesehenen Baudurchführung und der landschaftspflegerischen Begleitplanung in ihrer Realisierung weder behindert noch vereitelt. Die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials ist auch nach Einbringung der Erdgasleitung für alle betrachteten Wasserkörper möglich. Somit entspricht das Vorhaben bezüglich aller Gewässerkörper dem Verbesserungsgebot der WRRL.

3.6.4.5 Verschlechterungsverbot

Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots entsprechend der WRRL ist der aktuelle Zustand der vom Vorhaben betroffenen OWK und GWK der Ausgangspunkt. Demnach liegt eine Verschlechterung des Zustands eines OWK vor, falls sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt; falls die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, reicht es aus, wenn irgendeine Verschlechterung dieser Komponente vorliegt.

3.6.4.5.1 Oberflächenwasserkörper

Der Rhein-Herne-Kanal sowie der Schwarzbach werden im Rahmen der Baumaßnahme in geschlossener Bauweise gequert. Eine direkte Beeinträchtigung direkt an den Gewässern durch die Baumaßnahmen findet nicht statt.

Allerdings müssen in den Querungsbereichen für die Start- und Zielgruben Wasserhaltungsmaßnahmen erfolgen, um diese von Grundwasser zu befreien. Hier ist es notwendig, das Grundwasser in das jeweilige Gewässer bzw. bei der Querung des Rhein-Herne-Kanals in Schächte der Gelsenkanal einzuleiten. Dabei wird jedoch die gewässerverträgliche Maximaleinleitung berücksichtigt.

Die Emscher sowie die in den Schwarzbach entwässernden Gewässer Tieftalgraben und Katernberger Bach werden nicht gequert und sind somit nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen. Allerdings ist geplant,

das im Rahmen der Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Wasser in diese Gewässer einzuleiten.

Das ökologische Potenzial der zu betrachtenden Oberflächenwasser-körper ist als unbefriedigend bis schlecht eingestuft. Die Bewertung des chemischen Zustands aller betroffenen Oberflächenwasserkörper ist mit „nicht gut“ angegeben. Die Beschreibung der betroffenen Wasserkörper beruht auf den Angaben des aktuellen zweiten Bewirtschaftungsplans (MKULNV, 2015).

Die potenziellen Projektwirkungen auf die zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper können sich aus der Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung sowie der abschließenden Druckprüfung ergeben.

Eine Entnahme der für die Druckprüfung erforderlichen Wassermengen aus den oben genannten Gewässern ist nicht vorgesehen, allerdings wird das anfallende Wasser nach der Druckprüfung in die Emscher (im Bereich der HDD-Bohrung) bzw. den Schwarzbach (restliche Leitung) eingeleitet. Eine Einleitung in den Rhein-Herne-Kanal ist gemäß der 2. Planänderung nicht mehr vorgesehen.

Bei der Einleitung in die Gewässer werden die gewässerverträgliche Maximaleinleitung sowie die Eigenschaften des jeweiligen Gewässers berücksichtigt. Zur Vermeidung von Sedimenteinträgen werden geeignete Maßnahmen wie beispielsweise der Einsatz von Strohfiter, Sandfilter, Absetzbecken u.ä. ergriffen. Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand sind nicht zu erwarten.

Unabhängig von der geringen räumlichen Ausdehnung des geplanten Vorhabens lässt sich feststellen, dass auch die zeitliche Ausdehnung der Maßnahme nicht geeignet ist, eine nachhaltige Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands der Oberflächenwasserkörper herbeizuführen. Die potenziellen Projektwirkungen des geplanten Vorhabens finden alle während der Bauphase statt und sind damit zeitlich befristet. Darüber hinaus sind Projektwirkungen nur lokal im Bereich der Vorhabenbestandteile festzustellen. Der maßgebliche Ausgangszustand in den Gewässerabschnitten mit diesen kleinräumig auftretenden Projektwirkungen kann sich nach Beendigung der Bauarbeiten wiedereinstellen.

Das geplante Vorhaben, die Errichtung der Erdgasleitung Zollvereinring, steht somit dem Verschlechterungsgebot nach Art. 4 WRRL nicht entgegen.

3.6.4.5.2 Grundwasserkörper

Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der GWK entstehen insbesondere durch Wasserhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahmen, wobei anstehendes Grundwasser abgepumpt und in naheliegende Vorfluter eingeleitet wird. Diese sind jedoch lokal und temporär beschränkt. Es werden zudem entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise eine Drosselung der Einleitmengen oder die Rückführung von Haltungswasser getroffen, um eine Beeinträchtigung von grundwasserbeeinflussten Lebensräumen durch Änderung der Standortbedingungen sowie durch Einleitung in Oberflächengewässer zu vermeiden, sodass keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die GWK zu erwarten sind. Auch sind keine längerfristigen flächigen Grundwasserabsenkungen vorgesehen.

Eine Beeinträchtigung des chemischen Zustandes der GWK tritt ein, wenn es zu Stoffeinträgen kommt, die sich auf die Qualitätsnormen auswirken. Es besteht insbesondere das Risiko von Schadstoffemissionen durch den Baustellenverkehr. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen gegen eine mögliche Verunreinigung des GWK werden jedoch während der Bauphase durch die VHT getroffen (vgl. LBP – Teil B, Kapitel 13 der festgestellten Planunterlagen). Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb eines stark anthropogen überformten Raumes, in welchem durch die industrielle und bergbauliche Nutzung erhebliche Veränderungen stattgefunden haben, kann eine Verunreinigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sowohl durch die zeitliche Beschränkung als auch räumliche Begrenzung der Maßnahme sind negative Auswirkungen auf den chemischen Zustand der GWK nicht zu erwarten.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Nebenbestimmungen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässer- und Hochwasserschutzes. Weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Erdgasleitung sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Einzelner unzumutbar negativ berühren.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG für die Erteilung der Erlaubnis nach § 8 WHG erforderliche Einvernehmen mit UWB der Stadt Gelsenkirchen konnte erreicht werden.

Seitens der VHT wurden für die Stadt Gelsenkirchen folgende Erlaubnisse beantragt:

- Die Erlaubnis für die temporäre Grundwasserentnahme und Einleitung des geförderten Grundwassers in verschiedene oberirdische Gewässer (§§ 8 ff. WHG)

- Die Erlaubnis für verschiedene Gewässerkreuzungen (§ 36 WHG i. V. m. § 22 LWG NRW)
- Die Erlaubnis für den Aus- und Neubau von Drainageanlagen im Zuge der Wiederherstellung vorhandener Systeme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Einleitungen des Drainagewassers in oberirdische Gewässer (§§ 8 ff. WHG)
- Die Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer und dessen Wiedereinleitung in ein oberirdisches Gewässer zum Zwecke einer Druckprüfung (§§ 8 ff. WHG)

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässerveränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder den wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar wären, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 Abs. 1 WHG) oder für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

Die von den Wasserbehörden vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden, soweit keine Rechtsgründe entgegenstehen, vollinhaltlich in den verfügbaren Teil übernommen (vgl. Abschnitt A, Nr. 6.2 dieses Beschlusses). Diese sind für die VHT verpflichtend. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

3.6.4.6 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

3.6.4.7 Überschwemmungsgebiete

Die geplante Erdgasleitung verläuft durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Schwarzbach, das gemäß § 76 WHG bzw. § 83 LWG NRW geschützt ist. Die Regelungen der §§ 78a WHG und 113 LWG sind daher anzuwenden. Danach ist insbesondere

- die Errichtung von Mauern, Wällen o. ä. Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- das Ablagern und nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG) und

- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG) untersagt.

Nach § 78a Abs. 2 S. 1 WHG (und ähnlich nach § 113 LWG) können Ausnahmen zugelassen werden, wenn im Einzelfall

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erheblichen Sachschäden nicht zu befürchten sind,

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Diese Zulassungsvoraussetzungen sind vorliegend gegeben. Das Vorhaben ist nicht dazu geeignet, die Hochwasserrückhaltung oder den Abfluss zu beeinträchtigen oder sich sonst negativ auf den Hochwasserschutz auszuwirken. Eine direkte Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes ist nicht gegeben, da keine Bauarbeiten innerhalb des Gebietes durchgeführt werden, sondern lediglich eine unterirdische Querung des Gebietes in geschlossener Bauweise erfolgt. Weiterhin wird es zu keinem Verlust von Retentionsvolumen durch den Bau der Erdgasleitung in dem Überschwemmungsgebiet des Schwarzbaches kommen. Durch die Nebenbestimmung im Abschnitt A, Nr. 6.2.45 dieses Beschlusses ist sichergestellt, dass nach Abschluss der Maßnahme keine Erhöhung der Erdoberfläche innerhalb dieses Überschwemmungsgebietes erfolgt.

3.6.4.8 Grundwasserhaltung

Während der Bauarbeiten auf freier Strecke und in den Start und Zielgruben, die bei der geschlossenen Querung von Straßen und Gewässern erforderlich sind, sind spezifische Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Dauer der Grundwasserhaltung beträgt durchschnittlich 15 bis 20 Arbeitstage, abhängig von der Vorlaufzeit und der Baugeschwindigkeit des jeweiligen Abschnitts. Einzelheiten können dem Fachgutachten zur WRRL (Teil B, Unterlage 15 der festgestellten Planunterlagen) sowie den Unterlagen zu Wasserrechtlichen Belangen und Beweissicherung (Teil B, Unterlage 10 der festgestellten Planunterlagen) entnommen werden. Aufgrund der vorübergehenden und lokal begrenzten Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel sind nachhaltige Auswirkungen nicht zu erwarten.

3.6.4.9 Drainagen

Während der Baumaßnahme werden u. U. bestehende Drainagefelder geschnitten. Hier erfolgt während der Bauzeit eine provisorische Überbrückung.

Die endgültige Wiederherstellung der Drainanlagen erfolgt nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und vor der Rekultivierung des Arbeitsstreifens. Die Wiederherstellung der Drainanlagen während der Bauausführung erfolgt durch darauf spezialisierte Baubetriebe und wird fortlaufend durch Fachbauleiter überwacht.

Im Zuge der fortlaufenden Planung ist eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung vorgesehen, um durch die Baumaßnahme betroffene Drainanlagen zu erfassen und die Wiederherstellung zu planen. Hierzu wird sowohl Kontakt mit den Unteren Wasserbehörden sowie Wasser- und Bodenverbänden als auch mit betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern aufgenommen, um Informationen über bestehende Drainanlagen zu sammeln.

3.6.4.10 Zusammenfassende Beurteilung

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der fachgutachterlich vorgesehenen und planfestgestellten Maßnahmen sowie festgelegten Nebenbestimmungen (vgl. Abschnitt A, Nr. 6.2 dieses Beschlusses) auch den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes einschließlich den Vorgaben der WRRL. Weder durch die Verlegung noch durch den Betrieb der Leitung sind unzumutbare Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützter Interessen Einzelner zu erwarten. Dieser Einschätzung haben die am Verfahren beteiligten Wasser- und Naturschutzbehörden abschließend nicht widersprochen.

3.6.5 Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen Belange des Bodenschutzes nicht entgegen. Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die All-

gemeinheit herbeizuführen. Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenfunktionen sind unter Abschnitt B, Nrn. 2.6.1.3 und 2.6.2.3 dieses Beschlusses dargestellt.

Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort „für Ver- und Entsorgung“ genannt.

Nach § 1 LBodSchG sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, besonders zu schützen.

Das BBodSchG regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten. Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen. Es ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i. S. d. § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z. B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1076.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd. Nr. 463).

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Der Bau von Versorgungsleitungen führt zwangsläufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht gesagt, dass diese Bodenveränderungen auch schädlich i. S. d. Gesetzes sind.

Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden wird auf die Darstellung in der UVP (Teil B, Kapitel 12 der festgestellten Planunterlagen) verwiesen.

Während der Bauarbeiten kann es zu Veränderungen der Bodenstruktur insbesondere durch eine Durchmischung der gewachsenen Abfolge der Bodenhorizonte sowie durch Bodenverdichtungen im Bereich des Arbeitsstreifens infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen kommen. Sie sind jedoch durch organisatorische und technische Maßnahmen minimierbar, wie durch das schichtgerechte Lagern und Wiedereinbauen der Böden, den Einsatz

bodenschonender Baufahrzeuge oder durch Bodenauflockerungen nach Abschluss der Bauarbeiten. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind im LBP (Teil B, Unterlage 13 der festgestellten Planunterlagen) sachgerecht dargestellt und durch Nebenbestimmungen abgesichert (vgl. Abschnitt A, Nr. 6.3 dieses Beschlusses). Insbesondere ist auch eine sogenannte bodenkundliche Baubegleitung durch ein Fachbüro zu gewährleisten.

Bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen sind Schadstoffbelastungen des Bodens durch Einbringen von Treibstoffen, Öle etc. nicht zu erwarten.

Für den Bereich südlich der BAB 42 weist die Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen großflächige Bereiche aus, die in ihrer Funktion als schützenswert bis sehr schützenswert eingestuft sind. Diese Bereiche werden im Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Städteregion Ruhr als Flächen mit weitgehend naturbelassenen Bodenprofilen dargestellt. Aufgrund der Trennung der Bodenschichten bei Aushub, Zwischenlagerung und Wiedereinbringung sowie einer ordnungsgemäßen Rekultivierung zur Beseitigung von baulich bedingten Verdichtungen sind keine Beeinträchtigungen dieser Schutzwürdigkeit zu erwarten.

Bezüglich der Funktion als Archiv der Kulturgeschichte findet der Eingriff in enger Abstimmung mit den Bodendenkmalbehörden statt. Diesbezüglich wird mit den Nebenbestimmungen unter Abschnitt A, Nr. 6.7 dieses Beschlusses auch sichergestellt, dass den denkmalpflegerischen Belangen Rechnung getragen wird. Mit dem Funktionsverlust sind daher keine Gefahren oder erhebliche Nachteile für den Einzelnen oder für die Allgemeinheit verbunden.

Bei der Planung der Trassenführung wurden bekannte Altlastenflächen identifiziert und möglichst umgangen. Die Ergebnisse der Altlastenrecherche für die Erdgasleitung Zollvereinring im Planfeststellungsabschnitt ergaben großflächige Altlastenverdachtsflächen nördlich der Querung der BAB 42. Diese Altlastenverdachtsflächen werden von der geplanten Leitung durchquert. Aufgrund der stark anthropogenen Überformung in Verbindung mit der industriellen Nutzung muss zunächst bei allen Flächen innerhalb des Untersuchungsraumes ein Altlastenverdacht angenommen werden. Sofern der Grabenaushub aufgrund von Verunreinigungen bzw. unbekannter Altlastenflächen nicht wieder eingebaut werden kann, wird dieser in Abstimmung mit den zuständigen Behörden gemäß LAGA klassifiziert und auf genehmigte Abfallentsorgungs- oder Abfallverwertungseinrichtungen verbracht. Zum Verfüllen des Rohrgrabens wird für diesen Fall geeigneter Austauschboden angefahren.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die mit der Baumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen. Auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 S. 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion soweit wie möglich vermieden werden sollen, wird durch die Planung Rechnung getragen. Diese Einschätzung wird von den im Verfahren beteiligten Bodenschutzbehörden geteilt.

Bei Realisierung des Vorhabens entstehen demnach zwar nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

Insgesamt können die Belastungen für das Schutzgut Boden als vertretbar bezeichnet werden. Soweit trotz der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sich dauerhaft oder vorübergehend Belastungen ergeben, sind sie in die Ermittlung des Kompensationsbedarfes eingeflossen.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen i. S. d. BBodSchG begründet, noch stehen sonstige Belange des Bodenschutzes entgegen.

3.6.6 Naturschutz und Landschaftspflege

3.6.6.1 Rechtsgrundlagen (Eingriffsregelung)

Die Umweltverträglichkeit ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Bau der Erdgasleitung Zollvereinring erfüllt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG die Merkmale eines Eingriffs in Natur und Landschaft, bei dem die VHT nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 und 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und

- verbleibende unvermeidbare erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger geeigneter Weise zu ersetzen bzw. zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen) hat.

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung allen übrigen Belangen im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder nicht in sonstiger geeigneter Weise zu kompensieren sind. Wird ein solcher Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG nach Abwägung anderer vorrangig zu berücksichtigender Belange zugelassen, obwohl die Beeinträchtigungen nicht auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten (vgl. auch § 31 Abs. 4, 5 LNatSchG NRW).

3.6.6.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Zunächst besteht das Vermeidungsgebot, d. h. die primäre Verpflichtung der VHT, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten und vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992 - 4 A 4/92 - NVwZ 1993, S. 565) stellt das Gebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe - also durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können - zu unterlassen, striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot beachtet, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Das bedeutet nur Vermeidbarkeit an Ort und Stelle, weil der gesetzliche Tatbestand der Vermeidbarkeit des Eingriffs an das konkret zur Gestattung gestellte Vorhaben anknüpft und somit den Verzicht auf den Eingriff durch Wahl einer anderen Trasse bzw. eines anderen Standortes oder Aufgabe des Vorhabens nicht erfasst (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997 - 4 C 10.96 - NuR 1997, S. 404). Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens an sich, sondern es verlangt die Vermeidbarkeit zu erwartender Beeinträchtigungen. In diesem Sinne hat die VHT das Vorhaben planerisch und technisch so optimiert, dass die Beeinträchtigungen weitestgehend reduziert werden konnten. Eine teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird als Minderung (Minimierung) bezeichnet.

Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle nach dem Fachrecht ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot erfährt seine Begrenzung also durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nach dem der Aufwand, der zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu betreiben ist, in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Beeinträchtigungen stehen muss.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 13 S. 2, § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), wobei Ausgleich und Ersatz als Formen der Realkompensation alternativ nebeneinanderstehen. Ausgeglichen ist danach eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG).

3.6.6.3 Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Gemäß dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. soweit diese nicht vermeidbar sind, sie zu minimieren, hat der VHT in seiner Planung bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter u. a. nachfolgend dargestellte Maßnahmen vorgesehen:

Schutzgutübergreifende Maßnahmen

- Technische und planerische Optimierung des Vorhabens zur weitestgehenden Reduzierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts
- Umweltgerechte Optimierung der Lage und Größe von Baustelleneinrichtungsflächen, Rohrlagerplatz und Baustraßen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen naturschutz-fachlich wertvoller Bereiche
- Ökologische Baubegleitung bei der Durchführung der Baumaßnahme

Bei den nachfolgend mit „V“ gekennzeichneten Maßnahmen handelt es sich um konkret umzusetzende Maßnahmen, alle weiteren Maßnahmen sind im jeweiligen Einzelfall situationsbedingt durchzuführen.

Maßnahmen für das Schutzgut Biotope/Pflanzen

- Schutz der angrenzenden Gehölzbestände (V 1)
 - Schutz für die an die Baustelle angrenzenden Gehölze (Hecken, Einzelbäume / Baumreihen) durch Baumschutzmaßnahmen nach Vorgabe einschlägiger Richtlinien (RAS LP 4 und DIN 18920).
- weitgehende Schonung bzw. Umgehung besonders wertvoller Biotoptypen und Lebensräume
- Arbeitsstreifeneinengungen im Bereich der Gehölze
- Erhalt von Bäumen im Bereich Arbeitsstreifens, soweit technisch machbar
- Rodungsmaßnahmen in den Gehölzbereichen innerhalb der nach dem Naturschutzrecht zulässigen Fristen
- Lagerung und horizontgetreuer Wiedereinbau des Oberbodens von Biotopflächen (z. B. Brachen, Magerrasen, Feuchtwiesen) getrennt vom Boden landwirtschaftlicher Flächen zur schnellen Regeneration der Vegetationsdecke durch Sukzession aus dem flächenspezifischen Samen- bzw. Rhizompotential
- Schutz von an die Baustelle angrenzenden Vegetationsflächen vor Betretung und Befahren mit Baufahrzeugen durch Absperrungen im Bereich besonders empfindlicher Biotope
- Keine Baustelleneinrichtungsflächen in empfindlichen Biotopflächen
- flächengleicher Ab- und Auftrag des Mutterbodens zur Regeneration der Vegetation aus dem vorhandenen Samenpotential
- Schutz und Erhalt von Einzelgehölzen, v. a. wertvoller Altbäume, im Arbeitsstreifen durch Absperrungen
- Sofern im Zuge von Ausschachtungsarbeiten Starkwurzeln (> 2 cm Durchmesser) angetroffen werden, sind diese zu erhalten. Sollte eine Erhaltung nicht möglich sein, sind die Wurzeln fachgerecht zu durchtrennen und zu behandeln (z. B. Wundverschlussmittel, Wurzelvorhang).
- Freigelegte Wurzeln in Gräben/Gruben, die nicht am selben Tag wieder verfüllt werden, sind bei Trockenheit mit feuchten Jutetüchern und bei Frostgefahr mit geeigneten Isoliermaterialien abzudecken.

- Sonstige erforderliche Maßnahmen an Bäumen, insbesondere eventuelle Aufastungen einzelner Exemplare, sind gemäß den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für Baumpflege (ZTV Baumpflege) vorzunehmen.
- Die Lagerung von Aushub, Chemikalien, Flüssigstoffen und Baumaterialien im Bereich der Baumscheibe (Abstand vom Stamm $\leq 2,5$ m, vgl. z. B. DIN 18916) ist nicht zulässig.
- Sofern eine Nutzung der Baumscheibe als Baustellenfläche nicht zu vermeiden ist, ist die betroffene Fläche mit einem Druck verteilenden Vlies oder einer Baggermatratze zu schützen (vgl. DIN 18920). In diesem Fall ist dort lediglich Aushub zu lagern. Ein Befahren oder Abstellen von schwerem Gerät ist zu vermeiden.
- Das Befahren, Aufgraben oder Aufschütten von Aushub im Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden. Deshalb wird der Arbeitsstreifen soweit möglich außerhalb des Traufbereiches von Gehölzen und Bäumen angelegt.
- Gehölzstrukturen werden nach Möglichkeit an einer Stelle mit Bestandslücke gekreuzt; gegebenenfalls werden die Gehölze „auf-den-Stock-gesetzt“.
- Verkehrsbegleitgrün im Bereich der höher klassifizierten Straßen und an Eisenbahnlinien wird i. d. R. unterpresst. Soweit vorhanden, werden Bestandslücken zum Übersetzen der Baufahrzeuge genutzt. Ansonsten muss zu diesem Zweck eine ca. 5-7 m breite Lücke eingeschlagen werden. Dabei sind die einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten.

Maßnahmen für das Schutzgut Tiere

- Schutz von an die Baustelle angrenzenden Flächen (besonders bei Habitaten störungsempfindlicher Tierarten) vor Betretung und Befahren mit Baufahrzeugen durch Absperrungen
- Anlage von temporären Amphibienschutzzäunen während der Bauzeit soweit während der Baumaßnahme Laichwanderrouen und Vorkommen von Amphibien festgestellt werden

Sollten während Amphibienvorkommen und Wanderwege auftreten, sind diese Bereiche zu sichern, die Tiere abzusammeln und außerhalb der Baustelle wieder auszusetzen (Maßnahmentyp V6).

- Zum Schutz faunistischer Lebensräume werden die erforderlichen Rodungsarbeiten gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen durchgeführt.
- Begehung der Trasse vor Beginn der Rodungsmaßnahmen zur Kontrolle der Gehölzbestände auf Höhlen- und Horstbäume

Maßnahmen für das Schutzgut Boden

- Sofern bei offener Bauweise die Leitung nicht innerhalb versiegelter Flächen verlegt wird, wird der humose Oberboden im Bereich des Arbeitsstreifens im Vorfeld der weiteren Bauarbeiten abgetragen und seitlich gelagert. Generell wird immer nur der zum Bau notwendige Flächenbedarf beansprucht.
- Der mineralische Unterboden aus dem Grabenaushub wird getrennt vom humosen Oberboden seitlich auf der anderen Seite des Arbeitsstreifens gelagert, wobei auch Bund C-Horizont getrennt gelagert werden. Eine Durchmischung der Mieten wird somit vermieden. Der Boden wird auf Mieten fachgerecht gelagert, erforderlichenfalls erfolgt eine vorübergehende Begrünung. Eine Durchmischung der Mieten mit Fremdmaterialien wird vermieden.
- Bei der Baudurchführung werden im Regelfall bodenschonende Fahrzeuge, wie z. B. Kettenfahrzeuge mit breiten Laufwerken, Fahrzeuge mit Niederdruckreifen u. ä., zur Verringerung des Bodendrucks eingesetzt.
- Im Rahmen der Rekultivierung werden die unterschiedlichen Bodenmieten in ihrer ursprünglichen Reihenfolge wieder eingebaut.
- Nach der Verfüllung des Rohrgrabens werden, abhängig vom eingesetzten Gerät, in mehreren Arbeitsgängen Verdichtungen im Arbeitsstreifen durch Tieflockerung beseitigt. Danach wird auf dem Arbeitsstreifen der Oberboden wieder aufgebracht.
- Verzicht auf das Befahren von zu nassen Böden
- Schichtgetrenntes Lagern der Böden
- Schichtgerechter Wiedereinbau des Bodens
- i. d. R. vollständiger Wiedereinbau des gesamten Bodenaushubs: kein weiterer Eingriff durch Beanspruchung von Bodendeponieflächen

- Befestigungen von Baustraßen und Baustellenflächen sind temporär. Fremdmaterialien werden auf Geotextilvliese aufgebracht und vollständig wieder entfernt.
- Tieflockern des Bodens im Rahmen der Rekultivierung
- Schonung von geomorphologischen Besonderheiten
- Bodenschutzmatten/Baustraßen bei Bedarf in Bereichen grundwassernaher Standorte
- Baumaßnahmen entsprechend den einschlägigen Richtlinien (z. B. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten)
- Eingesetzte Maschinen entsprechen dem Stand der Technik, so dass die Gefahr für den Boden (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist.
- Die Anforderungen für die Verwertung von anfallendem Anschüttungsmaterial aus Flächen mit Bodenbelastungsverdacht bzw. belastetem Bodenmaterial in der Baumaßnahme selbst sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Gelsenkirchen abzustimmen.
- Erdarbeiten und die ordnungsgemäße Durchführung aller bodenbezogener Maßnahmen werden durch einen Fachgutachter überwacht und begleitet. Der Gutachter muss in besonderem Maße über Erfahrungen aus dem Altlasten- und Bodenschutzbereich verfügen und die notwendige, fachliche Qualifikation besitzen (Beurteilung der Eignung in Anlehnung an die Verordnung des Landes NRW über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SUBodAV NRW) in der aktuellen Fassung).
- Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und der Herstellung nicht überbauter Flächen sind die DIN 19731, die DIN 18915 (insbes. Nr. 7.3, 7.4.1, 7.4.2 und 7.6.2) und die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.
- Bodenmaterialien die zur Auf- oder Einbringung in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht antransportiert werden sollen, müssen die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung erfüllen. Die DIN 19731 und die DIN 18915 sind zu beachten. Bodenmaterialien sind geeignet, wenn sie den Vorsorgeanforderungen der Bundesbodenschutz und Altlastenverordnung

und der vor Ort vorhandenen Bodenhauptart entsprechen, keine Störstoffe wie z.B. Kunststoffe, Metallteile, Müll o. ä. enthalten, nur sehr geringe Mengen (weniger als 10 Vol.-%) unkritischer technogener Substrate, wie z. B. kleine Ziegel- oder Betonbruchstücke, enthalten, nach Augenschein und Geruch unauffällig sind und nach ihrer Herkunft keinem Belastungsverdacht unterliegen.

- Die Ergebnisse der notwendigen Untersuchungen zur Eignung von Bodenmaterialien, die zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht antransportiert werden sollen, sind zur Einsichtnahme aufzubewahren (§12 Abs. 3 BBodSchV).
- Die naturnahen Oberböden sind teilweise mit Schadstoffen oberhalb der Vorsorgewerte der Bundes-, Bodenschutz- und Altlastenverordnung und teilweise auch der gebietsbezogenen Beurteilungswerte des Gebietes des regionalen Flächennutzungsplanes der Städte Mülheim, Gelsenkirchen, Bochum, Oberhausen und Essen belastet. Eine externe Verwertung als Rekultivierungsboden ist daher ausschließlich im Gebiet des Regionalen Flächennutzungsplans der Städte Mülheim, Gelsenkirchen, Bochum, Oberhausen und Essen zulässig und zwar nur für Bodenmaterial, das die gebietsbezogenen Beurteilungswerte nicht überschreitet. Bodenmaterialien mit Belastungen über den gebietsbezogenen Beurteilungswerten können nur vor Ort als Rekultivierungsboden verwertet werden.
- Ausgehobene Anschüttungsmaterialien können nach Entscheidung des Fachgutachters innerhalb derselben Altablagerung bzw. desselben Altstandortes umgelagert werden. Dabei dürfen keine Gefahren im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetz entstehen. Dies kann unter Versiegelungen (Verkehrsflächen / Fundamente/ Bodenplatten), aber auch unter geeigneten Bodenabdeckungen (s. u.) erfolgen. Die Gefahrenvermeidung im Sinne des § 4 Bundesbodenschutzgesetzes ist durch den Gutachter sicherzustellen und zu belegen. Beim Antreffen von Anschüttungsmaterial, das sich durch ungewöhnliche Verfärbungen, Gerüche oder Materialkonsistenz auszeichnet ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Gelsenkirchen zu informieren.
- Aushubmassen, die innerhalb derselben Anschüttung nicht wiederverwertet werden können, sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuzuführen.

- Abbrüche von Bauwerken oder Anlagenteilen sind so zu gestalten, dass die Leistungsfähigkeit der zuvor vorhandenen Böden soweit wie möglich und zumutbar wiederhergestellt wird.

Maßnahmen für das Schutzgut Wasser

- Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben zur Vermeidung von anlagebedingten Drainageeffekten in grundwasserbeeinflussten Bereichen
- Die Grundwasserhaltung erfolgt, sofern erforderlich, nur im unmittelbaren Baustellenbereich, eine großflächige Absenkung findet nicht statt. Gefördertes Wasser wird abgepumpt und über gestaffelte Strohballenfilter / Sandfilter / Absetzbecken zur Ausfilterung von Trübstoffen in einen Vorfluter eingeleitet. Aufgrund der kurzzeitigen Wasserhaltung und der geringen zu erwartenden Mengen kommt es im Gewässer nicht zu einer signifikanten Änderung der Wasserführung.
- Eingesetzte Maschinen entsprechen dem Stand der Technik, so dass die Gefahr für das Grundwasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist.

Maßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholungseignung

- Möglichst weitgehende Aufrechterhaltung von erholungsrelevanten Wegeverbindungen bei längerfristigen Unterbrechungen. Eine Sperrung von Wegen erfolgt i. d. R. nur für einzelne Tage.

Mit den genannten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden bzw. vermindert. Unter Berücksichtigung der Alternativenprüfung des Raumordnungsverfahrens und der Untersuchung kleinräumiger Abweichungen im Planfeststellungsverfahren ist keine zumutbare Alternative zu dem geplanten Vorhaben gegeben (vgl. Abschnitt B, Nr. 3.6.2 dieses Beschlusses), so dass es zu den im Folgenden dargestellten unvermeidbaren, mit dem Vorhaben einhergehenden anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter kommt.

Hinsichtlich weiterer Details wird auf den LBP (Teil B, Unterlage 13 der festgestellten Planunterlagen) verwiesen. Zusammen sind die Maßnahmen geeignet, die mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft so weit wie möglich zu begrenzen.

3.6.6.4 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Auch unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen verursacht das Vorhaben erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaft. Von der Baumaßnahme gehen Einflüsse unterschiedlicher Art und Intensität auf die Nutzungsansprüche aus, nämlich Auswirkungen auf den Flächenverbrauch, Eingriffe in die Biotoptypen und das Landschaftsbild, Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt, in Tier- und Pflanzenwelt sowie Auswirkungen auf Klima und Luft, Erholung und Freizeit.

Diese als temporär und auch als dauerhaft festgestellten Beeinträchtigungen sind im LBP (Teil B, Unterlage 13 der festgestellten Planunterlagen) ermittelt, beschrieben, bewertet und quantifiziert worden. U. a. sind hier folgende Beeinträchtigungen zu nennen:

- Flächenbeanspruchung von Biotopen durch Arbeits- und gehölzfrei zu haltenden Streifen sowie oberirdisch sichtbare Baukörper und technische Anlagen (baubedingt)
- Baubedingte Störung von Vögeln am Brutplatz
- Baubedingte Störungen von Fledermäusen im Zuge von Nachtbauarbeiten bzw. Störungen von nachtaktiven Vögeln durch Lärm und visuelle Störreize
- Dauerhafter Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelungen und temporäre physikalische Wirkungen in der Fahrtrasse, auf dem Rohrlagerplatz und beim Rohrgraben
- Temporäre Wasserhaltungen
- Baubedingte Beeinträchtigung von Oberflächengewässern durch Querung und Flächeninanspruchnahme sowie stoffliche Belastungen
- Temporäre Veränderung des Landschaftsbildes und der landschaftsorientierten Erholung

Die genauen Details zu den von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen sind dem LBP (Teil B, Unterlage 13 der festgestellten Planunterlagen) zu entnehmen. Ansonsten wird ergänzend auf die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG im Abschnitt B unter Nr. 2.6.1 dieses Beschlusses verwiesen.

3.6.6.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Das naturschutzrechtliche Gebot des § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen, ist striktes Recht und als solches nicht Gegenstand der planerischen Abwägung. Davon zu unterscheiden ist die spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG.

Ausgeglichen ist nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Die Maßnahmen zum Ausgleich haben an der Stelle des Eingriffs oder in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit diesem unter Beachtung der allgemeinen und örtlichen Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege zu erfolgen (interne Kompensation). Dies setzt neben dem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zwischen der ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigung und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme voraus, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können.

Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser und Klima. Dabei können notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass durch sie einzelne überbaute oder beeinträchtigte Strukturen ausgeglichen werden. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichsmaßnahmen die gestörten Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren und wiederherzustellen.

Können die aus dem Eingriff in Natur und Landschaft resultierenden Beeinträchtigungen nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden, ist der nicht ausgleichbare Eingriff nach § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG vom Verursacher zu ersetzen bzw. in sonstiger Weise zu kompensieren (auch § 31 LNatSchG NRW). Ersetzt oder in sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt/ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Ersatzmaßnahmen können also auch in räumlicher Entfernung zum Eingriffsort erfolgen.

Nach den vom VHT vorgelegten Planunterlagen ergibt sich, dass alle nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichbar und ersetzbar sind, wobei Ausgleich und Ersatz als Formen der Realkompensation alternativ nebeneinanderstehen. Die vorgesehenen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden auf der Grundlage der fachgutachterlich im LBP (Teil B, Unterlage 13 der festgestellten Planunterlagen) vorgenommenen Eingriffsbilanzierung ermittelt und mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt.

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen und werden angeordnet:

- Maßnahmentyp A1: Wald
 - profilgerechte und lagenweise Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit zwischengelagertem Unterboden
 - im Bereich des Arbeitsstreifens Unterbodenlockerung; überschüssiger Unterboden wird -soweit hierzu geeignet - über die Fläche verteilt
 - für die gesamte Fläche Planum, strukturschonender Auftrag des Oberbodens
 - Wiederaufforstung in forstüblichen Pflanzverbänden (soweit keine Einschränkungen z. B. durch Hochspannungsleitungen), beidseitig der Trasse ist jeweils ein 2,5 m breiter Streifen (also insgesamt 5,60 m) von gehölzbestandenen Strukturen freizuhalten. Arten entsprechend den Bestandstypen, Verwendung von Forstware
 - holzfrei zu haltender Streifen: Zulassung krautiger Vegetation als Folge regelmäßiger Trassenpflege (Beseitigung von aufkommenden Gehölzen)
- Maßnahmentyp A2: Feldgehölz, Einzelbäume, Gehölzstreifen
 - profilgerechte und lagenweise Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit zwischengelagertem Unterboden
 - im Bereich des Arbeitsstreifens Unterbodenlockerung; überschüssiger Unterboden wird - soweit hierzu geeignet - über die Fläche verteilt
 - für die gesamte Fläche Planum, strukturschonender Auftrag des Oberbodens

- Gehölzpflanzung im Abstand von 1,5 m, Arten siehe im Text Artenliste Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft „Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft“. Die Breite der Gehölzpflanzungen ist abhängig von der Breite der Arbeitsstreifen
- Beidseitig der Trasse ist jeweils ein 2,5 m breiter Streifen (also insgesamt 5,60 m) von gehölzbestandenen Strukturen freizuhalten
- Bei der Pflanzung von Gehölzen muss die Breite 3 m betragen, die eine mindestens zweireihige Pflanzung erlaubt. Hier sind nur Sträucher zu pflanzen. In den breiteren Streifen können 10-20 % Bäume 2. Ordnung eingestreut werden
- **Maßnahmentyp A3: Acker, Grünland**
 - profilgerechte und lagenweise Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit zwischengelagertem Unterboden
 - im Bereich des Arbeitsstreifens Unterbodenlockerung;
 - überschüssiger Unterboden wird - soweit hierzu geeignet - über die Fläche verteilt;
 - für die gesamte Fläche Planum, strukturschonender Auftrag des Oberbodens
 - soweit es sich um Grünlandflächen handelt, ist eine Wiedereinsaat einer standortgerechten Grünlandmischung vorzunehmen.
- **Maßnahmentyp A4: Brachen, Schlagfluren, Ruderalfluren**
 - profilgerechte und lagenweise Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit zwischengelagertem Unterboden
 - im Bereich des Arbeitsstreifens Unterbodenlockerung
 - überschüssiger Unterboden wird über die Fläche verteilt
 - für die gesamte Fläche Planum, strukturschonender Auftrag des Oberbodens
 - soweit keine Erosionsgefahr besteht, kann auf eine Einsaat verzichtet werden
- **Maßnahme A5: Gebüsche, Feldhecken**

- profilgerechte und lagenweise Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit zwischengelagertem Unterboden
 - im Bereich des Arbeitsstreifens Unterbodenlockerung
 - überschüssiger Unterboden wird über die Fläche verteilt
 - Gehölzpflanzung: Arten siehe im Text Artenliste „Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft“
- Maßnahme A6: Wiederherstellung naturferner Gräben
 - Maßnahme A7: Besiedelter Bereich

Wiederherstellung der jeweiligen Nutzungsstrukturen in ihre ursprüngliche Form, keine Anlage von Gehölzbeständen im Sicherheitsbereich der Trasse

- Maßnahme A8: Straßen und Wege

Wiederherstellung der versiegelten und teilversiegelten Flächen

Diese Kompensationsmaßnahmen sind nach Art und Umfang geeignet, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft gestörten Funktionen des Naturhaushaltes wiederherzustellen bzw. in gleichwertiger Weise zu ersetzen und das Landschaftsbild in seiner natürlichen Eigenart positiv zu beeinflussen. Sie nehmen mithin Kompensationsfunktionen nicht nur in Bezug auf den Naturhaushalt, sondern auch in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wahr. Näheres ist dem Erläuterungsbericht und dem LBP (Teil B, Unterlage 13 der festgestellten Planunterlagen) zu entnehmen.

Da aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen ist, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Beendigung der Baumaßnahme die dadurch verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzfachlichen Vorgaben als ausgeglichen bzw. ersetzt angesehen werden können, wird der Eingriff zugelassen. Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vom VHT vorgesehenen und mit den Naturschutzbehörden abgestimmten, konzentrierten Kompensationsmaßnahmen werden angeordnet.

3.6.7 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbote entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen dem geplanten Neubauvorhaben nicht entgegen.

3.6.7.1 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich im BNatSchG. Es unterscheidet zwischen den (zu schützenden)

- europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten,
- den europäischen Vogelarten und
- den durch nationales Recht geschützten Arten.

Der allgemeine Artenschutz, der für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen gilt, ist in § 39 BNatSchG i. V. m. den entsprechenden Landesvorschriften geregelt. Der besondere und strenge Artenschutz ist in den §§ 44, 45 und 67 BNatSchG geregelt. Das BNatSchG hat die europarechtlichen Vorgaben und Regelungen zum Artenschutz inzwischen vollständig umgesetzt.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden als Zugriffsverbote bezeichnet.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG schränkt diese Verbotstatbestände wie folgt ein:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 S. 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von S. 2 bis 6. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

3.6.7.2 Verfahren und Prüfungsergebnis

Die VHT hat die für eine artenschutzrechtliche Beurteilung erforderliche Datengrundlage geliefert und im Rahmen der UVP (Teil B, Unterlage 12 der festgestellten Planunterlagen) sowie als Artenschutzfachlichen Fachbeitrag (Teil B, Kapitel 14 der festgestellten Planunterlagen) durch einen anerkannten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Prüfung besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten erstellt.

Die Betroffenheit der für das Planungsgebiet artenschutzrechtlich relevanten Arten wird im Artenschutzbeitrag "Art für Art" erörtert. Als Datengrundlage für die artenschutzrechtlichen Prüfungen wurden folgende Geländekartierungen und Datenbanken ausgewertet:

- Faunistische Untersuchungen zu den Artengruppen Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Vögel, Falter, Libellen, Käfer (Eremit) und Ameisen (vgl. UVP, Kapitel 12 der festgestellten Planunterlagen)
- Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2018 (vgl. UVP, Kapitel 12 der festgestellten Planunterlagen)
- Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4408 „Gelsenkirchen (3. Quadrant)
- Angaben im Fundortkataster des LANUV
- Daten der UNB der Stadt Gelsenkirchen
- Daten der Biologischen Station „Westliches Ruhrgebiet“

Aufgrund einer ausführlichen Datenrecherche, faunistischen Erhebungen und Begehungsterminen der Brutvogelerfassung, der Fledermauserfassung, der Amphibienerfassung, der Reptilienerfassung, der Faltererfassung und der Libellenerfassung liegen umfangreiche und auch ausreichende Erkenntnisse über das betrachtungsrelevante Artenvorkommen im Planungsraum vor, mit denen es möglich war, eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen mit anschließender Signifikanzprüfung bezogen auf den durch das Vorhaben erfolgenden Eingriff vorzunehmen. Insofern konnte die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange auf einer sachgerechten und auch hinreichend repräsentativen Planungsgrundlage erfolgen (vgl. UVP, Teil B, Kapitel 12 der festgestellten Planunterlagen).

Die artenschutzrechtliche Prüfung durch den Fachgutachter der VHT kommt in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Naturschutzbehörden zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorgaben erwarten lässt und die Erfüllung der Verbotstatbestände der §§ 15 Abs. 5 und § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für keine Art konstatiert werden kann.

3.6.7.3 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

3.6.7.3.1 Einführung

Die Feststellung des vorliegenden Plans ist auch unter Berücksichtigung der v. g. artenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind entsprechend den Feststellungen des Gutachters durch das Vorhaben keine rechtserheblichen Beeinträchtigungen der hier betroffenen planungsrelevanten Arten zu befürchten. In diese Beurteilung sind die geplanten Vermeidungsmaßnahmen eingeflossen.

Im Artenschutzgutachten (Kapitel 14 der festgestellten Planunterlagen) hat die VHT ausführlich dargelegt, dass das Vorhaben entweder überhaupt nicht mit einer Beeinträchtigung von besonders oder streng geschützten Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden ist oder aber eine nicht auszuschließende Beeinträchtigung durch die planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen so verringert wird, dass die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Erhaltungszustand der lokalen Populationen gewahrt bleiben und deshalb keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen. Für alle anderen geprüften Arten, aber auch bei den übrigen landesweit ungefährdeten Vogelarten sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen mit Relevanz für die lokale Population zu erwarten. Für diese „Allerweltsvogelarten“ kann wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes davon ausgegangen werden, dass bei Eingriffen im Zuge dieses Vorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können durch die von der VHT geplanten, in den vorherigen Ausführungen unter Abschnitt B, Nr. 3.6.6.3 dieses Beschlusses bereits ausführlich dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgewendet werden.

Erläuterung der Verbotstatbestände

Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Das Verletzungs- und Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu bejahen, sofern durch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen von Individuen oder Entwicklungsformen einer Art erfolgen. Darüber hinaus ist der Verbotstatbestand erfüllt, sofern Verletzungen oder Tötungen von Individuen über die im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgenden Schädigungen hinausgehen, wie es bspw. bei verkehrsbedingten Kollisionen der Fall sein kann. In beiden Fällen gilt, dass der Ver-

botstatbestand nur erfüllt ist, sofern sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Tötungen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Betrachtung einzubeziehen. Wird das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, 9 A 4.13, juris, Rn. 99; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, juris, Rn. 91).

Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Hinsichtlich des Eintretens der Störungsverbote ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob es sich um eine erhebliche Störung handelt, d. h. ob es durch die Störung zu einer Verschlechterung der biologischen Fitness der Individuen kommt, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen kann. Gemäß der EU KOMMISSION (2007) sind Störungen tatbestandsmäßig i. S. d. Gesetzes, wenn eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben sind, so dass z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird. So sind bspw. temporäre Störungen, die keinen negativen Einfluss auf die Art besitzen, nicht tatbestandsmäßig.

Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)

Die Beurteilungsmaßstäbe im Zusammenhang mit dem Verbot der Schädigung bzw. Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG richten sich insbesondere nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dort ist festgelegt, dass nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verstoßen, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.“ Maßstab für das Eintreten des Verbotstatbestandes ist daher das Kriterium, ob die Eingriffsintensität die langfristige Funktionalität, d. h. die funktionale Wirksamkeit im Lebenszyklus der Art und damit deren Bedeutung für die betroffenen Individuen, ernsthaft gefährden kann.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können neben dem möglichen Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten auch die Beeinträchtigungen von Austausch- bzw. Wechselbeziehungen sowie von Nahrungshabitaten den Störungstatbestand, teilweise auch den Schädigungstatbestand mittelbar auslösen, wenn diese Funktionen für die langfristige Funktionalität der Lebensstätten unverzichtbar sind (z. B. bedeutsame Teile von

Jagdhabitaten in der Nähe des Brutplatzes) bzw. die Wirkung von einiger Schwere ist.

Darüber hinaus ist die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Abhängigkeit von der jeweiligen Art zu definieren. Grundsätzlich zählen bspw. Balzplätze, Paarungsgebiete, Schlaf-, Mauser- und Rastplätze zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungs- und Jagdbereiche hingegen unterliegen nur den Schutzbestimmungen, wenn ihre Existenz für den Erhalt einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von essenzieller Bedeutung ist.

Bei der Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist die Ökologie der jeweiligen Art zu berücksichtigen. Für Arten mit geringem Raumanspruch bzw. kleinen Brutrevieren bzw. bei der räumlichen Überschneidung von verschiedenen Lebensstätten ist i. d. R. ein weiteres Umfeld in die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einzubeziehen.

Bei Arten, die ein großes Brutrevier besetzen oder keine speziellen Nahrungshabitate benötigen, ist demgegenüber eine enge Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätte heranzuziehen, die ggf. nur den konkreten Brutplatz umfassen kann (bspw. Mäusebussard).

3.6.7.3.2 Prüfung bezüglich der Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte lediglich ein Vorkommen der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit von Wochenstuben und Sommerquartieren dieser gebäudebewohnenden Fledermausart innerhalb des Untersuchungsraumes ist aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur auszuschließen. Die Gehölzbestände und Offenlandflächen dienen der Zwergfledermaus als Nahrungshabitat, welches durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt wird, da im Umfeld hinreichend Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Auch eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit für diese Fledermausart nicht gegeben.

3.6.7.3.3 Prüfung bezüglich der Amphibien

Im Bereich des Feuchtbiotops im Nordsternpark konnten im Rahmen der Kartierung vor allem ein Vorkommen von Wasserfröschen nachgewiesen werden. Zudem wurden im gehölzreichen nördlichen Teil des Parks neben jagenden Grasfröschen auch wandernde Erdkröten beobachtet werden. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie der Kreuzkröte wurde im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Nachweise kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44

Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten ausgeschlossen werden.

3.6.7.3.4 Prüfung bezüglich der Falter und Libellen

Innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes konnten insgesamt 20 Tagfalterarten nachgewiesen werden. Unter diesen befanden sich jedoch keine planungsrelevanten Falterarten. Aufgrund der fehlenden Nachweise kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Libellen- und Falterarten ausgeschlossen werden.

3.6.7.3.5 Prüfung bezüglich der Vögel

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnte ein Vorkommen von 13 planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen werden. Dabei sind die Arten Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Graureiher, Kormoran, Silbermöwe, Waldohreule und Eisvogel jedoch lediglich als „Durchzügler“ oder „Nahrungsgast“ innerhalb des Plangebietes einzustufen. Hinweise auf ein Brutvorkommen dieser Vogelarten liegen nicht vor, sodass sie nicht zum Brutvogelspektrum des Untersuchungsgebietes gerechnet werden können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände kann somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

Für die Arten Rauchschwalbe und Schleiereule konnten auf diversen Hofstellen im Untersuchungskorridor Bruthinweise und Brutnachweise erbracht werden. Zudem kann auch ein Brutvorkommen der Arten Bluthänfling, Star und Fitis nicht ausgeschlossen werden. Einzeltiere dieser Arten wurden im Rahmen der Kartierung innerhalb des Untersuchungskorridors beobachtet. Jedoch liegen diese Befunde nicht innerhalb des Arbeitsstreifens bzw. im direkten Umfeld der Baumaßnahme und somit räumlich außerhalb des für die Arten definierten Wirkbandes nach der Methodik zur baubedingten Wirkungsprognose bei Vögeln. Damit werden die (potentiellen) Fortpflanzungsstätten der Arten nicht in Anspruch genommen und es ist aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht zu erwarten, dass erhebliche Störungen ausgelöst werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände für diese Arten wird im Vorfeld ausgeschlossen.

3.6.7.4 Allgemeiner Artenschutz

Es werden auch keine nicht besonders oder streng geschützten wildlebenden Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet. Genauso wenig werden wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder genutzt oder Bestände von Pflanzen niedergeschlagen oder auf sonstige Weise verwüstet.

Auch werden keine Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört (vgl. § 39 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird hierdurch nicht der Verbotstatbestand nach § 39 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht, da kein mutwilliges Handeln oder ein Handeln ohne vernünftigen Grund vorliegt. Zudem greift die Privilegierung gem. § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG, da es sich um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben handelt. Die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen sind unvermeidbar. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit zumutbaren Alternativen am gleichen Ort oder mit einer geringeren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft erreicht werden. Die Beeinträchtigungen werden jedoch vollumfänglich ausgeglichen und ersetzt.

Das Vorhaben löst demnach keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus und ihm stehen auch keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Die HNB und die UNB teilen diese Einschätzung. Sie haben diesbezüglich keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

3.6.7.5 Zusammenfassende Beurteilung

Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dieses nach allgemein anerkannten Grundsätzen und Prüfmethode ermittelte Ergebnis in Frage zu stellen. Die fachlichen Darlegungen der VHT und ihres Gutachters sind verständlich, nachvollziehbar und plausibel. Das Prüfergebnis des Fachgutachters wird von den Naturschutzbehörden geteilt. Unter Berücksichtigung der gewählten Methodik, der Darstellung und der ausführlichen Betrachtung der einzelnen Arten kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass das Artenschutzkonzept den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Die von der VHT im Verfahren eingereichten artenschutz-fachrechtlichen Planunterlagen tragen damit auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Beurteilung, dass das hier planfestgestellte Schutzkonzept geeignet ist, eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezogen auf die planungsrelevanten Arten auszuschließen und deshalb keine Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist.

3.6.8 Gesetzlich geschützte Bereiche von Natur und Landschaft

Im Zuge der Baumaßnahme der Erdgastransportleitung werden verschiedene festgesetzte Schutzgebiete von der Trasse oder den temporären Arbeitsflächen tangiert bzw. gequert. Europarechtlich geschützte Gebiete

(NATURA 2000-Gebiete) und Naturschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope sind vom Vorhaben jedoch nicht betroffen.

3.6.8.1 Landschaftsschutzgebiete und Naturparks

Im Bereich des Vorhabens befinden sich folgende Landschaftsschutzgebiete in Trassennähe:

- „Landschaftsschutzgebiet 1 im Planungsraum 10 -Terneddenstraße / Sonderkamp / Bergehalde Zollverein 4/11“
- „Landschaftsschutzgebiet 4 im Planungsraum 10 - Lehrhovebruch“

die durch Flächeninanspruchnahmen für den Arbeitsstreifen beeinträchtigt bzw. tangiert werden.

Durch die Flächeninanspruchnahme der Flächen von Arbeitsstreifen entstehen Biotopverluste, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben. Auch die Erholungsfunktion kann unter der temporären Zerschneidung der Landschaft und den mit den Baumaßnahmen einhergehenden Störungen leiden. Aufgrund der Wiederherstellung verlorener Biotope und Strukturen in Rahmen der Kompensationsmaßnahmen des LBP (Teil B, Kapitel 13 der festgestellten Planunterlagen) und der geringen Bauzeit von wenigen Wochen können nachhaltige, erhebliche Beeinträchtigungen der Ziele und Funktionen der LSG jedoch ausgeschlossen werden.

Die Flächeninanspruchnahme im Bereich der o. g. Landschaftsschutzgebiete wird auf das unabdingbar notwendige Ausmaß reduziert. Darüber hinaus wird durch das Vorhaben der Charakter der Gebiete insgesamt nicht verändert. Obgleich die funktionalen Zusammenhänge in den Schutzgebieten beeinträchtigt werden, können die Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, so dass es in der Gesamtbetrachtung nicht zu erheblichen Nachteilen für Natur und Umwelt kommen wird.

Die Regelungen der Unterschutzstellung der Landschaftsschutzgebiete, durch die bzw. in deren Nähe der räumliche Geltungsbereich des hier planfestgestellten Neubaus der Erdgasleitung Zollvereinring verläuft, stehen der Festlegung der Trassenführung nicht als striktes Verbot entgegen. Zwar zählt das Vorhaben wegen der mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu den grundsätzlich unzulässigen Maßnahmen. Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsausweisungen schließen das Vorhaben aber nicht immer zwingend aus. Sofern dies doch der Fall ist, wird mit diesem Beschluss eine Befreiung von den Verboten der betroffenen

Schutzbestimmungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG NRW aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. § 1 EnWG erteilt. Mit Hinweis auf die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen haben die Naturschutzbehörden der Befreiung zugestimmt. Auf die Ausführungen unter Abschnitt A, Nr. 4 dieses Beschlusses wird hierzu insofern verwiesen.

3.6.9 Landwirtschaft

3.6.9.1 Allgemeines

Bau und Betrieb der Erdgasleitung Zollvereinring stehen im Einklang mit den Belangen der Landwirtschaft. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die geplante Maßnahme mit erheblichen Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen verbunden ist. Diese Eingriffe werden durch ein Konzept aus Vereinbarungen, Zusagen und Auflagen bestmöglich vermieden und minimiert, wobei es nicht nur auf die Abschnitte zur Landwirtschaft in diesem Planfeststellungsbeschluss ankommt, sondern auf eine Gesamtschau der Regelungen, Zusagen und Auflagen, die z. B. auch beim Boden-, Natur- und Gewässerschutz Belange der Landwirtschaft berücksichtigen und fördern.

Die Erdgasleitung Zollvereinring wird unterirdisch verlegt. Bezogen auf die Leitung ist es unumgänglich, dass bereits durch den Bau Flächen in Anspruch genommen werden, die bisher intensiv für den Ackerbau oder die Viehzucht genutzt werden. Grünland und Waldbereiche sind ebenfalls betroffen. An mehreren Punkten müssen Hindernisse wie Verkehrsstrecken oder Gewässer sowie andere Leitungen gequert werden.

Für die Bauausführung ist ein Regelarbeitsstreifen von ca. 30 m Breite erforderlich, der in ökologisch sensiblen Bereichen (z. B. bei der Querung von Wald) auf ca. 21 m Breite reduziert wird. Die Maßnahmen im Arbeitsstreifen führen nicht zu einem dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Nach Inbetriebnahme der Leitung ist ein Schutzstreifen von 10 Metern erforderlich, der frei von baulichen Anlagen bleiben muss. Der Rohrleitungsverlauf wird mit gelben Markierungspfählen (Schilderpfählen) im Gelände gekennzeichnet, die über die Lage der Leitung informieren und die Rufnummer des Stördienstes tragen.

Straßen, Wege, Kanäle, Rohrleitungen und Kabel dürfen im Schutzstreifen nur nach Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber angelegt bzw. verlegt werden. Auf einer lichten Breite von 2 x 2,50 m zu beiden Seiten der Leitungsaußenkante (5,60 m Gesamtbreite) muss die Leitung frei von tiefwurzelnden Gehölzen bleiben.

Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke kann den hiervon Betroffenen in Anbetracht des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben zugemutet werden. Die Nutzungsbeeinträchtigungen der Acker- und Weideflächen entstehen überwiegend temporär während der Durchführung der Baumaßnahme und die betroffenen Grundstücke werden im Anschluss wieder in ihren ursprünglichen Zustand hergerichtet und stehen der landwirtschaftlichen Bodennutzung wieder zur Verfügung. Einbußen werden vollumfänglich entschädigt.

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase resultieren aus der vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahme für den Rohrlagerplatz und Baustelleneinrichtungsflächen sowie aus den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern.

Langfristige Einschränkungen für den Anbau landwirtschaftlicher Produkte entstehen somit nicht. Wuchsbeschränkungen im Schutzstreifen ergeben sich nur für entsprechend tief wurzelnde Pflanzen, also vor allem Gehölze, und wirken sich insoweit nicht auf die Agrarwirtschaft aus. Die Flächen bleiben auch im Schutzstreifen nach Verlegung der Erdgasleitung landwirtschaftlich nutzbar. Eine ordnungsgemäße und übliche Landwirtschaft einschließlich der Bearbeitung bis zu einer Tiefe von 60 cm und dem Befahren mit üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Schutzstreifen ist zulässig. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach guter landwirtschaftlicher Praxis bleibt somit auch nach der Verlegung der Leitung ohne Einschränkungen möglich. Im Bereich des Schutzstreifens sind Sondermaßnahmen wie Tiefenumbrüche oder Tiefenlockerung mit der VHT abzustimmen. Die Belastungen, die von landwirtschaftlichen Geräten auf die Leitung einwirken, werden durch die ausreichende Wandstärke, die Überdeckung und die Materialwahl hinreichend berücksichtigt und haben keinerlei Einwirkungen auf die Leitung.

Mögliche Nachteile durch zeitlich befristete Bewirtschaftungsunterbrechungen werden auch im Hinblick auf die Gewährung von EU-Agrarprämien von der VHT erstattet (vgl. auch Abschnitt D, Nr. 1 dieses Beschlusses).

Damit ist die vorherige Nutzungsmöglichkeit nach Durchführung der Baumaßnahme größtenteils wieder uneingeschränkt gegeben.

Auch bei der Festlegung der Kompensationsflächen werden die Interessen der Landwirtschaft soweit wie möglich berücksichtigt. Es werden zum einen Grundstücke ausgesucht, mit denen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt werden. Zum anderen sind solche Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen ausgesucht worden, mit denen die Eingriffe in Natur und Landschaft optimal ausgeglichen werden können. Bei der Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen lässt sich somit nicht

vermeiden, dass hierfür i. d. R. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen. Denn allein durch Aufwertung solcher Flächen können die mit den Ausgleichsmaßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind allerdings entweder schon durchgeführt worden bzw. wurden in der Vergangenheit mit den regionalen Anbietern abgestimmt (Ökokontoflächen). Da insoweit lediglich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, die ohnehin bereits über in der Regel landwirtschaftliche Stiftungen gebunden sind und einem Ausgleich dienen sollen, sieht die Planfeststellungsbehörde keine unzumutbare Benachteiligung der Landwirtschaft. Jedenfalls besteht für die Planfeststellungsbehörde kein Anlass, die Geeignetheit der in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden gewählten Kompensationsmaßnahmen in Frage zu stellen oder zu bemängeln.

3.6.9.2 Bewirtschaftungerschwernisse

Eine Verschlechterung der Bodenqualität, insbesondere der Güte und Ertragsfähigkeit der Böden durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten.

Die VHT hat u. a. im Vorfeld untersuchen lassen, wie die Böden im Planungsgebiet beschaffen sind. Aufgrund der Befunde der Bodenuntersuchungen (siehe LBP, Teil B, Kapitel 13 der festgestellten Planunterlagen) hat sich die VHT verpflichtet, im Arbeitsstreifen den Boden schichtweise (A-, B-, C-Horizont) auszubauen. Mutterboden (Humusschicht), Unterboden und Untergrund werden sorgfältig getrennt ausgebaut, in separaten Bodenmieten zwischengelagert und nach Herstellung der Leitung entsprechend getrennt und schichtweise wieder eingebaut. Der Einbau des verdrängten Unterbodens erfolgt vor Ort nur dann, wenn keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen oder Verminderung der Ertragsfähigkeit zu befürchten ist.

Die Qualität der Böden bleibt durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen (vgl. Abschnitt A, Nr. 6.3 dieses Beschlusses) sowie den Vorgaben aus dem DVGW Merkblatt G 451 erhalten. Dies gilt insbesondere auch für negative Auswirkungen aufgrund von Verdichtungen, die z. B. durch Tiefenlockerungen, mechanische und biologische Bodenbearbeitung zur Beseitigung eventueller Strukturschäden und Bodenvermischungen, drainagetechnische Maßnahmen bei Vernässungen, Absammeln von Steinen und Fremdkörpern und zusätzlicher Düngung zur Wiederherstellung des Arbeitsstreifens ausgeglichen werden.

Um negative Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit und damit die Belange der Landwirtschaft zu verhindern, ist die VHT außerdem verpflichtet,

die Arbeiten durch eine erfahrene bodenkundliche, sachverständige Baubegleitung begleiten zu lassen (vgl. hierzu auch die Nebenbestimmungen unter Abschnitt A, Nrn. 6.3 und 6.6 dieses Beschlusses).

Ein Temperatureinfluss der Leitung auf das Erdreich ist nicht zu besorgen, da die Leitung und das zu transportierende Erdgas die Erdtemperatur annehmen.

Die Schilderpfähle, die zur Überwachung der Leitung erforderlich sind, werden soweit möglich an Wegrändern und Grundstücksgrenzen aufgestellt. Die Installation der Schilderpfähle erfolgt in Absprache mit den Eigentümern.

Über den Zeitraum der Baudurchführung werden die Bewirtschafter rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten informiert, so dass diese sich darauf einstellen können.

Unzumutbare Bewirtschaftungerschwernisse durch die zeitlich befristete Unterbrechung von Wegebeziehungen bestehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht. Dem wird zudem über die Nebenbestimmungen in Abschnitt A, Nr. 6.6 dieses Beschlusses entgegengewirkt.

Für alle relevanten, ggf. dennoch auftretenden Beeinträchtigungen bzw. Bewirtschaftungerschwernisse besteht unbeschadet privatrechtlicher Vereinbarungen mit der VHT ein Entschädigungsanspruch (vgl. Abschnitt D, Nr. 1 dieses Beschlusses).

3.6.9.3 Tierhaltung

Beeinträchtigungen für die Viehwirtschaft und Tierhaltung sind erkennbar allerdings nur zeitlich befristet während der Bauphase durch eine Flächenreduzierung bei Offenlandhaltung zu erwarten. Die Zuwegungen bleiben gewährleistet und die Errichtung von Weidezäunen ist auch entlang der Baustelle und später innerhalb des Schutzstreifens möglich. Etwaige Bewirtschaftungseinbußen wären zu entschädigen.

Der Planfeststellungsbehörde sind keine belastbaren Untersuchungen oder Beobachtungen bekannt, wonach sich der Bau oder Betrieb einer Erdgasleitung dauerhaft negativ auf die Haltung von Tieren auswirken könnte. Konkrete Einwände wurden diesbezüglich nicht erhoben und auch die Träger öffentlicher Belange, insbesondere die Landwirtschaftskammern und Naturschutzverbände, haben das Thema nicht aufgegriffen (s. Abschnitt D, Nr. 1).

3.6.9.4 Drainagen

Eventuell vorhandene Drainagesysteme werden vor Baubeginn in einen Drainageplan aufgenommen. Werden Drainagefelder bei Bau der Leitung durch den Rohrgraben geschnitten, so erfolgt eine provisorische Überbrückung, um die Funktionsfähigkeit der Drainagen auch während der Bau-durchführung gewährleisten zu können.

Die Drainagesysteme werden nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig und funktionstüchtig wiederhergestellt. Bei Bedarf erfolgt eine Verlegung zusätzlicher Drainageleitungen. Im Zuge der Arbeiten wird der Mutterboden (Humusschicht) sorgfältig vom Unterboden- und Untergrund getrennt ausgehoben und zwischengelagert. Der Wiedereinbau erfolgt ebenfalls getrennt und schichtgerecht, so dass die natürlichen Bodeneigenschaften durch die Verlegung der Gasfernleitung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die Rohrleitung selbst stellt für das Grundwasser und/ oder die Fließrichtung kein signifikantes Hindernis dar.

Die spezifischen Bodenschichtungen wie auch die Wiederherstellung von Drainagen werden unter Aufsicht der bodenkundlichen Baubegleitung sowie der Dränbauleitung bei der Bauausführung und der Rekultivierung der Drainageanlagen berücksichtigt, soweit dies technisch möglich ist. Der Einbau des verdrängten Unterbodens erfolgt vor Ort nur dann, wenn dadurch keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ausgelöst werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten beschädigte oder entfernte Drainagen in Material und Durchmesser wie ursprünglich vorgefunden wiederhergestellt und, falls erforderlich, durch neue ersetzt werden.

3.6.9.5 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, §§ 45, 45a EnWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.06.1992 -4 C 9.89- NVwZ 1993, S. 477).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten zur Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

3.6.9.6 Existenzgefährdung als öffentlicher Belang

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

3.6.10 Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft i. S. d. BWaldG und des LFoG NRW vereinbar.

Für den Bau der Erdgasleitung Zollvereinring ist es erforderlich, Wald- und Gehölzflächen (12.706 m² befristet und 2.184 m² dauerhaft) in Anspruch zu nehmen. Dieser wird in Waldbereichen, im Vergleich zum Regelarbeitsstreifen von 30 m, auf 21 m reduziert. Im Bereich des Arbeitsstreifens kann der Wald nach Abschluss der Arbeiten, bis auf den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen, wieder aufgeforstet werden, sodass hier nur temporär eine Umwandlung in eine andere Nutzungsart erfolgt. Für den Betrieb der Leitung ist aus Gründen der Leitungssicherheit ein 5,60 m breiter Streifen dauerhaft holzleer zu halten.

Bereits bei der Trassenplanung wurden Waldbereiche soweit wie möglich gemieden bzw. umgangen, sodass der Waldverlust insgesamt lediglich etwa 0,22 ha sowie die temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen im Arbeitsstreifen rund 1,27 ha beträgt.

Nach dem LBP (Teil B, Kapitel 13 der festgestellten Planunterlagen) wird dieser Eingriff durch die Maßnahme A1 kompensiert. Damit gilt der vorhabenbedingte Eingriff auch i. S. d. LFoG NRW als ausgeglichen. Die VHT ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ihren gesetzlich festgelegten Ausgleichsverpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen. Auch das Regionalforstamt Ruhrgebiet hat gegen die Waldinanspruchnahme bzw. das Kompensationskonzept keine Bedenken erhoben, soweit die dargestellten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sowie die Ersatzaufforstungen auf den Gebieten der Städte Gelsenkirchen und Marl wie in den Planunterlagen dargelegt durchgeführt werden. Umwattungsgenehmigungen nach den §§ 39 und 40 LFoG NRW sind aufgrund der Regelung in § 43 Abs. 1 lit. c LFoG NRW nicht erforderlich.

3.6.11 Kommunale Belange

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange ist nicht erkennbar.

Die Kommunen, deren Gebiete durch das Vorhaben berührt sind, sind im Planfeststellungsverfahren umfassend beteiligt und unterrichtet worden und hatten Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Diese gesetzlich vorgesehene Verfahrensbeteiligung hat ihre Wurzeln in die Planungshoheit einschließenden Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW) und dient dazu, der Gemeinde die Wahrnehmung ihrer ortsplanerischen Belange zu ermöglichen. Sie dient nicht der Wahrnehmung sonstiger Belange, wie z. B. von Umweltbelangen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.11.2002 – 9 VR 14/02).

Daher ist bei der Stellungnahme bzw. Einwendung einer Gemeinde zu unterscheiden, ob sie als Behörde zu dem Vorhaben Stellung nimmt oder aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer eigenen Rechte Einwendungen gegen den Plan erhebt. Eigene Rechte der Gemeinde können aus dem in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Recht auf Selbstverwaltung oder aus der Stellung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin resultieren.

Eine Verletzung von Beteiligungsrechten sowie des Selbstverwaltungsrechts einer Kommune liegt nicht vor und ist von den Kommunen auch nicht geltend gemacht worden.

3.6.12 Denkmalpflegerische Belange

Bei der Planung der Erdgasleitung Zollvereinring sind sowohl die Belange der Archäologie als auch die des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege – nach Maßgabe des DSchG NRW – angemessen berücksichtigt.

Zum Schutz von Denkmälern, historischen Kulturlandschaften und Bodendenkmälern sowie zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wurden im Anhörungsverfahren die zuständigen Denkmalbehörden beteiligt.

Bezüglich des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege wurden umfangreiche Nebenbestimmungen erlassen (vgl. Abschnitt A, Nr. 6.7 dieses Beschlusses), die den ordnungsgemäßen Umgang mit Verdachtsflächen und Bodendenkmalfunden sicherstellen. Die VHT steht ferner regelmäßig in engem Austausch mit der zuständigen Bodendenkmalbehörde. Bevor in ein Bodendenkmal bzw. in eine Verdachtsfläche mit möglichem Befund eingegriffen wird, erfolgt seitens der VHT die Beantragung einer Grabungserlaubnis gem. § 13 DSchG. Ferner erfolgt die dauerhafte Baubegleitung durch eine archäologische Fachaufsicht, sodass auch in Bereichen mit unbekanntem Konfliktpotential Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Zerstörung oder Beeinträchtigung etwaiger Bodendenkmäler kann somit ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird auf die Nebenbestimmungen unter Abschnitt A, Nr. 6.7 dieses Beschlusses verwiesen, durch die ein ordnungsgemäßer Umgang

mit Verdachtsflächen und Bodendenkmalfunden sichergestellt ist. Hierdurch ist das Vorhaben mit den denkmalpflegerischen Belangen insgesamt vereinbar.

3.6.13 Bundesfernstraßen und Landesstraßen

Laut Kreuzungsverzeichnis quert die geplante Erdgasleitung Zollvereinring die klassifizierten Straßen BAB 42 sowie die L 633 in geschlossener Bauweise. Die Querung der BAB 42 erfolgt im HDD-Verfahren. Einzelheiten zu diesem Verfahren sind dem Unterkapitel 5.3, S. 44 des Erläuterungsberichtes (Teil A, Kapitel 1 der festgestellten Planunterlagen) zu entnehmen.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat in seiner Stellungnahme grundlegende Bedenken gegen die Querung der BAB 42 in Höhe der Auf- und Abfahrtsrampen der Anschlussstelle Gelsenkirchen-Heßler geäußert. Hinsichtlich der Möglichkeit einer Trassenverschiebung der Erdgasleitung in diesem Bereich wird auf die eingehenden Ausführungen unter Abschnitt B, Nr. 3.6.15.1.1 verwiesen.

3.6.14 Private Belange

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen bei der planerischen Abwägung gegenläufige öffentliche und private Belange gegenüber, die aufgrund der Gewichtung der Vorhabeninteressen überwunden werden können. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus privaten, insbesondere landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Flächen benötigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen. Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie liegt nicht vor, da die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig sind.

3.6.14.1 Gesundheit

Beeinträchtigungen gesundheitlicher Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind vor dem Hintergrund der beschriebenen bau-, und anlagebedingten Wirkungen (Abschnitt B, Nrn. 2.6.1.1, 2.6.2.1 und 3.6.3 dieses Beschlusses), die keine bzw. nur temporäre baubedingte Immissionen unterhalb der Grenzwerte der AVV Baulärm beinhalten, nicht zu erwarten.

3.6.14.2 Sicherheit der Erdgasleitung

Bezüglich der Sicherheit der Leitung wird auf die eingehenden Ausführungen unter Abschnitt B, Nr. 3.5 dieses Beschlusses verwiesen. Danach ist

die Sicherheit der Leitung zu jedem Zeitpunkt gewährleistet, weshalb Einwendungen bezüglich der Leitungssicherheit und möglicher Gefahren bedingt durch den Transport von Erdgas durch die Erdgasleitung Zollvereinring zurückgewiesen werden.

Gefahrenabwehrpläne sind aufgrund rechtlicher Vorgaben von den Gemeinden zu erstellen. Die VHT hat hinsichtlich der durch die Kommunen zu erstellenden Alarm- und Gefahrenabwehrplänen mit diesen zu kooperieren. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Aufstellen von konkreten Gefahrenabwehrplänen oder Brandschutzkonzepten für Erdgasfernleitungen seitens der VHT besteht nicht. Zur Entgegennahme von Störungsmeldungen dienen ständig besetzte und jederzeit erreichbare Betriebsstellen, die unverzüglich die zur Beseitigung der Störung erforderlichen Maßnahmen einleiten können. Zur Beseitigung von Störungen wird ferner ständig ein Entstörungsdienst vorgehalten, der in der Lage ist, Folgeschäden zu verhindern, notwendige Ausbesserungen sofort vorzunehmen und erforderliche Maßnahmen, insbesondere zum Schutz von Menschen, sofort zu ergreifen (Teil A, Kapitel 1 - Erläuterungsbericht, Unterkapitel 4 der festgestellten Planunterlagen.)

Ferner ist auch hier auf die Ausführungen zur technischen Sicherheit der Leitung zu verweisen. Nach den gesetzlichen Regelungen ist kein besonderes Sicherheitskonzept für die Verlegung einer Erdgasleitung in Wohnbauungsnähe erforderlich.

3.6.14.3 Vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken

Zur Realisierung des Vorhabens müssen private Grundstücke dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gem. §§ 45 und 45a EnWG muss der Planfeststellungsbeschluss die Voraussetzungen für eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG erfüllen. Durch den rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Grundlage für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist der Planfeststellungsbeschluss, der für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst. Sie hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Dabei hat sie insbesondere geprüft, ob die Ein-

griffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele zu beeinträchtigen oder in Frage zu stellen oder Rechte anderer zu beeinträchtigen.

Bei der Abwägung der von einem Energieleitungsprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen (so OVG Lüneburg, Urteil vom 20.04.2009, 1 KN 9/06, mit zahlreichen Nachweisen zur Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG). Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch die Energieversorgung mittels Leitungen gehört, erfüllt werden müssen. Insoweit unterliegt das Grundrecht der Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG. Das Eigentum ist daher mit anderen relevanten Belangen abzuwägen. Dies kann dazu führen, dass die Belange der betroffenen Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden können.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke insbesondere für die Ausweisung des Leitungsschutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führt, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Gasversorgung, als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind für die Planfeststellungsbehörde nach mehreren umfangreichen Detailprüfungen der VHT sowie kleinräumig realisierten Umtrassierungen nicht ersichtlich.

Dabei ist zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht frei wählbar ist. Es bedarf für den Schutzstreifen keines Flächenerwerbs durch die VHT. Für die Leitungstrasse einschließlich ihres Schutzstreifens vorgesehen und als

geringerer Eingriff in das Eigentum ausreichend ist eine Belastung der betroffenen Grundstücksflächen mittels dinglicher Sicherung. Deshalb überwiegen die Planungsziele die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen und uneingeschränkten Erhalt ihres Eigentums und die VHT erhält das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95, NVwZ 1997, S. 486). Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Begleitplanung (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 13.03.1995, 11 VR 4.95, und 21.12.1995, 11 VR 6.95, sowie Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die zunächst vorübergehend während der Baumaßnahme und später für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten als Zuwegung benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen (Zuwegungsregister) ausgewiesen. Die notwendigen Baufelder liegen innerhalb des Arbeitsstreifens und werden wie der Rohrlagerplatz nur für eine vorübergehende Nutzung erfasst.

Die Planung der VHT trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch den Pächtern) angemessenen Rechnung, indem sie soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Außerhalb des Schutzstreifens werden deshalb nur in sehr geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen und die betroffenen Eigentümer weitestgehend verschont. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt die Bauausführung und der ordnungsgemäße Betrieb der Erdgasleitung, bei der auch der Landschafts- und Naturschutz zu beachten ist, jedoch nicht zu.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme werden Geländestreifen als Arbeitsraum benötigt. Die VHT hat den beauftragten Unternehmen die hierfür erforderlichen Flächen zur Verfügung zu stellen. Es sind daher in den Grunderwerbsunterlagen entsprechende Flächen ausgewiesen. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht - auch nicht vorübergehend - in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Bauflächen werden lediglich für den Zeitraum, in dem sie als Arbeitsstreifen oder Lagerflächen in Anspruch genommen werden, belastet. Diese

Belastung ist für die Betroffenen zumutbar. Die dauerhaft für den Leitungsbetrieb benötigten Schutzstreifen- und Stationsflächen sind auf das erforderliche Minimum zugeschnitten worden.

Den Betroffenen steht in jedem Fall eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Eigentümer zurückgegeben werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind. Abgebundene oder beschädigte Drainagen sind funktionstüchtig wiederherzustellen.

3.6.14.4 Wertminderung von privaten Grundstücken

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z. B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die Nachbarschaft zur neuen leitungsbezogenen Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, müssen vom Betroffenen jedoch entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht erfasst (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.06.1996, A 39.95, allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17/94).

Zwar sind in die Abwägung nicht nur diejenigen öffentlichen und privaten Belange einzustellen, in die zur Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar eingegriffen werden muss (Grundstücksinanspruchnahmen), sondern auch solche Belange, auf die sich das Vorhaben nur mittelbar auswirkt (BVerwG, Urteil vom 16.04.1977, 4 C 100.74). Das Interesse eines betroffenen Eigentümers, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont, insbesondere durch sie nicht in der bisherigen Nutzung seines Grundstücks gestört zu werden, gehört deshalb zu den abwägungsrelevanten Belangen. Die Wertminderung eines Grundstücks oder die Minderung der aus Verpachtung oder Vermietung erzielbaren Einnahmen als solche sind jeweils für sich gesehen jedoch kein eigenständiger Abwägungsposten. Der Eigentümer ist nicht vor nachteiligen Veränderungen in seiner Nachbarschaft generell geschützt, sondern nur insoweit, als ihm das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zugesteht. Als Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch kommt allein § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW in Betracht.

Nach dieser Vorschrift hat der von der Planung Betroffene dann einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn weitere Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können. Der Entschädigungsanspruch ist in diesem Zusammenhang ein Surrogat für nicht realisierbare Schutzmaßnahmen; greift § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW, der den Anspruch

auf Schutzvorkehrungen regelt, tatbestandlich nicht ein, so ist auch für die Anwendung von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW kein Raum (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51; BVerwG, 14.06.1992, 4 C 8.89; BVerwG, Urteil vom 27.11.1996, 11 A 27.96).

Wenn ein Grundstück am Grundstücksmarkt – oder eine Mietwohnung am Mietwohnungsmarkt – daher nur deswegen an Wert verliert, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück, das keine unmittelbare Belegenheit zu einer solchen Leitung hat, ist allein damit noch keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers verbunden. Eine solche Wertminderung, die letztlich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt wird und keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, erfasst § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 24.06.1996, 4 A 39/95 und BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, 4 A 6.04). Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996, 4 C 9.95 und vom 24.06.1996, 4 A 39.95). Dies gilt auch für etwaige Mieteinbußen, die wie auch der Verkehrswert eines Grundstücks nicht zum Abwägungsmaterial gehören (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, 9 A 80/03). Bei einem im Außenbereich oder nahe zum Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer ohnehin damit rechnen, dass in seinem Umfeld Infrastrukturmaßnahmen projektiert werden. Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggf. hinnehmen.

Es ist in der Rechtsprechung ganz herrschende Auffassung, dass nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines Planvorhabens ausgelöst wird, eine Pflicht zum finanziellen Ausgleich i. S. des Art. 14 Abs. 3 S. 3 GG begründet.

Das BVerwG führt in seinem Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1001/04 Rn. 409) dazu aus: „Kein Grundeigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumlieus vertrauen. Baut er auf die Lagegunst, so nutzt er eine Chance, die nicht die Qualität einer Rechtsposition i. S. d. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG hat. Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Welcher Wertschätzung sich ein Grundstück erfreut, bestimmt sich nicht nach starren unwandelbaren Regeln. Der Verkehrswert wird durch zahlreiche Umstände beeinflusst, die je

nach der vorherrschenden Verkehrsauffassung positiv oder negativ zu Buche schlagen. Die Auswirkungen eines Planvorhabens kommen in der Gesamtbilanz lediglich als einer der insoweit maßgebenden Faktoren zur Geltung. Welches Gewicht der Grundstücksmarkt ihnen beimisst, liegt außerhalb der Einflussosphäre des Planungsträgers (m. w. N.)“. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem planfestgestellten Vorhaben faktisch ausgehen (BVerwG, Urteil vom 27.10.1999, 11 A 31.98; BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13.12; OVG NRW, Urteil vom 06.09.2013, 11 D 118/10.AK).

Im Übrigen bleiben die Nutzbarkeit vorhandener Gebäude sowie die Möglichkeit, sie bzw. einzelne Wohnungen zu vermieten, unangetastet und es treten auch keine Beeinträchtigungen durch Immissionen in einem Maße auf, dass sie unzumutbar, weil gesundheitsgefährdend oder als enteignungsgleicher Eingriff im Sinne von Art. 14 GG zu werten wären. Die entsprechenden Grenz- und Richtwerte werden bei der Baudurchführung eingehalten, so dass auch insoweit der Regelungsbereich des § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht zum Tragen kommt.

Die durch § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW bestimmte Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist auch verfassungskonform, denn es handelt sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. d. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG (BVerwG, Urteil vom 24.06.1996, A 39.95). Die Annahme, dass eine mögliche Wertminderung, die (mit-)ursächlich auch staatlichem Verhalten bzw. Handeln zugerechnet werden kann, stets ausgleichspflichtig ist, ist deshalb unzutreffend.

Sollte der Leitungsbau, der – wie die Prüfung im Einzelnen gezeigt hat – den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, darüberhinausgehende Wertminderungen des Grundstücks zur Folge haben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen (BVerwG, Urteile vom 24.06.1996, A 39.95, und 27.10.1999, 11 A 31.98, sowie 26.09.2002, 9 A 6.02).

Den rechtlichen Anforderungen wurde damit Genüge getan. Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechte bewirken könnten.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des mit diesem Beschluss festgestellten Vorhabens im Hinblick auf betroffene Grundstücksflächen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 45a EnWG das eigenständig durchzuführende Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht.

3.6.14.5 Rückbau der Leitung

Sollte die Leitung eventuell nicht mehr benötigt oder dauerhaft stillgelegt werden, ist sie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses lokal wieder auszubauen. Dies ist bei unterirdischen Anlagen dann der Fall, wenn deren Verbleib für den Eigentümer eine Besitzstörung darstellt und der Eigentümer einen nachvollziehbaren Grund für die erforderliche Entfernung darstellt. Werden Leitungen und oberirdische Anlagen nicht mehr benötigt und endgültig stillgelegt, ist die VHT auf Antrag des Eigentümers außerdem verpflichtet, die Dienstbarkeit auf eigene Kosten löschen zu lassen. In diesem Fall ist die VHT auch verpflichtet, die Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen.

3.6.14.6 Grundsätzliches zum Entschädigungsverfahren

Die sich aus der Inanspruchnahme von Grundeigentum ergebenden Entschädigungsfragen sind, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Vereinbarungen mit der VHT, im Entschädigungsverfahren zu regeln. Danach werden im Planfeststellungsbeschluss nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der VHT und den vom Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt. Der Ausgleich für die zugunsten der geplanten Baumaßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen bezweckten unmittelbaren Eingriffe in die Rechte der Betroffenen und für die damit verbundenen Folgeschäden findet ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren statt.

Es besteht die Möglichkeit für Einwender, entsprechende Entschädigungsforderungen im Rahmen des Entschädigungsverfahrens bei der VHT geltend zu machen. Auf Abschnitt D, Nr. 1 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

3.6.14.7 Kreuzungen und Parallellagen anderer Leitungen

Die VHT hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Kreuzung von bestehenden und geplanten Versorgungsstrassen wie Hochspannungsfreileitungen grundsätzlich zulässig ist, gleiches gilt für die Verlegungen in Parallellage. Die Anforderungen zur Berücksichtigung einer etwaigen gegenseitigen Beeinflussung in Bau- und Betriebsphase sind in den einschlägigen Regelwerken widergegeben. Die erforderlichen Sicherheitsstandards werden eingehalten.

3.6.15 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

3.6.15.1 Grundsätzliche Hinweise zur Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit Stellungnahmen im Rahmen der vorstehenden Ausführungen noch nicht behandelt wurden, werden diese nachfolgend betrachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich dieser Beschluss nicht mit allen Stellungnahmen ausdrücklich befasst, sondern Stellungnahmen aus Gründen der Vereinfachung und des Sachzusammenhangs zusammenfasst und im allgemeinen Begründungsteil behandelt. Dies gilt insbesondere für die in Abschnitt A, Nr. 7.3 dieses Beschlusses genannten Inhalte. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind aber alle Belange, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam sind, aufgeklärt und in der Gesamtabwägung berücksichtigt worden.

Die aufgrund von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren abgegebenen Zusagen der VHT werden bestätigt. Sofern den im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange gefolgt werden konnte, erfolgte die planerische Umsetzung durch die VHT sowie ergänzend durch Auflagen/Nebenbestimmungen/Hinweise (vgl. Abschnitt A. Nr. 6 dieses Beschlusses).

3.6.15.1.1 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat in seiner Stellungnahme grundlegende Bedenken gegen die Querung der BAB 42 in Höhe der Auf- und Abfahrtsrampen der Anschlussstelle Gelsenkirchen-Heßler geäußert. Diese wurden mit den Ausführungen des Bundesverkehrswegeplans 2030 begründet, wonach ein sechsstreifiger Ausbau der BAB 42 vorgesehen sei. Eine Kreuzung der Anschlussstelle durch die Erdgasleitung in der Form der vorliegenden Planung würde nach Aussage des Landesbetriebs zu elementaren Erschwernissen sowie einer Kostensteigerung für die Straßenbauverwaltung führen.

Seitens des Landesbetriebs konnten im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine konkreten Planungen zum sechsstreifigen Ausbau der BAB 42 im Bereich der Anschlussstelle Gelsenkirchen-Heßler vorgelegt werden. Allerdings liegt für dieses Vorhaben eine gesetzliche Bedarfsfeststellung vor. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) sieht unter Nr. 889 einen vordringlichen Bedarf für eine Engpassbeseitigung durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB 42 zwischen dem AK Essen-Nord und dem AK Herne.

Im Falle konkurrierender Planungsvorstellungen ist der Prioritätsgrundsatz ein wichtiges Abwägungskriterium (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 22. März 1985 - BVerwG 4 C 63.80 -, BVerwGE 71, 150 <156>, juris Rn. 21; Urteil vom 21. März 1996 - BVerwG 4 C 26.94 - BVerwGE 100, 388 <394>, juris Rn. 26). Grundsätzlich hat diejenige Planung Rücksicht auf die andere zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Mai 1987 - BVerwG 4 C 33 - 35.83 - BVerwGE 77, 285 <292 f.>, juris Rn. 23). Die Rechtsprechung des BVerwG besagt an dieser Stelle, dass planerische Erschwernisse und planerischer Anpassungsbedarf für die spätere Planung hinzunehmen sind, wenn sie mit ihrer Planung auf eine schon vorher konkretisierte und verfestigte Fachplanung trifft. Dabei markiert bezüglich eines Fachplanungsvorhabens in der Regel erst die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung. Abweichendes gilt aber im Falle eines gestuften Planungsvorgangs mit verbindlichen Vorgaben, wie er bei der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im Fernstraßenausbaugesetz vorliegt. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann hier nämlich schon vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens eine Verfestigung bestimmter fachplanerischer Ziele eintreten (BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002 - 9 VR 14.02, juris Rn. 9). Somit ist bereits vor Einleitung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens auf der vorgelegerten Stufe der gesetzlichen Bedarfsplanung festgelegte Ziel des sechsstreifigen Ausbaus der BAB 42 Rücksicht zu nehmen.

Von Seiten des Landesbetriebs werden jedoch keine Einwände vorgebracht, dass der geplante Trassenverlauf der Planung und Realisierung des sechsstreifigen Ausbaus grundsätzlich entgegenstehen und diesen nicht mehr umsetzbar machen würde. Vielmehr wird lediglich unsubstantiiert vorgebracht, dass die geplante Kreuzung zu elementaren Erschwernissen und einer Kostensteigerung führen würde. Eine Begründung bzw. Nachweise für diese Aussage wurden seitens des Landesbetriebs im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht geliefert, so dass eine technische Bewertung seitens der VHT nicht vorgenommen werden konnte.

3.6.15.1.2 Landwirtschaftskammer NRW

Es wird bemängelt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Agrarstruktur sowie die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern nicht berücksichtigt werden. Des Weiteren würden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche in Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung in den Planunterlagen außer Acht gelassen. Es bestehe ein schützenswertes öffentliches Interesse an landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen zur Daseins-Vorsorge, welches bei der Planung zu berücksichtigen sei.

Hinsichtlich dieser geäußerten Bedenken in Bezug auf die Inanspruchnahme von und Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen wird auf Abschnitt B, Nr. 3.6.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Es werden Bedenken gegen die trassenfernen Kompensationsmaßnahmen, mit denen Ackerfläche im Rahmen der Erstaufforstung in Waldfläche umgewandelt werde, geäußert. Des Weiteren werden die Aufforstungsmaßnahmen im Verhältnis 1:2 als unzulässig kritisiert.

Ein Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Erstaufforstung findet nicht statt. Bei den für die Kompensationsmaßnahmen genutzten Flächen handelt es sich um bereits anerkannte und genehmigte Erstaufforstungsflächen. Weitere dauerhafte Umwandlungen von landwirtschaftlichen Flächen sind nicht vorgesehen. Das gewählte Kompensationsverhältnis 1:2 wurde von der Forstbehörde zur Kompensation der durch die Waldumwandlung entstehenden Verlust im Bereich des gehölzfrei zu haltenden Streifens nach Abwägung i. S. d. § 39 Abs. 2 LFoG festgelegt.

Hinsichtlich der geforderten Bodenkundlichen Baubegleitung und des Bodenmanagement-Konzepts ist festzustellen, dass diese durch die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Abschnitt A, Nr. 6.3 dieses Beschlusses verbindlich angeordnet werden.

3.7 Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten

§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW erlaubt Vorbehalte, soweit zum Zeitpunkt der Planfeststellung eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, sich die für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen, sowie Substanz und Ausgewogenheit der Planung dadurch nicht in Frage gestellt werden. Der Planfeststellungsbehörde wird es hierdurch ermöglicht, Regelungen, die an sich in dem das Planfeststellungsverfahren abschließenden Planfeststellungsbeschluss zu treffen wären, einer späteren Entscheidung vorzubehalten.

Zwar gilt der Grundsatz, dass die VHT einen Konflikt, den sie durch ihre Planung hervorrufen oder verschärfen, nicht ungelöst lassen darf. Diese Pflicht zur Konfliktbewältigung hindert die Planfeststellungsbehörde nicht in jedem Fall, Teilfragen, die ihrer Natur nach von der Planungsentscheidung abtrennbar sind, einer nachträglichen Lösung zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die Regelung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (BVerwG, Beschluss vom 30.8.1994 - 4 B 106.94 - NuR 1995, S. 139).

Ein solcher Vorbehalt ist dann zulässig, wenn er nicht unter Überschreiten der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere unter Verletzung des Abwägungsgebotes erfolgt ist. Diese Grenze ist aber erst dann überschritten, wenn in der Planungsentscheidung solche Fragen offenbleiben, deren nachträgliche Regelung das Grundkonzept der bereits festgestellten Planung wieder in Frage stellen kann. Zudem darf der unberücksichtigt gebliebene Belang kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung als unabgewogener Torso erscheint. Es muss sichergestellt sein, dass durch den Vorbehalt andere einschlägige öffentliche und private Belange nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt werden (BVerwG, Beschluss v. 30.8.1994 - 4 B 106.94 - NuR 1995, S. 139; OVG NW, Urteil v. 21.1.1995 - 9 A 555/83 - n. v.).

Danach sind die in Abschnitt A, Nrn. 6.3.5, 6.5.5, 6.5.21, und 6.6.4 dieses Beschlusses gemachten Vorbehalte sachlich geboten und zulässig.

4. Abschließende Bewertung

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben zum Neubau und Betrieb der rd. 2,1 km langen Erdgasleitung 1/200 Zollvereinring im Abschnitt der 19. Umlegung auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen ist nach Abwägung aller Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Energieversorgung ist ein öffentlicher Belang größter Bedeutung. Die Planung ist gerechtfertigt. Das Vorhaben ist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs nach den Regeln der Technik sowie der Versorgungssicherheit in der Region und zur Erreichung der in diesem Beschluss ausführlich dargelegten Ziele geeignet und unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren zu Tage getretenen betroffenen öffentlichen und privaten Belange auch verhältnismäßig. Andere Varianten des Baus, mit denen die angestrebten Ziele unter gleichen oder geringeren Opfern von entgegenstehenden Belangen – wie Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Eigentumsschutz – erreicht werden könnten, bieten sich vorliegend nicht an.

Durch die im Verfahren vorgenommenen Zusagen und Planänderungen der VHT sowie der ihr auferlegten Nebenbestimmungen wird einer Vielzahl von Bedenken, Forderungen und Hinweisen Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund werden entscheidungsrelevante Konflikte gelöst und ist die Entscheidung zugunsten des Energieleitungsinfrastrukturvorhabens besonders ausgewogen.

Im Ergebnis kann sich das Planungsvorhaben mit seinem durch die Planrechtfertigung gegebenen Gewicht gegenüber dennoch verbleibenden gegenläufigen öffentlichen und privaten Belangen durchsetzen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
(Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster)**

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (§ 74 Abs. 4 S. 2 u. 3, Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW, § 27 UVPfG, § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insofern kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

2. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
(Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster)**

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

3. Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.
4. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

- 5.** Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV - vom 24.11.2017, BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

D. Hinweise

1. Hinweis zum Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die VHT

Open Grid Europe GmbH
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren entschieden werden, für das die

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 21 -
Domplatz 1-3
48143 Münster

zuständig ist.

Gegen eine Entscheidung dieser Behörde steht den Betroffenen der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NRW).

2. Hinweis zur Geltungsdauer des Beschlusses

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt nach § 43c EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist; es sei denn, er wird vorher auf Antrag der VHT von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

3. Hinweis zur Bekanntmachung des Beschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss wird der VHT zugestellt (§ 74 Nr. 4 VwVfG NRW).

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen werden gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) nach entsprechender Bekanntmachung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort: Planfeststellung Energieleitung) für die Dauer von zwei Wochen veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG jeweils eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in den Städten Gelsenkirchen, Marl und Essen, auf deren Gebiet das Vorhaben liegt bzw. es sich voraussichtlich auswirken wird, zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht (§ 27 UVPG). Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Beschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (§ 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (hier: Frist der Veröffentlichung im Internet) gilt der Beschluss als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 2 u. 3, Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW, § 27 UVPG, § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG).

Bezirksregierung Münster

- Planfeststellungsbehörde –

Im Auftrag

gez. Hantke

(Regierungsrat)

Ausgefertigt:

Mersmann

(Regierungsoberinspektorin)